

# der lichtblick

21. Jahrgang  
Auflage 5200  
Mai/Juni 1989

**„Die Vornahme  
einer Textkontrolle  
bedarf einer be-  
sonderen Anordnung  
des Anstaltsleiters“**

(§ 29 StVollzG, Rdn. 2)

**Auch einer  
Senatorin für Justiz  
kann man nicht  
trauen ...**

Senatsverwaltung  
für Justiz  
Salzburger Straße 21-25  
D-1000 Berlin 62

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 62  
An die  
Redaktion  
"Der Lichtblick"  
z. Hd. Herrn René Henrion  
Seidelstraße 39  
1000 Berlin 27





# Hoppelchen meint...



## In den Justizapparat kommt Bewegung

vorschriften für die Gewährung von Vollzugslockerungen usw.

Es gab auch weniger Schönes zu hören wie z. B. von den Bemühungen der Tegeler Anstaltsleitung, die Briefkontrolle zu verschärfen oder von den "Zwangsverlegungen". Bedauerlich ist auch, daß die Gefangenen erst zu den Mitteln der Arbeitsniederlegung und Verweigerung der Anstaltskost greifen mußten, um verschiedene Hafterleichterungen zu erreichen. Von dem neuen rot-grünen Senat wäre zu erwarten gewesen, daß er solcher "Denkanstöße" nicht bedarf. Jetzt kann man nur hoffen, daß die Senatsverwaltung für Justiz auch die nächsten Schritte unternimmt, denn die bisher eingetretenen Veränderungen können und dürfen nur der Anfang einer Reform sein.

Besonders bemerkenswert ist auch der Hungerstreik der Frauen in der JVA Plötzensee. Sie haben mit ihrer unbefristet angesetzten Aktion sechs Wochen lang für bessere Haftbedingungen gekämpft und einiges erreicht

und in Bewegung gebracht. Ich glaube auch, daß ihre Aktion Symbolcharakter hatte, daß ein Funke auf Tegel übergesprungen ist.

Mehr als 200 Gefangene hatten sich an der Arbeitsniederlegung und der Verweigerung der Anstaltskost in Tegel beteiligt. So was hat es seit vielen Jahren hier nicht gegeben. Wenn man einen Vergleich zieht zwischen sieben Frauen, die sechs Wochen hungern und rund 200 Männern, die mal ein paar Tage nicht arbeiten gehen, sollte man dabei folgendes berücksichtigen: Der Justizapparat hat in den vergangenen Jahren "gelernt", mit Hungerstreikenden "umzugehen". Die Zwangsarbeit aber ist die "Heilige Kuh" der Justiz, und die darf nicht "geschlachtet" werden. Denn in unserem Lande ist Deutschmark das Höchste, und Justitia ist immer besorgt um die Profite ...

Ihr Hoppelchen

Meine Lauscher sind ja eigentlich schon recht lang und sensibel, aber in den vergangenen Wochen konnte ich damit Dinge vernehmen, auf die ich schon nicht mehr zu hoffen gewagt hatte: Personalveränderungen in der Senatsverwaltung für Justiz, Versetzung des Moabiter Sicherheitschefs Astrath, Schließung des Moabiter Sicherheitstraktes, kleinere Hafterleichterungen in der Frauenhaftanstalt in Plötzensee und in der JVA Tegel, Prüfung der allgemeinen Haftbedingungen sowie der Ausführungs-

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.  
**Redaktion:** Ehrenmitglied: Frau Birgitta Wolf, René Henrion (Layout), Andreas Wolff, Andreas Bleckmann (Zeichnungen), Klaus Kaliwoda (nebenamtlicher Redakteur)  
**Vertrauensmann:** Michael Gähner  
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45  
**Verantwortl. Redakteur:** René Henrion  
**Druck:** Siegfried Pechmann - auf Rotaprint R 30  
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)  
**Postanschrift:** Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'  
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27  
**Telefon:** 4 38 35 30

**Allgemeines:** Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

**Wichtig:** Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

**Eigentumsvorbehalt:** Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVO/§ 3 wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

**Dringende Bitte:** Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

**TEC**

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

**BÜROTEK**  
TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3  
D1000 Berlin 61  
Telefon 030/251 40 18/19  
Fax 030/251 40 10



# Liebe

# Leser,



mit nur einer Woche Verspätung liegt die neue Ausgabe vor Ihnen. Die Verspätung ist eigentlich gar keine, denn unser verantwortlicher Redakteur hatte sich im letzten Heft in der Ankündigung dieser Ausgabe um eine Woche geirrt. Das Zitat auf dem Titelblatt haben wir dem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz von Schwindt/Böhm entnommen. Die Rückseite unseres Titelblattes ziert eine Originalgrafik von Klaus Staeck; erschienen in der Edition Staeck in Heidelberg.

Probleme gibt es beim Lichtblick immer noch mit dem Telefon. Wie seit nun fast einem Jahr werden die Gespräche vermittelt und weiterhin wird nicht jeder Anrufer mit dem Lichtblick verbunden oder es wird zumindest sehr schwer gemacht. Seit ein paar Wochen gibt es auch Schwierigkeiten mit der eingehenden Post. Wir berichteten schon in der letzten Ausgabe darüber und haben diesmal wieder auf den Seiten 4 und 5 einen Artikel geschrieben.

Aber es gibt auch Erfreuliches aus Tegel zu berichten. Die Arbeitsniederlegung und Verweigerung der Anstaltskost von über 200 Insassen der Teilanstalten II und III führten zu verschiedenen Hafterleichterungen. Leider zeigten sich hinsichtlich Haus III Teilanstaltsleitung und Anstaltsleitung weniger gesprächsbereit als in bezug auf Haus II. So konnte bei Fertigstellung des Artikels "Aktionstage in Tegel" (S. 27 bis 29) noch nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die im Haus II erreichten Hafterleichterungen von der Teilanstalt III übernommen werden. Jetzt erst kann quasi als letzte Meldung bestätigt werden, daß auch im Haus III der Sonn- und Feiertags-einschluß aufgehoben wurde und es zusätzlich an den Wochenenden zwei Doppelfreistunden gibt.

Auch sonst war in den letzten Wochen viel Bewegung in Tegel. Selbst Hoppelchen fiel das auf, und der Leser kann es so z. B. der Rubrik "Mauersplitter" entnehmen. So wurde endlich eine Spätsprechstunde für Berufstätige eingeführt. Andererseits sorgten eine Reihe von "Zwangsverlegungen" für Unruhe unter den Insassen und bis heute herrscht noch keine Klarheit über den Grund dieser Maßnahmen. Ebenfalls Unruhe unter den Gefangenen rief die Ankündigung hervor, daß der bisherige Leiter der Abteilung Sicherheit ab 15. Juni Teilanstaltsleiter II wird. Sein "ehemaliger" Stellvertreter bei der Abteilung Sicherheit folgte ihm ins neue Amt voraus und ist wieder sein Stellvertreter. Nun redet man von den "Unzertrennlichen".

Nach wie vor suchen wir Mitarbeiter beim Lichtblick. Wer mit viel Arbeit, viel mehr Streß und noch weniger Bezahlung umgehen kann, sollte sich mal bei uns bewerben. Das Erscheinen der nächsten Ausgabe ist für den 24. Juli geplant.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppelchen

# Inhalt:

Hoppelchen meint ...	2
Impressum	2
Gesetzmäßigkeiten ...	4
Anmerkungen zu einer Antwort	6
Licht am Ende des Tunnels?	8
Freiwilliger Zwang beim Aids-Test	9
Sicherungsverwahrung	10
Gefängnismethoden im Zwielficht	12
Jerome	14
Am Rande bemerkt	15
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Die Insassenvertretungen informieren	22
Aktionstage in Tegel	27
Die TVZ	30
Mauersplitter	32

## TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Dreck am Stecken	39





Anfang April 1989 wurde ein auf dem Postweg an die Lichtblick-Redaktion gesandter Brief von der Anstaltsleitung der JVA Tegel einer Textkontrolle unterzogen. Sechs Tage später erfolgte – nach eingehender Prüfung – die Weiterleitung an die Redaktion. Weil der Brief zunächst nicht ankam, uns seine Existenz aber bekannt war, erstatteten wir Anzeige wegen Postunterschlagung. Wir haben darüber in unserer letzten Ausgabe auf den Seiten 10 und 11 berichtet.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin stellte mit Bescheid vom 19. April 1989 das Verfahren ein. Gegen diesen Bescheid legte der verantwortliche Redakteur am 6. Mai 1989 Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht ein. In der Begründung dazu führten wir aus, daß eine Textkontrolle der Anordnung des Anstaltsleiters bedarf. Außerdem besagt die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1 zu § 31 Strafvollzugsgesetz, daß dem Gefangenen die Gründe für das Anhalten mitzuteilen sind. Uns war weder die Existenz der Anordnung einer Textkontrolle bekannt noch wurde das Anhalten und eine Begründung dafür mitgeteilt. Soweit zur Begründung der Beschwerde.

Mit Bescheid vom 19. Mai 1989 teilte uns die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht folgendes mit: "Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, daß Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht hat das Verfahren mit Recht eingestellt." Im nächsten Absatz heißt es weiter: "Eine Bestrafung wegen des Vorwurfs der Unterschlagung (§ 246 Strafgesetzbuch) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil aus Ihrem Anzeigevorbringen nicht ersichtlich ist, daß die beschuldigten Justizvollzugsbediensteten in der Absicht gehandelt haben, sich das Schriftstück zuzueignen."

Aber es kommt noch besser: "Der angezeigte Sachverhalt begründet auch nicht den Verdacht, daß die Beschuldigten eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 Strafgesetzbuch) begangen haben; die Kontrolle des Briefes war nach § 29 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz zulässig." Und nun zum krönenden Abschluß: "Ein etwaiger Verstoß gegen § 31 Strafvollzugsgesetz begründet noch keinen Verdacht für ein strafbares Handeln."

Wenn ich das jetzt richtig verstanden habe, würde das bedeuten – nur mal angenommen –, daß die Anstaltsleitung nicht strafbar handelt, wenn sie gegen einen Paragraphen des Strafvollzugsgesetz verstoßen würde?!

# Gesetzmäßigkeiten ...

*Das grundgesetzlich geschützte Briefgeheimnis (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG) hat auch für den Gefangenen Gültigkeit (BVerfGE 33, 1 ff=BVerfG NJW 1972, 811). Deshalb ist ihm nach § 28 Abs. 1 auch das Recht eingeräumt worden, unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen zu dürfen (Schwindt/Böhm, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz).*



Dazu fällt mir lediglich noch ein bekanntes Sprichwort ein: Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus ...

Mit Schreiben vom 15. Mai 1989 fragte die Redaktionsgemeinschaft beim Anstaltsleiter, Herrn Lange-Lehngut, an, ob die Anordnung einer Textkontrolle bezüglich der eingehenden Post beim Lichtblick bestehen würde. Abweichend von der Regel, lag uns schon am 7. Juni eine Antwort vor: "In Beantwortung Ihres Schreibens vom 15. Mai 1989 teile ich Ihnen mit, daß ich eine\* von den Berliner Ausführungsvorschriften zu § 29 StVollzG abweichende Anordnung für die Publikation des 'lichtblick' nicht getroffen habe. – Am Rande bemerkt möchte ich ergänzend nur darauf hinweisen, daß aus der Randnummer 2 zu § 29 StVollzG im Kommentar von Schwindt/Böhm keineswegs hergeleitet werden darf, daß die Textkontrolle der Anordnung des Anstaltsleiters bedarf. Im Kommentar wird vielmehr nur eine Regelung für das Land Niedersachsen wiedergegeben, eine Regelung, die für Berlin selbstverständlich keine Bindung entfaltet."

Stimmt. Das Zitat bezieht sich auf eine Regelung in Niedersachsen. Sie dürfte aber dennoch sinngemäß auf

die Berliner Verhältnisse zutreffen. Der Zusammenhang der Vorschriften läßt eindeutig erkennen – und auch die Gesetzesmaterialien erlauben keinen anderen Schluß –, daß die Briefkontrolle vom Anstaltsleiter wahrzunehmen ist (OLG Celle, 3.1.1979 – 3 Ws 388/78 StrVollz), meint Schwindt/Böhm in § 29 StVollzG unter Randnummer 3; die Briefkontrolle kann allerdings nachgeordneten Bediensteten übertragen werden. Schließlich besagt auch die VV Nr. 2 Absatz 1 zu § 29 StVollzG: "Soweit der Schriftwechsel überwacht werden darf, bestimmt der Anstaltsleiter Art und Umfang der Überwachung."

Aber in Berlin ist das eben alles ganz anders. Hier bedarf es offensichtlich keiner besonderen Anordnung des Anstaltsleiters, hier regelt der Anstaltsleiter die Einzelheiten:

AV (Ausführungsvorschrift) Nr. 2 Absatz 2 zu § 29 StVollzG: "Im übrigen findet eine inhaltliche Kontrolle stichprobenweise statt; die Einzelheiten regelt der Anstaltsleiter."

AV Nr. 2 Absatz 4 zu § 29 StVollzG: "Der Anstaltsleiter kann im Einzelfall aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt die inhaltliche Überwachung



anordnen. Diese Anordnung ist in der Gefangenen-Personalakte zu vermerken und dem Gefangenen zu eröffnen ..."

Nun müßte jedem klar sein, daß die Regelung für das Land Niedersachsen für Berlin keine Bindung entfaltet. Hier bedarf es keiner besonderen Anordnung, in Berlin werden die Einzelheiten geregelt - nicht vom Anstaltsleiter, sondern vom Anstaltsleiter.

Hinsichtlich der Stichproben wird nicht einmal vor Schreiben der Senatsverwaltung für Justiz halt gemacht. Zumindest erscheint es uns so. Oder wie soll man es sonst bewerten, daß ein Brief der Justizsenatorin an den Lichtblick vom 11. Mai 1989 die Redaktion am 16. Mai geöffnet und mit einem Eingangsstempel auf dem Umschlag (Datum 16. Mai 1989) versehen erreicht? Da muß man doch glatt denken, daß man auch einer Senatorin für Justiz nicht mehr trauen kann ...!?

Wegen "Unterschlagung eines Briefes an die Lichtblick-Redaktion", hatten wir uns am 11. April 1989 bei der Senatorin für Justiz schriftlich beschwert. Am 31. Mai erreichte uns

die Antwort darauf. Sie ist so schön, daß wir sie nachstehend nur etwas verkleinert, ansonsten unverändert abgedruckt haben. Aus diesem Schreiben ist ersichtlich, daß der angesprochene Brief nicht angehalten, sondern nach Prüfung an uns weitergeleitet worden ist. Überrascht bin ich hier von der Fähigkeit der Anstaltsleitung. Sie kann also ein Schreiben sechs Tage lang prüfen, ohne es anzuhalten. Toll. Und nachdem wir nun wissen, daß das Schreiben nicht angehalten wurde, kann auch von einem etwaigen Verstoß gegen § 31 StVollzG absolut nicht mehr die Rede sein. Denn der § 31 Absatz 3 und die VV Nr. 1 hierzu besagen nur, daß dem Gefangenen die Gründe für das Anhalten mitzuteilen sind. Da steht nichts davon, daß das auch bei einer Prüfung erfolgen muß. Darüber hinaus hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel der Verwaltung berichtet, daß Ablichtungen des Schreibens nicht gefertigt worden sind. Das muß er wohl "vergessen" haben ...

Doch gibt es auch noch andere Probleme mit der Post. So ist man von seiten der Anstalt offenbar nicht geneigt, den Gefangenen ein Annahmeverweigerungsrecht zuzugestehen. Ein

Inssasse aus Haus II wollte die Annahme der Post verweigern, die man ihm in seiner Abwesenheit geöffnet in seinen Haftraum gelegt hatte. Daraufhin verlangte er, daß die Anstalt die Rücksendung der Briefe auf ihre Kosten vornimmt. Die Post nimmt ja bekanntlich nur geschlossene Briefe zur gebührenfreien Rücksendung an. Und mit dem Öffnen wird schließlich die Annahme der Sendung erklärt. Die Anstaltsleitung lehnte jedenfalls eine Rücksendung auf eigene Kosten ab. Der Gefangene sollte das selber tun, wenn er darauf besteht. Ein Recht auf Annahmeverweigerung billigte man ihm nicht zu. Sehr sicher schien man sich aber in der Sache nicht zu sein. In den nächsten Tagen tauchten auf den einzelnen Stationen der Teilanstalt II Vordrucke auf, auf denen jeder Inssasse durch Unterschrift eine generelle Annahme seiner Post erklären sollte. Kurze Zeit später probierte man das auch in den anderen Teilanstalten.

Hier stellt sich zwangsläufig die Frage nach der Berechtigung. Ist die Anstalt berechtigt, eine solche Erklärung von einem Gefangenen abzuverlangen? Im Strafvollzugsgesetz findet sich keine Rechtsgrundlage dazu, daß ein Gefangener keinen Anspruch darauf hat, die Annahme der Post zu verweigern. Man müßte darüber nachdenken, ob das einer gerichtlichen Prüfung standhalten würde. Jedenfalls kann der momentane Zustand nicht befriedigen.

Im hier abgedruckten Schreiben der Justizverwaltung wird der Vorwurf zurückgewiesen, es habe sich bei der erfolgten Kontrolle um einen Eingriff in die Pressefreiheit gehandelt. Das ist ihnen unbenommen. Wir empfinden es nach wie vor als einen Eingriff. Schließlich hat der Anstaltsleiter aufgrund der AV zu § 29 StVollzG die Möglichkeit, "einzelne Anstaltsbereiche (insbesondere Wohngruppen) von der Überwachung ausnehmen, wenn Gründe der Behandlung nicht entgegenstehen und eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu besorgen ist. Davon gibt er der Aufsichtsbehörde Kenntnis (AV Nr. 2 Absatz 3)".

Im übrigen dürfte man gut beraten sein, hinsichtlich der Handhabung der ein- und ausgehenden Post sich an die Justizverwaltung zu wenden. Der Berliner Morgenpost vom 19. Mai war zu entnehmen: "Die Senatorin bezweifelte auch, daß die derzeitige strenge Kontrolle der für die weiblichen Gefangenen bestimmten Post notwendig sei." Und was für die Frauenhaftanstalt in Frage gestellt wird, müßte auch mal von einer Kommission in Tegel geprüft werden.

-rdh-

Senatsverwaltung für Justiz

BERLIN

Senatsverwaltung für Justiz  
Salzburger Straße 21-25, D-1000 Berlin 82

An die  
Redaktion der  
Gefangenenzeitschrift  
"der lichtblick"  
Seidelstraße 39

1000 Berlin 27

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

4564 - V/1

Telefon App.-Nr.  
(030) 7 83-1 (Verm.) 3627

(030) 7 83 (Durchw.)

90 (intern)

Telefax (030) 7 83 39 36

Telex 182 889 just d

BTX (030) 7 83 00 00 04 (Amt)

Datum

23. Mai 1989

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihre Eingabe vom 11. April 1989 teilen wir Ihnen mit, daß der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel das von Ihnen angesprochene Schreiben nicht angehalten, sondern nach Prüfung an Sie weitergeleitet hat. Darüber hinaus hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel uns berichtet, daß Ablichtungen des Schreibens nicht gefertigt worden sind. Ihre Eingabe sehen wir daher als erledigt an. Wir weisen den Vorwurf zurück, es habe sich bei der erfolgten Kontrolle um einen Eingriff in die Pressefreiheit gehandelt. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel war aufgrund seiner Gesamtverantwortung für den Vollzug zu dieser Maßnahme berechtigt. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Ihnen bekannten Ausführungen im Beschluß des Kammergerichts vom 14. April 1988 zum Verhältnis zwischen Anstaltsleiter und Gefangenenredakteuren.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag  
Mülders

Beglaubigt

*12*



# Anmerkungen zu einer Antwort auf eine Anfrage der GRÜNEN

## 10 Jahre Strafvollzugsgesetz – kriminalpolitische Bestandsaufnahme und Perspektiven (BT-Drucksachen 11/1202 und 11/4302)

Die Große Anfrage, die unsere Fraktion bereits am 16.11.1987, also fast genau 1 1/2 Jahre vor der Beantwortung, an die Bundesregierung gerichtet hatte, nahm das 10jährige Bestehen des Strafvollzugsgesetzes zum Anlaß, eine umfassende kriminalpolitische Bilanz einzufordern. In 72 Fragen ging es vorrangig um Themenbereiche des Strafvollzuges, wie z. B. das Verhältnis der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes zu den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften, die "besonders gesicherten Hafträume", den Drogengebrauch, den Frauenstrafvollzug oder die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Weil das Gefängniswesen eines Staates immer auch Symptom der jeweiligen Strafgesetzgebung und -justiz ist, umfaßt eine entsprechende Bilanz auch die Erörterung gesetzgeberischer Perspektiven in diesem Bereich. Dementsprechende Fragen finden sich unter den jeweiligen Kapiteln.

Im Rahmen einer ersten Auswertung der Antwort vom 5.4.1989 fallen zunächst mehrere Punkte auf:

- Das Bundesjustizministerium kritisiert und/oder bewertet den Frage-  
text, bevor eine Antwort erfolgt.
- Erkenntnisse über die Vollzugspraxis bestanden bis dato offensichtlich im Justizministerium nicht. Dies ist um so erstaunlicher, als die Länderjustizministerkonferenz in den vergangenen Jahren einen umfassenden Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes erarbeitete, der im Juni 1988 von Berlin in den Bundesrat eingebracht wurde. Zum einen nimmt das Bundesjustizministerium an den Konferenzen regelmäßig teil, zum anderen haben die Regierungsparteien bekanntlich die Mehrheit im Bundesrat.
- Auf Fragen nach evtl. gesetzgeberischem Handlungsbedarf vertritt die Bundesregierung durchgängig

die Auffassung, ein solcher bestehe nicht, sie sei "ihrer Pflicht (bereits) nachgekommen", die "Haushaltssituation der Länder" verlange "Rücksichtnahme", "empirische Erkenntnisse" lägen nicht vor, einzelne Mißstände aber ließen keine Verallgemeinerung zu und seien im übrigen durch den bestehenden Rechtsschutz hinreichend abzuwehren.

Dennoch liefert die Beantwortung Fakten, hier vor allem Zahlen, und Grundlagen für die weitere kriminalpolitische Diskussion. Wichtig war uns, auf die unzureichende Umsetzung der durch das Strafvollzugsgesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen hinzuweisen. So thematisierten die ersten Fragen die umstrittenen "Übergangsregelungen" des Strafvollzugsgesetzes, die den offenen Vollzug (§ 201), die Anhebung des Arbeitsentgeltes (§ 200), die Einbeziehung in die Sozialversicherung (§ 144) betreffen. Am 6.11.1975, also vor fast 14 Jahren, wurden diese Vorschriften beschlossen und zwischenzeitlich zum Teil mehrfach verlängert. Es ist kaum verständlich, warum beispielsweise der offene Vollzug nicht tatsächlich, wie in § 10 vorgesehen, zur Regel werden kann, obwohl nach Auskunft der Bundesregierung die Anstalten des offenen Vollzuges nur zu 57 % belegt sind. Der angesehene Kommentar von Callies/Müller-Dietz bemerkt hierzu treffend: "Auf die Dauer muß eine Gesetzgebungspraxis, die sich immer wieder über selbstgesetzte Fristen hinwegsetzt, das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit staatlicher Selbstbindungen erschüttern." (Anmerkung zu § 200)

Problematisch ist auch das Verhältnis der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz, die das Ermessen der Vollzugsbehörden konkretisieren und bundesweit vereinheitlichen sollen, oft aber rechtswidrig zur Grundlage von Beschränkungen und Versagungen gemacht werden. Da diese Verwaltungsvor-

schriften, -richtlinien und allgemeinen Verfügungen in der Praxis eine große Rolle spielen, mutet es zynisch an, wenn die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 10 allein auf den Rechtsweg, der nicht selten zur Aufhebung solcher untergesetzlicher Vorschriften geführt hat, verweist.

Welche Stellung der Strafvollzug im Sicherheitssystem der Bundesrepublik insgesamt ("Sicherheitsgesetze", "Datenerhebungsgesetze", "Artikelgesetz", usw.) einnimmt, wollten wir im zweiten Teil der Anfrage erfahren. Trotz des erfreulichen Rückgangs der Belegungszahlen, der sich erstmals entgegen der Auffassung der Bundesregierung 1985 (von 49.254 auf 48.402 Gefangene) bemerkbar macht, findet sich die Bundesrepublik immer noch im oberen Drittel der Staaten des Europarates. Anstatt hier Verbesserungen, oder wenigstens den Status quo sichernde Gesetzesmaßnahmen, wie etwa im Bereich der Untersuchungshaft, ins Auge zu fassen, verweist die Regierung auf ihre Erfolge im Drogenstrafrecht, lehnt eine Reduzierung der Haftplätze ab und führt die drastische Zunahme langer Freiheitsstrafen auf die gestiegene Kriminalität zurück. Verdrängt wird das grundsätzliche Phänomen des Behandlungsvollzuges, der mit modernen, personal- und kostenintensiven Anstalten viele Strafrichter dazu motiviert, "ausreichend" lange Strafen zu verhängen, um auf den Täter "erzieherisch" einwirken zu können.

Der Frauenstrafvollzug ist nach wie vor von einer Chancenungleichheit gegenüber dem zahlenmäßig ungleich größeren Männervollzug gekennzeichnet. Es beginnt mit der, in Relation zum Männervollzug, nur halb so großen Anzahl von Plätzen im offenen Vollzug, gefolgt von einem, regional unterschiedlich aber insgesamt schlechteren Ausbildungsangebot und endet nicht bei den leidigen "Mutter-Kind-Stationen". Wer letztere Einrichtungen besucht hat, kann das



Ergebnis einer wissenschaftlichen "empirischen Studie" eigentlich nicht mehr zur Rechtfertigung eines Weiterbestehens oder sogar Ausbaus dieser Abteilungen verwenden. Wir hatten im Dezember 1987 hingegen einen Gesetzentwurf zur Vermeidung dieser Inhaftierung von Kindern (BT-Drucksache 11/1403) in den Bundestag eingebracht, der den staatlichen Strafanspruch dem Wohl des Kindes für einen begrenzten Zeitraum unterordnen sollte.

In der Bundesrepublik verbüßen annähernd 1.000 Menschen eine lebenslange Freiheitsstrafe. Die durchschnittliche Verbüßungsdauer übersteigt die in anderen westeuropäischen Ländern übliche. Obwohl der Gesetzgeber im Jahre 1982 die vorzeitige Entlassung von Lebenslänglichen in § 750 a StGB geregelt hatte, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Verbüßungsdauern zu senken, hat sich an diesem Mißverhältnis kaum etwas geändert. Ursache hierfür, und Grund einer weiteren Inhaftierung, ist oftmals die angebliche "besondere Schwere der Schuld" (§ 57 a Abs. 1 Nr. 2 StGB), deren Feststellung eigentlich dem Tatgericht vorbehalten sein sollte. Unterschiede bestehen auch zwischen den einzelnen Bundesländern, von denen manche im Durchschnitt 16, andere erst nach über 20 Jahren Haft ihre Gefangenen entlassen. Die Rechtfertigung der Bundesregierung, an der bisherigen Praxis festzuhalten, da das Bundesverfassungsgericht diese Regelung ausdrücklich für "verfassungsrechtlich unbedenklich" erklärt habe, kann nicht darüber hinweghelfen, eine Änderung durch den Gesetzgeber für dringend erforderlich zu halten. Die Schuldschwere-Klausel, die einer nachträglichen zweiten Verurteilung entspricht, sollte entfallen und allein eine günstige Sozialprognose die Voraussetzung für die Entlassung nach 15 Jahren bilden.

Der Umgang mit HIV-positiven Gefangenen ist seit Auftreten dieser Krankheit im Strafvollzug ein Dauerkonflikt zwischen Landesjustizverwaltungen und kritischen Organisationen bzw. Einzelpersonen. Während zunächst in einigen Bundesländern der AIDS-Test ohne Wissen des Gefangenen anlässlich allgemeiner Blutuntersuchungen durchgeführt wurde, bot man den Test später auf freiwilliger Basis an. Wurde er allerdings von seiten des Gefangenen verweigert, so hatte dies oft unangenehme Folgen, die zwar mit dem Strafvollzugsgesetz zum größten Teil im Einklang stehen mögen, nichts desto weniger aber aus dem konkreten Anlaß heraus eine unberechtigte Diskriminierung des Verweigerers darstellen. Der Bundesregierung sind solche Fälle offensichtlich nicht bekannt, und sie hält

die gesetzlichen Vorschriften im übrigen für ausreichend. Auch hierzu bedarf es - wie bei anderen Antworten - der Sammlung weiterer belegbarer Fälle.

Aktuelle Bedeutung kommt den Antworten der Bundesregierung zum Betäubungsmittelgesetz und dem Umgang mit drogenabhängigen Strafgefangenen zu. Auch in den ersten drei Monaten 1989 erhöhte sich die Zahl der Drogentoten ähnlich wie im letzten Jahr. Die Kriminalstatistik weist eine Zunahme der Drogenkriminalität um 13,5 % und der Wohnungseinbrüche um 2,5 % aus. Jeder im Strafvollzug Tätige weiß, daß Drogen aller Art in den meisten Anstalten zwar teurer aber verfügbar sind, woran der regide Umgang mit sogenannten "Drogentätern" bisher nichts ändern konnte. Hierzu teilt die Bundesregierung mit, daß eine Absonderung drogenabhängiger Gefangener

DER POLITIKER IST EIN AKROBAT.  
ER HÄLT DAS GLEICHGEWICHT  
DADURCH, DASS ER DAS GEGENTEIL  
VON DEM SAGT, WAS ER TUT!



nur noch im Rahmen freiwilliger therapeutischer Konzepte stattfinden, einzelne "Sonderabteilungen" mittlerweile aufgelöst seien. Was die Zahl der drogenabhängigen im Strafvollzug angeht, so liegen der Bundesregierung offensichtlich keine Erkenntnisse vor, die genannten Zahlen einzelner Bundesländer liegen weit unter den Schätzungen von Fachleuten, die etwa 1/4 bis 1/3 der Gefangenen für (ehemalige) Drogenkonsumenten halten. Die Bundesregierung bemüht sich leider seit geraumer Zeit, politische Unterstützung für eine gesetzgeberische und finanzielle "Aufrüstung" im sich ausweitenden Drogenkrieg zu bekommen, anstatt die Ursachen für sprunghaft ansteigenden Drogengebrauch in unserer Gesellschaft zu erkennen und mit behutsamen Schritten zur Entkriminalisierung der Drogenabhängigkeit hierauf zu reagieren.

Der Einsatz von Psychopharmaka mit Zustimmung oder gegen den Willen von Gefangenen war und ist ein heißumstrittener Bereich innerhalb der medizinischen Versorgung im

Strafvollzug. Daten über Umfang, Anlaß und Dauer der Medikation sind offensichtlich von den Landesjustizverwaltungen nicht zu bekommen. Hier kann nur die seit längerem geforderte Ergänzung der anstaltsinternen ärztlichen Behandlung durch freie Arztwahl für Gefangene, wie unsere Fraktion sie bereits im November 1986 gefordert hat (Dr. 10/6395) eine positive Veränderung schaffen.

Im letzten Teil der Großen Anfrage sollte die Haltung der Bundesregierung zu einzelnen Resozialisierungsmaßnahmen, die die einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich handhaben, erfragt werden. Jedes Jahr werden immerhin fast 90.000 Gefangene inhaftiert und ebenso viele entlassen. In der Zwischenzeit haben sie, je nach Bundesland und Anstalt, einen äußerst unterschiedlichen Vollzug erlebt. Während der oben genannte Entwurf des Bundesrates die "Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat" als zusätzliche Voraussetzung für die gesetzlich vorgesehenen Vollzugslockerungen fordert, und eine Reihe weiterer Einschränkungen, etwa beim Kontakt mit dem Verteidiger und beim Rechtsschutz vorschlägt, fehlen gesetzliche Verbesserungen im Bereich der Schuldenregulierung, wie sie etwa die deutliche Anhebung des Arbeitsentgelts bedeuten würde.

Insgesamt weckt die Beantwortung der Anfrage kaum Hoffnungen, daß kurzfristig Schritte zu einer dringend notwendigen Liberalisierung im Strafvollzug zu erwarten sind. Zugegebenermaßen kostenintensive Verbesserungen, wie die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung oder die Anhebung des Arbeitsentgeltes scheitern am Hinweis auf die "angespannte Lage" der Länderjustizhaushalte, deren Mittel offensichtlich eher in prestigeträchtige Gefängnisneubauten investiert werden. Auch im materiellen Strafrecht setzt die Bundesregierung angesichts einer "wachsenden Bedrohung" durch den Handel mit Betäubungsmitteln auf gesetzgeberische Verschärfung und polizeiliche Ausrüstung, obwohl dieses Konzept im "fortschrittlichen" Ausland ebenso wie in der Vergangenheit bei uns in die Sackgasse geführt hat. So ist zu befürchten, daß der Belegungsrückgang der vergangenen Jahre nicht anhalten wird und verständlich, daß die Bundesregierung eine Schließung von Anstalten nicht befürwortet.

Die parlamentarische Beratung der Anfrage wird im Juni dieses Jahres stattfinden.

Bonn, 3. Mai 1989

Martin Köhler, wiss. Mitarbeiter



Der neue Justizstaatssekretär Schomburg hat am 24.5.1989 einen Vortrag mit dem Thema "Was tun wir für unsere Straffälligen?" - "Ist der Rückfall schon vorprogrammiert?" gehalten. Weiß man jetzt wie es weiter geht in den Berliner Knästen? Licht am Ende des Tunnels voll mit Einschränkungen, Tabus, Mißtrauen und Ausgrenzungen? Viele Fragen auf einmal. Nun, was war zu hören?

Herr Schomburg zitierte Herrn von Liszt, der da mal sagte: Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik. - Dies war schon immer gute sozialdemokratische Überzeugung. Man könnte daraus folgern, daß der Staatssekretär mehr Sozialpolitik als Kriminalpolitik machen möchte. Diese Absicht zog sich wie eine roter Faden durch den Vortrag. Die Maßnahmen der neuen Politik müssen schon lange vor dem Knast ansetzen. Bei der Rechts-tatsachenforschung in Sachen Rückfall, bei den ambulanten Maßnahmen außerhalb des Vollzuges. Diese seien auch nicht mit etwa DM 10 pro Tag und Verurteilten viel billiger als Vollzug.

Er hatte Zweifel an den gemachten Prognosen der Richter und Vollzugsexperten. Mit der Annahme einer ungünstigen Prognose würden zu viele eingesperrt. Auch dazu gäbe es Nachholbedarf bei der Vollzugswissenschaft.

Nach seiner Erfahrung als Staatsanwalt würden hauptsächlich die "Ganoven mit weißem Kragen" prognostisch günstiger beurteilt und bekämen Bewährungsstrafen oder Haftverschonung. Das müsse sich ändern ...

Das Modell Therapie statt Strafe findet seine volle Unterstützung. Die Zusammenarbeit zwischen Vollzug und Bewährungshilfe sei mangelhaft. Strafvollzug für Unterhaltspflichtverletzer könne nur für hartnäckige Fälle gelten. Bei erfolgreicher Teilnahme an den sozialpädagogischen Gruppen sollte das Verfahren mit der Weisung der Zahlungsverpflichtung eingestellt werden.

Im Vollzug müsse mehr Gelegenheiten für Gespräche von Helfern und Beratern von außen geschaffen

werden. So sei ein Beratungszentrum in der UHA in Planung.

Herr Schomburg übte Kritik am übertriebenen Sicherheitsdenken. Auch gäbe es so massenhaft Vorschriften, daß die gar nicht mehr alle beachtet werden können. Das muß mal alles durchgeforstet werden. Auch sei es ein Mißstand, daß Gefangene und Anstalt erst kurz vor der vorzeitigen Entlassung darüber Mitteilung bekämen. Das muß geändert werden. Die Entlassung muß rechtzeitig vorbereitet werden.

## Licht am Ende des Tunnels?

Es waren beachtenswerte Absichten und Grundsätze zu hören. Sie entstammten aber mehr aus Erfahrungen, die der Staatssekretär als ehemaliger Staatsanwalt gewinnen konnte. Über die derzeitigen Nöte des Vollzuges und das Erfordernis einer abgestuften Behandlung in den Anstalten und außerhalb war leider kaum etwas zu hören. Es war nichts von sozialem Training, Sozialtherapie und ambulanter Behandlung in externen Einrichtungen gesagt worden. Ganz zu schweigen von der Personal-misere, dem finsternen Verwahrvollzug in einigen Teilanstalten und dem

hilflosen Taktieren mit Drogenabhängigen und HIV-Infizierten.

Es folgte eine lebhafte Diskussion, an der sich auch der neue Abteilungsleiter Flügge stark beteiligte.

Da kam Hoffnung auf:

- Er könnte nicht verstehen, warum es nicht einmal Ausführungen für drogenabhängige Frauen zu Beratungseinrichtungen gibt.
- Er habe gerade Lockerungserleichterungen unterschrieben.
- Er wolle der Sache nachgehen, warum in Berlin erstbestrafte Jugendliche mit einer Strafe von unter drei Jahren in den geschlossenen, statt in den offenen Vollzug kommen. In Niedersachsen, so Frau Tillmann-Reinking, sei das ganz anders.
- Es sei ein "Skandal" (wörtlich), wie die Strafvollstreckungskammern in "2-Minuten-Anhörungen" über vorzeitige Entlassungen entscheiden würden.
- Drogentherapie ist zu erhalten und zu verstärken.
- Analog zum § 35 Btm-Gesetz soll es Therapie statt Strafe auch für
  - Sexualdelinquenten
  - Süchtige Spieler und
  - Alkoholikergeben.

Der Staatssekretär machte noch den Vorschlag, Geld über den Sozialstrukturfond der EG zu schöpfen, ein Abrißhaus von Ehemaligen herzurichten und bewohnen zu lassen und - man höre und staune - "verkrustetes Beamtendenken" anzugehen und endlich wieder mehr Kreativität und Mut zum Risiko zuzulassen.

Wie heißt es so weise in der Bibel: "... an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen!"

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)



Die bundesdeutsche Justiz bzw. Justizverwaltung reagiert brüskiert, ja teilweise empfindlich, wenn von Klassenjustiz oder Zweiklassensystem gesprochen oder geschrieben wird. Doch nicht selten werden diese Behörden sehr schnell von der Wirklichkeit eingeholt.

Bis zum heutigen Tage bleibt es jedem Bürger völlig freigestellt, ob er sich einem Aids-Test unterziehen möchte. Dies finde ich auch richtig, denn jeder kann sich selbst prüfen, ob er sexuell einen riskanten Lebenswandel führt. Eine derartige Entscheidungsfreiheit - ohne versteckte Sanktionen - allerdings erfahren die Frauen der Vollzugsanstalt Bühl/Baden nicht. Wird eine Frau in die Vollzugsanstalt Bühl/Baden in Untersuchungshaft eingeliefert und dem dortigen Arzt vorgestellt, so kann sie gleich vor dem ärztlichen Untersuchungszimmer folgendes lesen: "Dienstweisung - Bei allen Gefangenen, außer bei Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 30 Tagessätzen oder bei Zivilstrafen, ist ein Aids-Test durchzuführen. - gez. Kist - 20.2.1987".

Aufgrund zahlreicher Interventionen auf breiter Ebene ist diese in den letzten Tagen zwar entfernt worden, aber praktiziert wird diese nunmehr im Geheimen. Unter der Vorgabe, einen Hepatitis-Test durchführen zu wollen, wozu der Arzt keine Einverständniserklärung braucht, wird der betroffenen Frau Blut zur Untersuchung abgenommen. Rein beiläufig legt man dann den Frauen einen Vordruck vor, welcher den Aids-Test beinhaltet und natürlich auf das Wort "freiwillig" nicht verzichtet. Zur gleichen Zeit, wenn man merkt, die Patientin zögert mit der Unterschrift, wird ihr jedoch bedeu-

Frauenvollzugsanstalt Bühl/Baden

# Freiwilliger Zwang beim Aids-Test

tet, falls sie sich weigern würde zu unterschreiben, müsse sie es sich über sich ergehen, daß sie als Aids-Infizierte behandelt wird. Ihr wird dann auch gleich in der "geeigneten Form mündlich eröffnet" wie dies aussieht: Einzelzelle, separates Duschen, abgesonderte Umschlußregelungen und, und ...

Die also frisch eingelieferte Frau, ohnehin noch unter dem Schock der Inhaftierung stehend, sieht sich schon im Geist in totaler Absonderung. Um diesem unter allen Umständen zu entgehen, unterschreibt sie, nur um dem gerade Gehörten auf jeden Fall zu entgehen. Aids-Test auf der einen Seite und Repressalien auf der anderen; kann man da noch von Freiwilligkeit sprechen? Ich glaube nicht! Ein solches Vorgehen findet durch geltende Gesetze bestimmt keine Deckung.

Man halte es sich vor Augen: In keiner Anstalt von Baden-Württemberg in welcher Gefangene einsitzen, wird ein Aids-Test gegen den Willen der Betroffenen oder unter Ankündigung von Sanktionen durchgeführt. Somit existiert in der Tat eine Sonderbestimmung für die Frauen der Untersuchungshaftanstalt Bühl. Dies ist zutiefst rechtswidrig, meine ich.

Die Risikogruppen in dieser relativ kleinen Vollzugsanstalt Bühl sind

dort mit Sicherheit auf engem Raum bei weitem nicht so groß vorhanden wie z. B. in größeren Vollzugsanstalten Baden-Württembergs in welcher unter zahlreichen Drogenabhängigen auch "Strichjungen" vorhanden sind. Niemand käme auf den Gedanken, diese zu einem Aids-Test zu zwingen. Es nützt daher den Frauen der Vollzugsanstalt Bühl wirklich wenig, wenn jene bedenkliche Dienstweisung vor dem ärztlichen Untersuchungszimmer inzwischen entfernt wurde, jedoch nach der gewohnten Methode verfahren wird.

Durch "kosmetische" Korrekturen kann keine Scheinlegalität frisiert werden. Zu Recht bin ich der Ansicht, daß es jeder Frau in der Vollzugsanstalt Bühl freigestellt werden muß - ohne versteckte Sanktionen -, sich freiwillig einem Aids-Test zu unterziehen; in der gleichen Form, wie es sämtlichen männlichen Kollegen in Baden-Württemberg freigestellt ist.

Hier sind die Institutionen - einschließlich der Aids-Hilfen - in sämtlichen Teilen der Bundesrepublik aufgerufen, jenen Frauen beizustehen. Ich selbst erkläre mich mit deren Forderung auf Freiwilligkeit völlig solidarisch.

Horst Kreuz  
(Freiburg)

## ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Strafhaft stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.  
Caritasverband für Berlin e.V.  
Diakonisches Werk Berlin e.V.  
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9-16 Uhr  
Freitag 9-12 Uhr  
und nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag  
und Freitag 9-12 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)  
1000 Berlin 31  
Telefon 86 05 41



# Sicherungsverwahrung

— eine anachronistische Maßregel

"Wenn mein Fall vor einer anderen Kammer verhandelt worden wäre", bemerkte kürzlich ein in der Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel inhaftierter Sicherungsverwahrter, "dann wäre mir die Sicherungsverwahrung sicher erspart geblieben."

Doch der Prozeß gegen den 40jährigen G. Limburg (Name von der Redaktion geändert) fand vor der 20. Strafkammer des Landgerichts Berlin statt. Und diese, unter Vorsitz der Richterin S., befand den Unrechtsgehalt der begangenen Straftat (versuchte Vergewaltung) für angeblich so schwerwiegend (worüber Rechtsanwälte, die G. Limburg vertreten, nur den Kopf schütteln), daß neben der vierjährigen Freiheitsstrafe auch daran anschließende Sicherungsverwahrung angeordnet wurde.

Limburg mußte so nach den vier Jahren für die Tat, die er — wie auch immer — begangen hatte, zusätzlich zehn Jahre mehr für solche Taten antreten, die er möglicherweise begehen könnte: "Zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten".

Der Paragraph 66 des Strafgesetzbuches macht es möglich. Darin wird die Verhängung einer Sicherungsverwahrung dann einer richterlichen Entscheidung unterworfen, wenn jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wird und er davor schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (wegen vorsätzlicher Straftaten) verurteilt worden ist. Als ein weiteres voraussetzendes Kriterium für die Verhängung der Sicherungsverwahrung muß auch "eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergeben, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich

ist". Und unter gewissen anderen Voraussetzungen kann die sogenannte Sicherungsverwahrung auch ohne Vorstrafen verhängt werden.

Ob ein dazu Verurteilter Sicherungsverwahrung nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe überhaupt antreten muß, darüber befindet eine Strafvollstreckungskammer. Der Gesetzgeber hat in § 67 c des Strafgesetzbuches vorsorglich auch festgelegt, daß vor Ablauf des Vollzuges einer Freiheitsstrafe vom Gericht zu prüfen ist, "ob der Zweck einer Maßregel (wie die Sicherungsverwahrung eine darstellt) die Unterbringung noch erfordert", also der Verurteilte bei der gerichtlichen Anhörung aufgrund des persönlichen Eindrucks und eventuell positiver Stellungnahmen der Anstaltsleitung "eine Gewähr dafür bietet, daß er nicht mehr straffällig wird".

Hält das Gericht die weitere Unterbringung in der Sicherungsverwahrung jedoch für erforderlich (was auch trotz positiver Stellungnahmen gang und gäbe ist), hat der Untergebrachte in der Folgezeit nur noch alle zwei Jahre eine Chance auf Überprüfung auf Aussetzung der Maßregel.

Zehn Jahre höchstens darf ein Sicherungsverwahrter nach Verbüßung seiner eigentlichen Freiheitsstrafe in der Sicherungsverwahrung festgehalten werden, wenn sie zum ersten Male angeordnet wurde. Bei einer wiederholten Verhängung sogar lebenslanglich.

Die Sicherungsverwahrung ist die umstrittenste Maßregel, die das Strafrecht aufzuweisen hat. Nicht nur, daß sie eine Strafe für nicht begangene, sondern zukünftige Taten ist, wird auch der ihr vom Gesetzgeber neben dem Sicherungszweck gleichzeitig zugeordnete Wiedereingliederungszweck an "normale Lebensverhältnisse" von Kritikern immer wieder in Frage gestellt, ja ad absurdum geführt. Dennoch will der Gesetzgeber die Sicherungsverwahrung

als eine letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik verstanden wissen. Wo leben wir überhaupt?

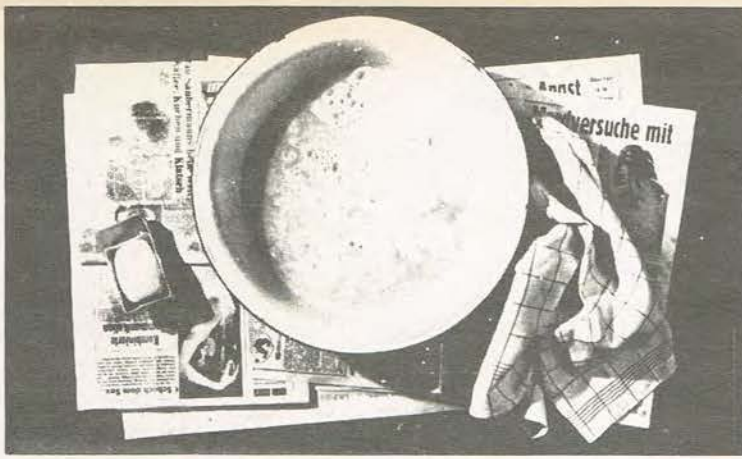
Die Sicherungsverwahrung wurde am 24. November 1933 als "Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung" ins Strafgesetzbuch eingeführt. Jetzt schreiben wir das Jahr 1989. Leben in einem sogenannten Wohlfahrtsstaat. Und dennoch soll, was 1933 offenbar als Mittel der Willkür gegen politische Gegner opportun war, heute als kriminalpolitisch motiviertes Sicherungsmittel weiterhin Geltung beibehalten werden???

Zur Zeit des Nationalsozialismus wurde von der Möglichkeit der Verhängung der Sicherungsverwahrung reichlich Gebrauch gemacht. Zwischen 1933 und 1945 wurde sie bei etwa 16 000 Personen angeordnet. Da die Zahl aufgrund der Strafrechtsreform von 1969 um circa 90 Prozent zurückgegangen ist, halten Kritiker die SV allein schon deshalb für entbehrlich. Zumal sich auch von diesem Betroffenenkreis lediglich noch etwa fünf Prozent wegen sogenannten gemeingefährlichen Straftaten in der Sicherungsverwahrung befinden, für die nach Ansicht von Strafvollzugsexperten aber auch andere, mildere Maßnahmen ausreichend wären.

Die derzeit etwa 200 Sicherungsverwahrten stellen nach Ansicht von Kriminologen auch keine derartige Bedrohung für die Allgemeinheit dar, daß es gerechtfertigt wäre, sie auf sogenannten "Totentanzstationen" (Gefangenenjargon für Abteilungen, in denen Sicherungsverwahrung vollzogen wird) vor sich hin schimmeln zu lassen.

Die Sicherungsverwahrung entsozialisiert nach Ansicht ihrer Gegner auch nicht nur die davon Betroffenen. Sie wird zu allem Übel von denselben Richtern verhängt, die über ihre formalen Voraussetzungen (mindestens





zwei Jahre Freiheitsstrafe usw.) befinden. Auch darüber, ob ein Angeklagter ein Hangtäter ist oder nicht, maßt sich ein Gericht oft eigene Sachkunde an. Dabei sind gerade in diesem wichtigen Punkt von psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen sachgerechte Gutachten unerläßliche Voraussetzung. Selbst bei der Überprüfung auf Aussetzung der Sicherungsmaßnahme wird häufig davon kein Gebrauch gemacht, oder Gutachten dienen lediglich der Legitimierung der weiteren Unterbringung.

Im Falle G. Limburgs erdreistete sich der Anstaltsleiter in einer Stellungnahme an die Strafvollstreckungskammer sogar, Limburg selbst die Beweislast für ein späteres strafrechtes Leben aufzubürden. Obwohl Limburg in derselben Stellungnahme positive Führung, Arbeitsverhalten usw. bescheinigt wurde, belege dies nicht, "daß bei dem Insassen nach Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe die ernsthafte Gefahr der Begehung weiterer Straftaten nicht mehr gegeben ist".

Ja, was muß er denn sonst noch tun - sich kastrieren lassen???

Wie mit der Anordnung oder Überprüfung auf Aussetzung der Sicherungsverwahrung umgegangen wird (nämlich offenbar nach Lust und Laune), so wird sie auch auf den dafür extra eingerichteten Stationen vollzogen.

Im Berliner Strafvollzug sind derzeit zwölf Sicherungsverwahrte untergebracht. Für Nachschub ist bereits gesorgt.

Die Sicherungsverwahrten befinden sich in der JVA Tegel in der Teilanstalt V. Sie arbeiten, wenn überhaupt, gemeinsam mit anderen Gefangenen in den diversen Anstaltsbetrieben. In der Teilanstalt selbst wird ihnen jedoch die Kommunikation mit Gefangenen auf anderen Stationen

grundsätzlich untersagt. Bei Übertretungen des Verbots "setzt" es Disziplinarmaßnahmen, sogenannte Hausstrafen.

Das Fernsehen ist das einzige Freizeitangebot, das obligatorisch ist. Einen festen Sozialarbeiter hat dieser Gefangenenkreis schon gar nicht. Sie werden von dem Gruppenleiter der darüber befindlichen Erstbestraftenstation mitbetreut. Unhaltbare Zustände also für eine Gefangenenengruppe, die eine Chance auf Wiedereingliederung in ein Leben ohne Straftaten, wie das gesetzlich als "Vollzugsziel" ja so schön vorgegeben ist, unter diesen Bedingungen als nicht gewährleistet ansehen.



Die vom Teilanstellungsleiter als "problemorientierte Gesprächsgruppen" ausgewiesenen und verordneten "Behandlungsmaßnahmen" werden als offensichtliche Augenwischerei gegenüber der auf Einhaltung des "gesetzlich garantierten Wiedereingliederungsanspruches" pochenden kritischen Öffentlichkeit betrachtet.

In einer kürzlich an die Medien verschickten Presseerklärung fordern die Sicherungsverwahrten vor allem auch gerechte Entlohnung für die in der Anstalt geleistete Arbeit. Habe man sie als Strafgefangene bereits genug ausgebeutet (für circa sieben Mark am Tag), wollen sie das als Sicherungsverwahrte nicht länger hinnehmen. Auch dafür, daß Entlassungsvorbereitungen, wenn überhaupt, erst relativ spät, kurz vor Ablauf der

regulären Sicherungsverwahrung stattfinden, haben sie "absolut kein Verständnis". Aber am meisten auf die Palme bringt sie, daß die Strafvollstreckungskammer eine vorzeitige Entlassung bei den im zweijährigen Abstand stattfindenden Anhörungen in den überwiegenden Fällen mit der Begründung versagt, daß mangels Vollzugslockerungen (Ausgang, Urlaub, Freigang) eine "Erprobung" der Belastbarkeit noch nicht erfolgt sei und somit nicht gewährleistet ist, daß der jeweils Betreffende sich straffrei verhalten wird. Und dabei verwehre die Anstalt, so die Gefangenen, Vollzugslockerungen bereits im Hinweis darauf, daß bei der Strafvollstreckungskammer sowieso keine Chance auf eine vorzeitige Entlassung besteht.

So wird die Verantwortung hin und her geschoben, und der Verwahrte sieht sich als Ping-Pong-Ball zwischen Justizverwaltung/Gefängnisleitung und Gericht (StVK) mißbraucht.

Gerichte verhängen nicht selten Sicherungsverwahrung auch neben einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe (für zu erwartende Straftaten nach dem Tode???). Diese wird dann zwar im Falle einer Revision beim Bundesgerichtshof von diesem aufgehoben (Sicherungsverwahrung darf nur bei "zeitiger", also begrenzter Freiheitsstrafe verhängt werden), aber die Tatsache der Verhängung trotz lebenslänglicher Freiheitsstrafe macht deutlich genug, zu welchem Spielzeug die Sicherungsverwahrung entarten kann, wenn sie schön in Gesetzesform für den juristischen Taschenspieler vorhanden ist.

Die Forderung nach ihrer Abschaffung kann daher nur allererste Konsequenz sein.

Auf, auf, Sozialdemokraten, Grüne, Alternative, Ihr seid immer noch und gerade und jetzt am Zuge.

(Verfasser ist der Redaktion bekannt.)



# Ein Baby-Schnullerfläschchen als enormes Sicherheitsrisiko

von  
Lutz Becker

*Zu Weihnachten trockenes Brot: Häftling durfte seiner notleidenden Familie kein Geld schicken. Kasseler Rechtsanwalt: „Paradebeispiel für dringende Reformbedürftigkeit des Strafvollzuges!“*

Schwere Vorwürfe gegen den Strafvollzug erhebt die Hausfrau Margot Luft aus Frankfurt/Main. Die 32-jährige Mutter von drei Kindern, deren Ehemann als verurteilter Einbrecher eine längere Freiheitsstrafe in der nordhessischen Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt verbüßt, wirft den Gefängnisbehörden nach selbst erlebten Traurigkeiten "makabre Familienfeindlichkeit" vor.

Willi Luft (47) ist wahrlich kein Musterknabe. Mehr als nur einmal hatte er versucht, mittels Brecheisen zum Erfolg zu finden. Aber am Ende hatte die Polizei den begabten Einbrecher, der nicht in seinem erlernten Beruf als Tankwart arbeiten wollte, bislang noch immer gefaßt. Bei seinem letzten Auftritt vor Gericht setzte es eine drakonische Strafe - für sage und schreibe siebeneinhalb Jahre schickte die Gerechtigkeit den Rückfalltäter hinter stählerne Gitterstäbe. Aber, so seine Ehefrau: "Er will sich jetzt wirklich bessern ...".

Das muß er auch, hat er doch immerhin an die Zukunft seiner Familie zu denken - an das Schicksal seiner drei Kinder, die ihn als Vater dringend benötigen. Noch ein krummes Ding und die Sicherungsverwahrung droht; sein Konto bei der Justiz befindet sich kurz vor dem Überzug. Um so schöner für ihn, wenigstens noch eine Frau zu haben, die trotzdem zu ihm halten und ihm später dabei helfen will, auf den rechtschaffenen Lebensweg zurückzufinden.

Ein einfach Ding ist dies freilich für Margot Luft keineswegs. Sven, der älteste Sohn, befindet sich mit seinen 14 Jahren gerade in einem aufmüpfigen Alter, in dem ein bißchen väterliche Autorität nicht schaden könnte. Und die Tochter Jennifer (5) hat kürzlich einen Schreikrampf erlitten als sie zufällig erfuhr, daß der Papa, den sie bis dahin beruflich "auf Montage" wählte, in Wahrheit im Gefängnis sitzt.

Solche Sorgen sind für Mutter Luft zu Alltagsproblemen geworden. Auch daran, daß sie ihre Schrumpffamilie allmonatlich erneut von nur 1 085 Mark Sozialhilfe durchfüttern muß, hat sich die einstige Fachverkäuferin

längst gewöhnt. So etwas vermag sie nicht mehr zu erschüttern. Ein leises Seufzen bisweilen, dann geht es züversichtlich weiter, können neue Tage beginnen. "Ungleich viel schwerer wiegt ...", sagt sie aus bitter gewonnener Erfahrung, "... daß mich das Gefängnis am laufenden Band so behandelt als sei ich vom Gericht mitbestraft worden ..."

Klein-Alexander beispielsweise, der jüngste Sohn, wurde am 23. September 1988 geboren. Die nötigen Anschaffungen für das Baby waren finanziell kaum zu verkraften. Zwar hatte Margot Luft den Antrag auf Mutterschaftsgeld rechtzeitig gestellt - doch den zuständigen Ämtern beliebte es auch in diesem Fall, in bürokratischer Langatmigkeit zu verweilen. Das Loch in der ohnehin knapp bemessenen Haushaltskasse wurde zunehmend größer, und es kam und kam kein Geld.

Schließlich wollte der inhaftierte Ehemann seiner Familie aus der Breddouille helfen. Am 21. November 1988 schrieb sein Rechtsanwalt an den Gefängnisdirektor, schilderte die Notlage - und bat eindringlich darum, der verzweifelten Mutter Luft

*Gemeinsam mit ihren drei Kindern trat Margot Luft ins Blitzlichtgewitter der Medien und klagte vor surrenden TV-Kameras den Strafvollzug an. Bei dem berühmten Kasseler Rechtsanwalt Ralf Hoffmann (rechts im Bild) fand sie Hilfe.*



schnellstmöglich 600 Mark vom angesparten Knastlohn des Häftlings zu überweisen. Obwohl die Eilbedürftigkeit des Ersuchens deutlich betont worden war, hatte sich die Gefängnisobrigkeit daraufhin dennoch drei Wochen lang Zeit gelassen, bis sie endlich am 8. Dezember 1988 eiskalt entschied: "Abgelehnt! Das Guthaben des Gefangenen gilt als Überbrückungsgeld für die erste Zeit nach seiner Haftentlassung und hat deshalb auf dem Konto der Justizvollzugsanstalt zu verbleiben!"

Margot Luft über die Folgen dieser zwar formal-juristisch richtigen, unter Kriterien mitmenschlicher Umgangsformen aber zutiefst enttäuschenden Entscheidung: "Weihnachten gab es keine Geschenke für die Kinder. An Heiligabend befanden sich noch zwei Wurstkonserven und ein Streichkäse im Kühlschrank - ansonsten aßen wir trockenes Brot ..."

Und selbst der jüngstgeborene Windelmatz Alexander wüßte mit seinen sieben Lebensmonaten unterdessen schon ein gar makabres Lied davon zu singen was es bedeutet, einen Strafgefangenen zum Vater zu haben.

*Familie Luft vor den Mauern des nordhessischen Hochsicherheitsgefängnisses Schwalmstadt: Der älteste Sohn Sven (14), Tochter Jennifer (5), und das 7 Monate alte Baby brauchen den Vater, der hier seine Strafe verbüßt.*





F Justizvollzugsanstalt Paradeplatz 3578 Schwalmstadt 2

Herrn  
Rechtsanwalt  
Ralf Hoffmann  
Jordanstraße 5  
3500 Kassel

L

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Meine Geschäfts-Nr. (Bitte bei allen Schreiben angeben)	Datum
	25/88 - 7.	08.12.1988/M

Betr.: Verurteilten Luft, Wilhelm, geb. am 29.08.1941  
Bezug: Ihr Schreiben vom 21.11.1988

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

der Antrag auf Freigabe des Überbrückungsgeldes in der Höhe von 600.-- DM für Unterstützung der Ehefrau kann nicht genehmigt werden.

Eine Freigabe des Überbrückungsgeldes ist nur unter engen Grenzen möglich. Insbesondere muß die Gestattung der Eingliederung des Gefangenen dienen (§ 51 III StVollzG, HAB Nr. 4 zu § 51 StVollzG). Gründe, die eine Ausnahme rechtfertigen könnten, wurden nicht geltend gemacht.

Vielmehr hat der Verurteilte die von hier festgesetzte Höhe des Überbrückungsgeldes bei weitem noch nicht erreicht. Andererseits steht der Verurteilte z. Zt. in keinem Beschäftigungsverhältnis bzw. arbeitet nicht, so daß eine Ansparung des Überbrückungsgeldes nicht erfolgt. Auch liegen dem Verurteilten Luft mehrere Pfändungen vor. Die Freigabe des Überbrückungsgeldes würde insofern die Forderungen der Gläubiger durch den nicht unerheblichen Freigabebetrag unverhältnismäßig zurücksetzen.

Ich bedauere, Ihnen keinen anderen Bescheid zukommen zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Neu)

Anschluß  
Paradeplatz 3  
3578 Schwalmstadt 2

Postfach  
3566 91 77 2  
Duchwald (3566 91) 77

Postgremium  
Frankfurt (M) 7042-808

Mit diesem Schreiben hatte es der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt am 8.12.1988 - bezugnehmend auf den anwaltschaftlichen Antrag vom 21. November 1988 - kurz vor Weihnachten abgelehnt, die Unterstützung der Familie Luft durch Überweisung von DM 600.-- vom angesparten Knastlohn-Guthaben des Häftlings zu genehmigen. Formaljuristisch ist dies nicht zu beanstanden. Aber menschlich ...?

Dort, im hessischen Hochsicherheitsknast Schwalmstadt, gilt nämlich sogar ein mit Fencheltee oder Saft gefülltes Baby-Schnullerfläschchen als enormes "Sicherheitsrisiko". Der wahre Inhalt eines solchen Fläschchens sei schließlich nicht kontrollierbar, argumentiert die listige Gefängnislogik, ebensogut könnte die Nuckelpulle (verbotenen) Alkohol für den Inhaftierten enthalten - als ob eine Mutter fähig wäre, ihr Baby dursten zu lassen, um es dem eingesperrten Ehemann zu ermöglichen, sich nur einmal einen Rausch anzutrinken.

Solche "Gefahr" wird allem Anschein nach kurzerhand erdacht und unterstellt, um sie sogleich massiv zu bekämpfen. Deshalb wird dieser Mutter die mitgebrachte Babyflasche, die

einmal abgepumpte Muttermilch enthielt, an der Anstaltspforte rigoros abgenommen. Deshalb muß Klein-Alexander im ohnehin überwachten Besuchsraum, wenn sein Papa ihn zu Gesicht bekommen soll, notgedrungen mit kohlen säurehaltiger Limonade Vorlieb nehmen - etwas anderes, ein kindgerechtes Getränk vielleicht, ist in dem vergitterten Gemäuer weit und breit nicht erhältlich.

Deshalb muß dieses Baby auf den Heimfahrten nach Frankfurt häufig aufstoßen, rülpsen und spucken - einmal, in der Nacht nach einem solchen Besuch beim Vater, hat seine Mama den Notarzt herbeirufen müssen.

"Die Ehefrau eines Sträflings ...", resümiert Margot Luft voller Sarkas-

mus, "muß starke Nerven haben, wenn sie durch die lebensfremden Methoden des Gefängnisapparates nicht dem nächstbesten Scheidungsrichter in die Arme getrieben werden will."

Resignation, das ist nicht ihre Sache. Vielmehr hat die 32jährige Frau statt aufzugeben, entschlossen die Ärmel emporgerollt und den Kampf aufgenommen. Gemeinsam mit ihren drei Kindern hat sie sich, in Begleitung ihres Rechtsanwaltes Ralf Hoffmann (37) aus Kassel, kürzlich im Rahmen einer Pressekonferenz frontal vor die internationalen Medien gestellt, hat zu den zahlreichen Reportern schlicht gesagt: "Ich bin nur ein einfacher Mensch. Aber stellvertretend für viele Ehefrauen von Häftlingen, die sich meist genieren, sich öffentlich zum Versagen ihres Partners zu bekennen, bin ich aus der Anonymität dieses nationalen Problems herausgetreten. Und ich klage an!"

Auch dem berühmten Staranwalt Ralf Hoffmann, dessen hilfreiche Unterstützung diese Familie nie und nimmer honorieren könnte, geht es allein um den Kern der Sache.

"Daran, wie unsere Haftanstalten mit den Familienangehörigen der Insassen umgehen, könnte sich die kriminelle Rückfallquote entscheiden", betont der erfahrene Jurist. "Tausende von Ehen mögen bislang schon an solchen Methoden des Strafvollzuges gescheitert sein, auch dürfte niemand die davon betroffenen Kinder jemals gezählt haben. Obwohl liebende Ehefrauen einerseits eminent wichtig für die Resozialisierung der verurteilten Straftäter sind, entlassen die Gefängnisse andererseits viel zu häufig entwurzelte Menschen in die Freiheit, die ihre Lebenspartner während der Haftzeit verloren haben. Dies ist zugleich die allerbeste Voraussetzung für raschen Rückfall in die Kriminalität. Deshalb steht der Fall der mutigen Frau Luft als ein Paradebeispiel für die dringende Notwendigkeit von Reformen im Strafvollzug. Wer die Rückfallquote spürbar senken will, der muß in den Gefängnissen damit beginnen, die Familienangehörigen der Verurteilten als die mit Abstand besten Resozialisierungspartner zu achten."

Bis dahin scheint es jedoch noch ein weiter Weg zu sein. In der Justizvollzugsanstalt Hannover verbrannte sich vor wenigen Wochen ein Häftling aus Verzweiflung. Er ging in den Flammentod, weil auch er seiner finanziell notleidenden Familie kein Geld schicken durfte. Erst für die Trauerkleidung gab die Gefängnisleitung das Knastguthaben an die Hinterbliebenen frei ...



# JEROME

von Belinda Cooper

## Aus dem Amerikanischen von Sylwia Zaler

Neulich erhielt ich einen Brief von meinem Freund Jerome Washington. Er ließ mich wissen, daß er nun nach 16 Jahren und drei Monaten Gefängnisstrafe wegen Totschlags endlich entlassen werden würde.

Ich kenne Jerome seit vier Jahren. Wir lernten uns bei einem Besuch der Studenten meiner juristischen Fakultät in "Green Haven Correctional Facility" kennen, dem Hochsicherheitsgefängnis, in dem Jerome damals einsaß, und das wir alle zwei Wochen besuchten, um Insassen dort zu treffen, die Jura studierten, Gastdozenten mitzunehmen und Gespräche zu führen. "Green Haven" ist eine im klassischen Stil um die Jahrhundertwende entstandene Anstalt mit hohen grauen Mauern, umgeben von Stacheldraht und Wachtürmen, besetzt mit bewaffneten Wächtern. Ich vergesse meinen ersten Eindruck von diesem Ort nicht.

Es war ein frischer Herbsttag, und die Blätter im Norden New Yorks änderten bereits ihre Farbe. Diejenigen von uns, die noch nie vorher in einem Gefängnis waren, drängten sich nervös zusammen als wir den sterilen Warteraum mit seinen Plastikstühlen und türlosen Toiletten betraten. Ein Panoramafenster führte über Hügel hinaus zu einem überwältigenden rosa Sonnenuntergang. Der Metalldetektor reagierte auf unsere Uhren, Münzen und den Draht im Büstenhalter einer Frau. Ein dicker, weißer, kahlköpfiger Leutnant Sanford erschien, um eine kleine Rede zu halten: "Diese Kerle sind Tiere. Laßt euch nicht von ihnen an der Nase rumführen. Sie werden versuchen, die Schwachen unter euch herauszufinden und euch dazu zu bringen, Sachen für sie zu organisieren. Sie sind Tiere ..." - Schwere Automattüren schlossen sich klirrend hinter uns. Dann kamen lange Korridore mit vergitterten Fenstern wo Gruppen von Insassen standen, die uns anstarrten und lachten. Links entlang, rechts entlang, noch mehr Korridore, noch mehr Türen, noch mehr Gitter. Endlich links ein kleiner kahler Raum, in dem 30 Männer in einem Kreis sitzend auf uns warteten, uns einzeln mustern, während wir eintraten. Die meisten von ihnen waren Schwarze. Ich hatte Schwie-

rigkeiten, ihnen in die Augen zu sehen.

Aber die wirkliche Überraschung kam während der Diskussion, die darauf folgte. Diese Kerle waren geschickt und konnten sich artikulieren. Und sie waren unglaublich höflich. Sicherlich, diese Gruppe war ungewöhnlich, eine Handvoll interessierter Männer aus einer Menge von 1700 Insassen; und ganz sicher - wie ich später noch erfahren sollte nach unzähligen Besuchen und Diskussionen - wiederholten viele von ihnen dieselben Beschwerden Woche für Woche. Die meisten von ihnen waren Sexisten. Nicht alle waren so geschickt wie sie am ersten Tag erschienen, als der Kontrast zwischen Erwartungen und Realität noch so groß war, daß er die Unterschiede zwischen den Männern erst einmal verwischte. Einige wollten wirklich was von uns, wie Leutnant Sanford uns so freundlich gewarnt hatte und ja, viele hatten schreckliche Straftaten begangen. Aber sie waren keine Tiere. Einige waren sogar durchaus mehr oder weniger "respektable" Leute. So wie Shaheer, groß und still, Führer einer der vielen moslemischen Gruppen im Gefängnis. Wann immer einer seiner Mitinsassen begann, "die Gesellschaft" für ihre Taten anzuklagen, sah Shaheer unverändert in seiner strengen Art herüber und erinnerte sie daran, daß sie selbst für ihre eigenen Handlungen verantwortlich seien - was viele von ihnen natürlich nicht hören wollten.

Oder Dave, der im Auburn Gefängnis mit dabei war, damals, als sie dort rebellierte, vor 20 Jahren, einem Vorspiel zu dem unrühmlichen Aufstand in Attika. Dave war einer von denen, die über den Verlust der Moral unter den jüngeren Insassen klagte. In den 60er Jahren, vor der Gefängnisreform, vor den Erziehungsprogrammen, Fernsehen, Bibliotheken im Gefängnis, als die Wärter immer noch die Insassen schlagen durften und damit durchkamen, in dieser Zeit damals hatten die Insassen noch politisches Bewußtsein, sie hielten zusammen. Jetzt interessierte sie nur noch, wer die teuersten Turnschuhe trug. Das war es, worüber ältere Insassen wie Dave sich beschwerten.

Oder Jaybird, wegen mehrfacher bewaffneter Überfälle zu lebenslanglichem Gefängnis verurteilt. Oder Tony, ein weißer College-Boy, wegen Kokainhandels für fünf Jahre drin. Oder Jerome ...

Jerome hielt sich im Hintergrund, und ich erinnere mich nicht mehr, wann ich den schmächtigen ruhigen Mann mit den mandelförmig geschnittenen Augen und der weichen Stimme zuerst wahrgenommen habe; ein Buddhist. Jerome sah weit jünger aus als seine 48 Jahre. Er saß eine lebenslange Strafe für einen Totschlag ab. Wir begannen miteinander zu reden, später fingen wir an, uns auch zu schreiben. Jerome ist ein Schriftsteller, und seine Briefe waren tiefgründig und interessant. Wir korrespondierten über viele Dinge: Über seine Südstaaten-Kindheit ("Meine Großmutter brachte mir bei, wie man wilde Wurzeln und Kräuter ausgräbt und schneidet. Durch meine Tante sprachen Geisterstimmen..."); über Soldaten (Als ich schrieb wie mich die schwarzen amerikanischen Soldaten in Berlin, die ich unterrichtet hatte, manchmal an die Männer in Green Haven erinnerten, antwortete Jerome trocken: "Ja, ich habe immer behauptet, daß die, die in Friedenszeiten ins Gefängnis kommen, die gleichen sind wie die, die während der Kriegszeiten im Gefecht umkommen."); über seine in alle Welt verstreute Familie, bestehend aus Schauspielern, Schriftstellern, Musikern und sogar einigen ganz "gewöhnlichen" Leuten.

Diese "Familie" veranstaltete im letzten Jahr in New York eine Unterstützungskampagne für Jerome, als sein Gesuch um vorzeitige Entlassung zum ersten Male gestellt wurde. - Richie Havens sang, Schauspieler und Schauspielerinnen lasen aus Jeromes Werken und Stücken, und der Saal war voll, weil Jerome seine 16 Jahre und drei Monate nicht sinnlos vertan hatte. Um das Gefängnis zu überstehen und ein empfindsamer und bewußter Mensch zu bleiben, hatte er ein Netzwerk von Kontakten zur Außenwelt aufgebaut. Er hatte ein Buch von Vignetten über das Gefängnis geschrieben ("Ein leuchtender Fleck auf dem Hof"), Theaterstücke, Zeitungs- und Illustriertenartikel. Er betätigte sich aktiv beim Organisieren von Insassenveröffentlichungen, eine davon wurde sogar bei einem Wettbewerb in Attika preisgekrönt. Er strengte Klagen an - und gewann gegen die Gefängnisverwaltung -, anstatt sich einfach nur zu beschweren wie so viele andere Insassen.

Jerome verbrachte einige Zeit in Vietnam als medizinisches Personal. Er schrieb einmal: "Vielleicht weil ich in Vietnam lernte, den Tod nicht zu fürchten, bin ich fähig, diesen



Ort hier so gut zu überstehen. Ich weiß, es gibt nichts was diese Leute, die ein Gefängnis leiten, mir antun können. Der Teil in mir, der noch verletzt werden könnte, ist schon in Vietnam in mir ausgelöscht worden." Vielleicht, aber selbst wenn es so wäre, Jerome paßte nicht in die gewalttätige, gefährliche, leere Welt der meisten Insassen.

Nach seiner Verlegung in das mittelschwere Hochsicherheitsgefängnis von "Staten Island" im letzten Sommer, klagte er über seine Mitgefangenen: "Der Typ mit dem ich in einer Zelle zusammen bin, ist typisch, redet über Kriminelles, sexistisch, nicht sehr geschickt, versteht nicht, warum ich ein Buch lesen würde, ohne dazu gezwungen zu sein." Als ich Jerome dort besuchte - die Ironie genießend, auf meinem Weg zum Staten Island Gefängnis mit der Fähre entlang der Freiheitsstatue zu fahren -, wollte er unbedingt raus. "Es ist schrecklich hier. Diese Typen haben keine Ahnung davon was Gefängnis heißt, sie haben niemals gelitten. Sie nehmen nichts ernst."

Ob Jerome wirklich jemanden getötet hatte oder ein Opfer der Diskriminierung geworden war, gegen die er einstmals als Bürgerrechtler in den 60er Jahren gekämpft hatte, weiß ich nicht. Aber jetzt ist er kein Mörder. Dennoch wurde seine Freilassung immer wieder durch ein offensichtlich rachsüchtiges System aufgeschoben. Schließlich jedoch passierte es wirklich.

Nach 16 Jahren und drei Monaten muß Jerome nicht mehr länger darauf warten, daß seine weit verzweigte Familie ihn besuchen kommt. Er überstand das Gefängnis.

Und ich mache mir keine Sorgen darüber, daß er auch die Freiheit bestehen wird.

#### KURZBIOGRAPHIEN

Belinda Cooper

1961 in Amerika geboren; abgeschlossenes Jura-Studium an der Yale-Universität; 1987-1988 als Fulbright/DAAD-Stipendiatin nach Berlin gekommen, arbeitet hier zur Zeit als freie Schriftstellerin und Übersetzerin; Veröffentlichungen in verschiedenen Bereichen.

Sylwia Zaler

Psychologin in der Strafanstalt Berlin-Tegel; darüber hinaus freie Künstlerin; Veröffentlichungen in verschiedenen Bereichen.

# Am Rande bemerkt

## Das Tegeler Modell

Neue Wege zur Behebung der Personalnot beschreibt das Mitteilungsblatt für Angehörige des Berliner Justizvollzuges 'zur Sache' in der Ausgabe Nr. 4/März 1989. Die Anstaltsleitung der JVA Tegel entwickelte mit dem Personalrat ein Modell zur befristeten Einstellung von Angestellten im Justizvollzugsdienst.

Entsprechend dem "Tegeler Modell" soll "wer erst 20 Jahre alt oder übergewichtig ist oder wer erhebliche Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Rechtschreibung hat, ... nach kurzer, intensiver Ausbildung sehr wohl bestimmte Aufgaben in der Anstalt übernehmen", die man sich so vorstellt: Turm- und Nachtdienst, Kontrollaufgaben im Fahrzeugtorbereich, Krankenhausbewachung, Überführung in

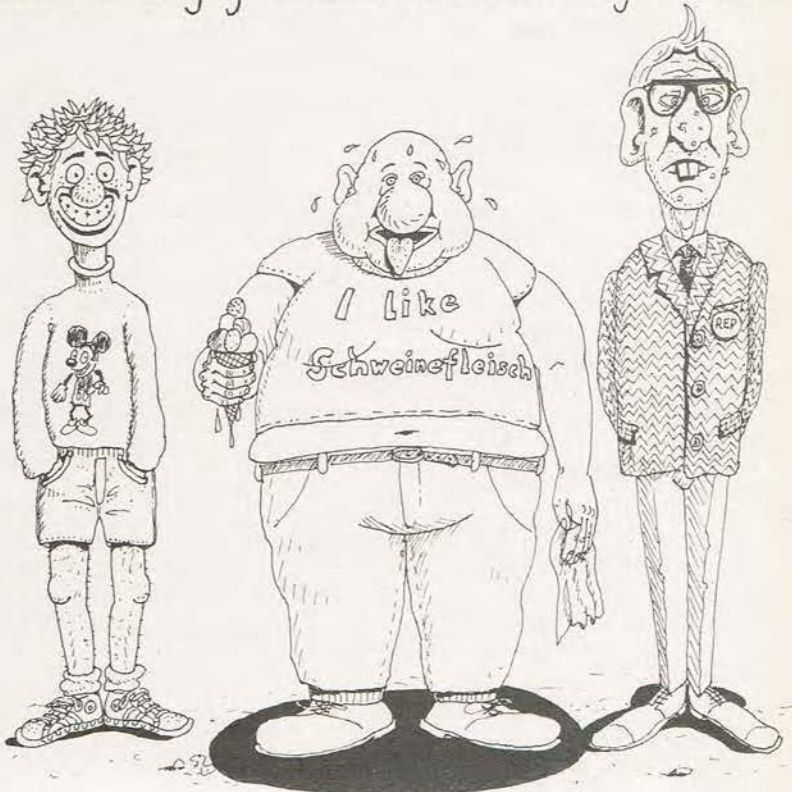
andere Vollzugsanstalten, Freistundenbeaufsichtigung.

Für dieses "Aufgabenprofil" bedarf es nur einer sechswöchigen Grundausbildung. Die Arbeitsverträge sind auf vier Jahre befristet. Und wenn die Angestellten in dieser Zeit die bei ihnen von der Auswahlkommission festgestellten Mängel nicht ausgeglichen haben, müssen sie sich vom Justizvollzug trennen.

Wer sich so eingeschätzt noch für das Angestellten-Modell der JVA Tegel werben läßt, hat sich das selbst zuzuschreiben. Daran ändert auch die Bekundung nichts, "es gibt kein 'Zwei-Klassen-System' bei den Bediensteten des Vollzuges". Wer soll das glauben? Es ist jedoch schön zu wissen wie sehr man bemüht ist, die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zu entlasten, damit sie mehr Zeit für unsere "Betreuung und Behandlung" haben. Tja, Personalnot macht erfinderisch ...

-rdh-

*Wer erst 20 Jahre alt oder übergewichtig ist oder wer erhebliche Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Rechtschreibung hat, der kann zwar nicht für die Ausbildung an der Vollzugsschule eingestellt werden; er kann aber nach kurzer, intensiver Ausbildung sehr wohl bestimmte Aufgaben in der Anstalt übernehmen und daneben die Zeit nutzen, gegebenenfalls seine Mängel zu beheben.\**



\* Originaltext aus: 'zur Sache' (Mitteilungsblatt für Angehörige des Berliner Justizvollzuges-März 89) ZL/KY/89





Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Liebe Freunde,

seit drei Jahren gibt es jetzt die ROSA-ROTE-KNAST-HILFE Köln. Wir sind eine Gruppe, die Eure Situation im Knast, Eure Ohnmacht und Eure Kämpfe gegen den zum Teil als inhuman erlebten Strafvollzug nicht kalt läßt. Es muß sich was ändern in Sachen Knast!

Deshalb unterstützen wir Euch bei Euren Kämpfen gegen Unrecht drinnen und draußen, Nichteinhaltung der Menschenrechte und Übergriffe auf Eure Rechte, die es in jedem Fall zu verteidigen gilt.

Vor ca. einem Jahr haben wir mit dem damaligen Gefangenen Thomas Longemann eine Notausgabe der Zeitung "Die Mauer" außerhalb der Gefängnismauern herausgebracht, da Thomas und seine Kollegen nicht mehr bereit waren, sich der Zensur in der JVA Göttingen zu beugen.

Aus dieser Erfahrung heraus haben wir uns entschlossen, "Die Mauer" nun in Köln regelmäßig erscheinen zu lassen. Redaktionsschluß für "Die Mauer" ist der 30.6.89. Bis dann sollten Eure Beiträge (Artikel, Gedichte, Kurz-

geschichten, Karikaturen etc.) hier sein. Schwerpunktthema des ersten Heftes soll Psychiatrie im Knast und Psychiatrie draußen sein. Als durchgängiges Thema dieses und der nächsten Hefte bietet sich das geltende Strafvollzugsgesetz im Vergleich zur Praxis an.

Ihr drinnen entscheidet durch Eure Inhalte wie gut "Die Mauer" wird.

Auf daß wir die Mauern durchlässiger machen!

ROSA-ROTE-KNASTHILFE  
Glasstraße 80  
5000 Köln 30

Betr.: Rot-Grün und der Strafvollzug in Berlin

Nach langer Diskussion hat sich in Berlin nun eine rot-grüne Koalition etabliert, allerdings von großen Teilen der Berliner Bevölkerung nicht gut geheißt.

Regieren nun Lügner und Chaoten diese Stadt, oder sollte man beiden Parteien die Chance einräumen, ob sie fähig sind, diese Stadt zu regieren und somit auch aus dem

Sumpf und Filz herauszuholen? Warten wir es ab.

Was bedeutet es nun für den Berliner Strafvollzug, unter einem SPD-Senator als Gefangener leben zu müssen? Ich glaube, daß viele Insassen der JVA's in Berlin enttäuscht sein werden, daß sich die erträumten Ziele, statt Regelvollzug ein offener Vollzug, weniger Untersuchungshaft, andere Vollzugserleichterungen, mehr Urlaub, Ausgang, Gruppenarbeit, großzügigere Entscheidungen bei 2/3-Anträgen u. v. a. mehr, nicht erfüllen werden.

Es wird wohl erst möglich sein, wenn der gesamte Verwaltungsapparat in den höheren Entscheidungsetagen beim Senat wie auch in den JVA's generell gegen neue Köpfe ausgetauscht wird, damit tatsächlich ein frischer Wind und fortschrittlicher Geist durch diese Etagen weht. Ob sich diese Reform ein SPD-Senator leisten kann, ist sehr unwahrscheinlich.

In Wirklichkeit haben diese Leute, ob sie nun fachlich qualifiziert sind ist eine andere Frage, in Sachen Vollzug das Sagen, und wenn ein Senator seine Legislaturperiode durch-

stehen will, so muß er sich diesen Leuten fügen, ob er will oder nicht, denn diese Leute machen leider die Politik. Dabei würde sich zwangsläufig die Frage auf tun, was soll man mit diesen Leuten tun, wenn tatsächlich ein voller Personaltausch stattfinden würde?

Eine Frage, die wohl niemand beantworten kann oder will. Ein seit Jahrhunderten alter Zopf der Justiz kann nicht so einfach abgeschnitten und von heute auf morgen geändert werden, dies muß sich jeder normal denkende Mensch von selbst einsehen, und da kann auch eine AL oder SPD nicht daran vorbeigehen.

Ich glaube, die ganzen Reformideen werden nicht nur am sturen und gleichgültigen Verwaltungsapparat, es wird auch ein großer Teil am fehlenden Geld scheitern, und da liegt der Hund begraben.

Die Reformierung des Strafvollzuges, so wie es das Strafvollzugsgesetz tatsächlich vorsteht, ist bisher auch am Geld gescheitert, und kein Senator oder Abgeordneter wird Wählerstimmen erhalten, wenn er für den zu reformierenden Vollzug zu Felde zieht.

Wenn natürlich die jährlichen Haushaltsmittel von fachlich ausgebildeten Wirtschaftsleuten, mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit eines Unternehmens verwendet würden, dann wären genügend Gelder für die Modernisierung des Vollzuges vorhanden, und dem Bürger brauchte man nicht mehr Steuergelder abverlangen.

Was wird sich nun für uns ändern? Eine Frage, die wahrscheinlich nur die Götter beantworten können. Solange Bürokraten und "Postenjäger" das Sagen haben, wird sich kaum etwas ändern, und somit sollte jeder Insasse die Hoffnung und Träume eines dem Strafvollzugsgesetz und modernen menschlichen angepaßten Vollzuges begraben, um so weniger wird die Enttäuschung danach sein.

Harald Simon  
JVA Berlin-Tegel, TA V





An die Lichtblick-Redaktion,  
als Strafgefangene zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt, befinde ich mich seit dem 20.6.88 mal wieder hier in Frankfurt/Preungesheim sicher verwahrt.

In den zuständigen Fachministerien und hier in der Anstalt machte ich mich dadurch unbeliebt, daß ich für Gefangene das Recht fordere, selbst aktiv an den eigenen Belangen verändernd mitzuwirken. Meine Aktionen und Aktivitäten zielten darauf ab, ein Gefangenenbewußtsein zu bilden und "jede" zu sagen, daß sie einen Beitrag dazu leisten muß und kann.

Auf alles Erreichte und alle Mühen antwortete die Institution mit schärfsten Repressalien usw., Verlegung auf eine kleine "Sicherheitsstation" mit der Begründung (vom 22.3.89): "Im übrigen erscheint für die Beschwerdeführerin mit ihren vielfältigen Problemen auch aus Behandlungsgründen die derzeitige Unterbringung auf der kleineren Station D-III, die sich zudem in der Nähe der Zentrale befindet, angezeigt". Was man darunter

zu verstehen hat, bleibt jedem selber überlassen, oder seid Ihr etwa anderer Meinung!?

Ich befinde mich seit dem 1.4. nach einer Unterbrechung vom 23.-31.3. wieder im unbefristeten Hungerstreik hier in Ff./M.-Preungesheim. Ich bin eine soziale Gefangene und trat am 24.2.89 in einen Hungerstreik, um für mich, meiner Forderung nach freier Arztwahl zu kämpfen.

Am 6.3. wurde ich zwangsweise ins Knastkrankenhaus nach Kassel gebracht, weil die Anstaltsärztin und -leiterin hier die Verantwortung nicht mehr tragen wollten, nachdem ich sehr schnell an Gewicht verlor und mein Kreislauf nicht mehr stabil war. Ich unterbrach meinen Hungerstreik, verweigerte aber weiterhin jede Untersuchung von seiten der Knastkrankenhausärzte und -ärztinnen. Am 9.3. wurde ich nach Preungesheim zurückverlegt. Am 14.3. trat ich erneut in einen Hungerstreik, diesmal in einen unbefristeten "Warn- und Solidaritätshungerstreik".

Vom 23.-31.3. unterbrach ich meinen Hunger-

streik, um der Anstaltsleitung die Möglichkeit zu geben, mich zu einer Fachärztin oder einem Facharzt draußen zu bringen; eine Untersuchung oder Behandlung durch die Anstaltsärztinnen oder -krankenschwestern von der Krankenabteilung hier lehnte ich ab 22.2. weiterhin ab.

Nachdem meiner Forderung nicht nachgegangen wurde, bin ich am 1.4. wieder im unbefristeten "Warn- und Solidaritätshungerstreik". Ich befinde mich somit mit zwei Unterbrechungen seit sieben Wochen im Hungerstreik.

Meine Zelle ist Tag und Nacht völlig überheizt, Luft dringt kaum welche rein, wenn die Zellentür geschlossen ist. Ich mußte einen Antrag auf Einschluß stellen, weil die Anstaltsleitung mir unterstellte, ich könnte ja während meines Auf- und Umschlusses was von den anderen hier auf dieser Station essen, ich würde keinen richtigen Hungerstreik machen.

Zu meinen permanenten Unterleibsschmerzen sind jetzt noch Nierenschmerzen hinzugekommen. Ich verweigerte weiterhin jegliche Untersuchung und Behandlung von seiten der Anstaltsärztinnen und erhalte meine Forderung nach einer Untersuchung und Behandlung von einer Fachärztin oder einem Facharzt meiner Wahl aufrecht, wie im Schreiben an die Anstaltsleitung vom 3.2.89 beschrieben.

Mir wurde angedroht, falls andere Gefangene in Solidarität zu mir einen Hungerstreik beginnen, bekäme ich ein Verfahren wegen Anstiftung zur Meuterei.

Soll ich es etwa ruhig nehmen, wenn man mich zur sogenannten "Rädelsführerin" für die Unruhen in Preungesheim macht? Soll ich weiter diese Zustände, die die tatsächlichen Ursachen für die Unruhe sind, verschweigen, damit sie weiter passieren können?

Ich könnte mit diesem Thema noch Seiten füllen und laß es erst mal hierbei bleiben. Wenn jeder für sich alleine nachdenkt, sieht er selbst, was dieser deutsche Strafvollzug und -anstalten aus Menschen machen.

Mit viel Kraft und Solidaritätsgrüßen

Rosi Srisawasdi  
Frankfurt/M.-Preungesheim

Hallo Leute,

unseren besten Dank für die zwei Exemplare, die bei Euch am 6.3. abgegangen sind und uns am 20.4. erreicht haben. Wir danken allen, die uns geschrieben haben. Es ist eine wahre Briefflut aus allen möglichen Knästen gekommen.

Wir werden alle beantworten, weil ich weiß, wie man sich über Post freut im Knast. Nur, Brieffreundschaften können wir nicht mit 100 Leuten anfangen, das ist zuviel, auch portomäßig.

Also alle, die noch keine Post von uns hatten, wir schreiben Euch noch, und alle, die Brieffreundschaften in Paraguay haben wollen, wenden sich bitte (in deutsch) an:

## WENIG IM HAUS VI





Die Rundschau  
Postbox 30 78  
Asuncion - Paraguay

Neues für alle  
Postbox 7 61  
Asuncion - Paraguay

und (in spanisch) an:

Diario Hoy  
Marical Lopez,  
Oficina Central  
Asuncion - Paraguay

Diario ABC, color  
Oficina Central  
Yegros  
Asuncion - Paraguay

Die werden Eure Briefe bestimmt veröffentlichen. Außerdem bitten wir Euch sehr herzlich um folgendes. Ein Berliner ist hier in den Knast gekommen und fühlt sich sehr allein. Vielleicht schreibt ihm mal jemand von Euch: Detlef Franke, Prison National, Tacumbu, Asuncion - Paraguay.

Am Mittwoch haben wir wieder Sozialamt-Stammtisch in unserer Kneipe "Silvias Bierstübl", wobei die Wirtin Silvia allen So-

zialhilfeempfängern von unserer Gruppe auch ein kostenloses Mittagessen spendiert.

Wir denken an Euch, hoffen, daß Ihr bald den Weg in die Freiheit schafft, die hier grenzenlos ist.

Viele Grüße,

Euer Teddy  
(Manne, Günther, Silvia, Gerald, Orlando, Hans, Ferdinand)

Detlef Kratz  
Postbox 28 52  
Asuncion - Paraguay

An den Lichtblick ...

"Papi, ich hab' dich doch lieb"

Kinder können wie Engel sein, und auch Engel weinen, wenn auch nur heimlich, erst recht, wenn ihnen das widerfährt wie hier vom Verfasser geschildert.

Sind wir überhaupt alle Engel? Gewiß nicht! Jeder Mensch kann mal ins Gefängnis kommen, und ist er erst einmal dort, so fangen die Probleme an, aber nicht nur für ihn, er leidet nicht allein, am schwersten ist seine Familie, die er zurückläßt, betroffen, Frau und Kind oder sogar Kinder, sie sind nämlich für sein Scheitern mit verurteilt, der Richter aber kann danach nicht gehen, er tut doch nur seine Pflicht.

Der nun Verurteilte möchte aber auf keinen Fall seine Familie verlieren, also stellt er Anträge zur Aufrechterhaltung seiner Ehe, indem er damit beginnt, sie zur Sprechstunde durch Antrag zu laden.

Viele Besuche, denen ich selbst beiwohnte, sind tragisch, und jeder Besuch, ja jede Familie ist ein Schicksal für sich selbst, ich erlebe es immer und immer wieder, wie schmerzlich und traurig solche Besuche sein können, erst recht wenn es heißt, die Zeit ist um, verabschieden sie sich.

Anfangs begrüßt man sich mit Tränen in den Augen, das Kind klammert sich an den Hosenbeinen des Vaters und fragt gleich "Papi, wann kommst du heim?". Auf diese Frage nicht gefaßt, muß er, um eine Antwort zu finden, selbst erst mit den Tränen kämpfen, ehe er antwortet: Bald, mein Kind, sehr bald.

Er weiß, daß er sich und seine Familie belügt, aber was soll er tun? Die Frau schweigt und schaut das Kind traurig an. Soll sie sagen, sein Vater hat gegen das Gesetz verstoßen, das hier ist ein Gefängnis, und es wird noch Monate oder Jahre dauern, ehe er wieder daheim sein wird. Das Kind würde es nicht begreifen, nicht verstehen, noch nicht.

Beide treten in die Rolle eines Schauspielers. Meist heißt es dann, dies sei ein Krankenhaus oder Vati muß hier arbeiten. Das Kind weiß doch nicht was ein Gefängnis ist. Doch Kinder können oft sehr neugierig sein und wollen partout alles wissen. Sagt man die Wahrheit, so kann es passieren, daß für den



Kleinen oder die Kleine früher oder später eine Welt zusammenbrechen könnte, ja mehr sogar, es könnte einen Schock fürs Leben erleben. Man versucht also mit Notlügen dem Kind gegenüber es auf diese Weise zu schonen.

Küßchen über Küßchen gehen über die Bühne, dem Betrachter kommt es wie ein Schauspiel vor, und doch ist es Realität. Umarmungen folgen, das Kind glaubt, daß Papa bald wieder daheim sein wird. Er fehlt doch so sehr, kann er nicht gleich mitkommen? Es begreift ja nicht, daß es nicht geht, nicht machbar ist.

Die Zeit ist um, wird von dem Beamten gesagt, wollen sie in 14 Tagen wiederkommen? Nun weint das Kind, will seinen Papa nicht loslassen, Papa, bitte komm' mit, ein innerliches Flehen ist zu bemerken, "Papa, ich hab' dich doch lieb".

Die Frau wendet sich ab, um ihre Tränen zu verbergen, auch er soll diese nicht sehen. Das Kind jedoch bemerkt dies, umarmt nun die Mutti, und obwohl dem Kind selbst Tränen in den Augen stehen, sagt es, Mutti, bitte nicht weinen, Papa kommt ja bald heim.

Welch trügerisches Hoffen, mein Herz krampft sich zusammen, und ich höre noch lange die Worte: "Papi, ich hab' dich doch lieb".

Harri Stiebert  
JVA Berlin-Tegel, TA III E





Betr.: Mitteilung zum Stand der "Knastlohnsache" ausgangs Mai 1989

Nachdem wir Anfang September mittels der UN-Resolution 1503 bei der UN-Menschenrechtskommission mit unseren Klagen gegen die verschiedenen Justizministerien der Bundesrepublik anliegen, die Zahl der Mitkämpfer/innen aus den verschiedensten Knästen quer durch die BRD bis Mitte Oktober 88, trotz enttäuschendem Anlauf sehr angestiegen war, richtete man beim Office des Nations Unies a Genève, Palais des Nations, CH-1211 Genève 10, für uns ein Sammelaktenzeichen (G/SO 215/1 GER FED) an und beauftragte die Subcommission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities unter Mr. Jakob Th. Möller mit der Bearbeitung unserer Sache.

Inzwischen ist die Zahl der dort Klagenden auf fast 400 angestiegen! (Und wie sich bisher zeigte, ließen die Eingangsbestätigungen der Klagen nur unter vier Wochen auf sich warten.)

Aufgrund der von Genf angeforderten Stellungnahmen der Justizministerien, und um eine sichere Verurteilung wegen Vergehen und Verbrechen gegen die UN-Menschenrechtskonvention, Artikel der ILO, UNESCO Minima u. a. eventuell abwehren zu können, wurde der Bundestag unverzüglich aktiv (Bundestag-Drucksache 11/3694 vom 8.12.88 - Sachgebiet 312) und beschloß u. a. folgende Änderungen, die nach Artikel 5 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden siebten Monats (Juli 1989?) in Kraft treten sollen: 1. (-). 2. (-). 3. § 200 Abs. 1 StVollzG: "Durch die Anhebung des Entgeltes in § 200 Abs. 2 StVollzG von bisher 5 auf 6 % der Bemessungsgrundlage und damit auf 20 % der bisherigen Bezüge, soll der Gefangene eher als bisher in die Lage versetzt werden, durch Ansparung des notwendigen Überbrückungsgeldes für die Zeit nach der Entlassung zu sorgen. Nach der obigen Regelung sollen der Besitzstand des Gefangenen voll gewahrt

bleiben und ihm darüber hinaus ein kleiner Teil des Ergänzungsbetrages beim Arbeitsentgelt zusätzlich zur Verfügung stehen; der größte Teil der Erhöhung soll dagegen dem Überbrückungsgeld oder Eigengeld zufließen.

Diese geringfügige Korrektur bei der Aufteilung des Arbeitsentgeltes auf das Hausgeld und das Überbrückungs- bzw. Eigengeld sollte als Weichenstellung für die zumindest mittelfristig vorgesehene weitere Erhöhung des Arbeitsentgeltes in § 200 angesehen werden. Eine weitere Erhöhung des Arbeitsentgeltes nach § 200 soll dann in jährlichem Modus jeweils 20 % betragen, bis der Ausgleich an die ortsübliche Eckbelohnung (Durchschnittslohn in der freien Wirtschaft) erreicht worden ist. Die Aufteilung soll 1/2 Hausgeld, 1/2 Überbrückungsgeld betragen.

Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates über die Anhebung des Arbeitsentgeltes zu ...

Der Bundeskanzler hat am 8.12.1988 an den Präsidenten des Bundestages (- 121 (131) - 44302 - Str. 118/88) mitgeteilt, gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes die im Bundesrat in seiner 592. Sitzung beschlossene Änderung des Strafvollzugsgesetzes dem Bundestag zur Beschlußfassung zuzuleiten. - Federführend ist der Bundesjustizminister. - gez. Kohl.

(Art. 5: diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im Hinblick auf die infolge der Gesetzesänderung notwendigen organisatorischen Folgen für die Justizvollzugsanstalten, soll zwischen der Verkündung und dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen - siehe oben 3. Abs.). Ungeachtet dieser Anstrengungen seitens der Bundesregierung, wurde mir mit Datum vom 17.4.89 aus Genf mitgeteilt, daß dort derzeit "die gerichtlich relevanten Punkte zur Anklage der Justizministerien der BRD zusammengefaßt

werden", das heißt a), daß unsere Klage(n) nicht abgewiesen wurde(n)! und b), daß alle Justizministerien unsere Klage(n) nicht entkräften konnten!

Doch da die volle Angleichung nach diesem Plan noch bis etwa zum Jahr 2000 dauern würde, mir - und bestimmt nicht nur mir - das zu lange geht, werde ich nun ein Papier für eine zweite Welle nach Genf ausarbeiten, um eine frühere Angleichung anzustrengen, etwa bis 1995! Denn daß unsere Forderungen berechtigt sind, wurde dadurch bestätigt, daß ja nun die Knastlöhne bis zu 100 % angeglichen werden sollen (wir hatten 70 bis 80 % in den Raum gestellt gehabt!)

Und daß das, was den Gefangenen erst etwa 2000 zugute kommt, uns im Hinblick auf die so oft strapazierte Gleichbehandlung auch somit schon jetzt zusteht, zumindest in einem kürzeren Zeitraum als seitens der Bundesregierung vorgesehen, steht außer Frage!

Auch werde ich bei diesem zweiten Anlauf nach Genf das leidige Rentenproblem in Angriff nehmen! Versuchen, eine Wendung in der Sache zu erreichen, daß uns die Inhaftierungszeit zumindest als Ausfallzeit in Anrechnung gebracht wird.

Und was das Lohnausgleichsbegehren bei der Europäischen Menschen-

rechtskommission in Strasbourg anbetrifft, liegen wir dort nun inzwischen auch schon mit mehr als 14 Personen an.

Doch da es sich dort nur um Einzelklagen handelt, die Aktenzeichen persönlich sind, nützen sie niemand anderem. Lediglich was wir im Hinblick auf meinen Artikel im Lichtblick Sept./Okt. 88, S. 19 und Jan./Febr. 89 S. 18/19 erfreulicherweise abweichend erfahren durften ist, daß die deutsche Version der Klage genügt, Deutsch Amtssprache ist und es zur Einlegung der Klage keines Anwaltes (mehr) bedarf.

Nach Artikel 58 der Konvention werden die Kosten der Kommission und des Gerichtshofes vom Europarat getragen; Art. 52: Das Urteil des Gerichtshofes ist endgültig; Art. 54: Das Urteil des Gerichtshofes wird dem Ministerkomitee zugeleitet, das auch seine Durchführung überwacht.

Bisher im Lichtblick erschienene Artikel zur Knastlohnsache in 1988: Jan./Febr., S. 12/13; April, S. 2; Mai/Juni, S. 18/19; Juli/Aug., S. 16/17. Zum Lohnausgleichsbegehren: Sept./Okt. 88, S. 19; Jan./Febr. 89, S. 18/19 (15); März/April 89, S. 18/19.

Ewald Remmler  
Postfach 500  
7000 Stuttgart 40





# Der Limbach ist zu seicht

Heftiger Unmut in beiden Koalitionsparteien an der Justizsenatorin / Sie wird für zaghaft, ängstlich und risikoscheu gehalten / Personalpolitik verhindert Reformen

Justizsenatorin Jutta Limbach steht unter Beschuß. Parteivertreter von AL und SPD bis hinauf zur höchsten Funktionärschicht sind stinksauer, was die Strafvollzugsreform der Senatorin betrifft. Dreh- und Angelpunkt sind die in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Reformen des Knastwesens. Daß die Haftanstalten von heute auf morgen umgekrempelt werden können, davon geht in der SPD und AL niemand aus. Erwartet werden nach zweimonatiger Amtszeit jedoch richtungweisende Signale, die keinen Zweifel daran lassen, daß der rot-grüne Senat die Reformen ernsthaft in Angriff nimmt. Nachdem davon nichts zu spüren war, können sich Parteivertreter und Basis nicht mehr des Verdachts erwehren, daß die Senatorin überhaupt keine Reformen durchsetzen will oder nur solche, von denen keiner was merkt.

Am deutlichsten wird dies durch die Personalpolitik der Senatorin. Ausgerechnet der Mann, der für die SPD in Sachen Strafvollzug am maßgeblichsten an den Koalitionsverhandlungen beteiligt war und der in den Augen der AL als absoluter Garant für die Reformen gilt, wurde nicht in der Justizverwaltung

eingestellt. Der Mann heißt Horst Detert, ist seit 20 Jahren im Strafvollzug tätig und derzeitiger Leiter der Freigängerstalt Hakenfeld in Spandau. Detert gilt in den Kreisen fortschrittlicher Strafvollzugsexperten als eine Art Symbolfigur, weil er bekannt dafür ist, daß er macht, was er sagt. Doch die Justizsenatorin Limbach entschied sich ganz bewußt gegen diesen Mann, weil offenkundig war, daß es zwischen ihm und den alten Hardlinern in der Justizverwaltung ganz schnell zum offenen Konflikt kommen würde — und den will sie auf keinen Fall haben. So zum Beispiel mit dem langjährigen früheren Leiter der Abteilung V für Strafvollzug, Senatsdirigent Kurt Bung, dessen restriktive Politik zum Begriff wurde. Bung wurde von Limbach zwar versetzt, um die Abteilung III für Zivil- und anderes Recht aufzubauen, eroberte sich aber kurz darauf auf entscheidende Bereiche seiner alten Abteilung zurück: soziale Dienste, Strafvollstreckung und Gnadenbehörde. Der Grund, warum sie Bung überlassen wurden: Er hatte angedroht, vor dem Verwaltungsgericht zu klagen, wenn er nicht angemessen beschäftigt werde. Für den verbliebenen

Rumpf der Abteilung Strafvollzug wurde der Amtsrichter Christoph Flüge zum Leiter ernannt. Flüge ist langjähriger Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen und Freund des früheren Oberstaatsanwalts und jetzigen Justizstaatssekretärs Wolfgang Schomburg. Beide gelten in SPD- und AL-Kreisen als überhaupt nicht risikofreudig und werden für denkbar ungeeignet gehalten, was das Aufknacken verkrusteter Strukturen betrifft. Flüge hält die Reformen nur durch langwierige Überzeugungsarbeit von Verwaltungs- und Knastmitarbeitern für durchsetzbar.

Aber AL und SPD wollen nicht vier Jahre warten, bis sich in den Knästen etwas tut. Die Diskussion in den Partei-Fachausschüssen ist bereits soweit gediehen, daß die Misere vor den Koalitionsausschüssen — auch K.o.-Ausschuss genannt — gebracht werden soll, wenn die Reformen nicht alsbald spürbar von Detert und anderen in verantwortlicher Position ins Rollen gebracht werden können. Die Ablösung des Moabiter Sicherheitsleiters Astrath und die der Tegeler Sicherheitsgruppe wäre dann nur noch eine Frage von kurzer Zeit. *plu*

(Der Tagesspiegel vom 7.6.1989)

## Häftlingsvertreter kritisieren Kluft zwischen Vollzugsgesetz und Praxis

„Zu wenig Haftlockerungen“ und schlechte finanzielle Lage bemängelt

Die Insassenvertretungen einiger Teilanstalten des Tegeler Gefängnisses haben jetzt in einem gemeinsamen Papier die Kluft zwischen der Theorie des Strafvollzugsgesetzes und der Praxis in der Haft kritisiert. So hatten etwa nach einer Umfrage der Insassenvertretung im Tegeler Haus VI von 147 befragten Gefangenen 75 keinen Vollzugsplan, der nach dem Gesetz die Behandlungsmaßnahmen zur Resozialisierung enthalten soll. Nur acht Gefangene wurden laut Umfrage auf eine Entlassung nach zwei Dritteln der Haftzeit vorbereitet, was nach dem Gesetz bei entsprechender Tauglichkeit möglich ist.

Die Gefangenenvertreter wenden sich auch gegen die nach ihrer Ansicht zu spärliche Gewährung von Vollzugslockerungen, die der Erprobung des Häftlings und der Pflege seiner sozialen Kontakte dienen sollen. Bei der Umfrage in Haus VI seien nur drei Gefangene zum Hafturlaub und zwei Häftlinge zu Ausgängen zugelassen gewesen. Auch mit dem Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung wird nach Ansicht der Häftlinge viel zu sparsam umgegangen. Innerhalb von sieben Monaten seien aus dem Haus VI 26 Gefangene ohne einen Tag Ausgang oder Urlaub aus der Haft entlassen worden, „häufig nach langjährigen Freiheitsstrafen“.

(Berliner Morgenpost vom 23.5.1989)

## Dreieinhalb Jahre Haft für Geschäfte mit Häftlingen

Einst wachte er über Strafgefängnisse, jetzt muß er selbst hinter Gitter, weil er sich auf Geschäfte mit Häftlingen eingelassen hat: Eine Moabiter Strafkammer verurteilte gestern den ehemaligen Justizvollzugsbeamten Detlef B. (37) wegen verbotenen Rauschgiftbesitzes, unerlaubter Lagerung von Sprengstoff, versuchter Strafreitelung und Hehlerei in drei Fällen zu dreieinhalb Jahren Gefängnis.

Nach Überzeugung des Gerichts hatte Detlef B. den inhaftierten Wolfgang S. in der JVA Tegel kennengelernt. Als S. im Jahre 1983 entlassen wurde und Geld für ein geplantes Lokal benötigte, sprach er seinen ehemaligen Bewacher an. Der vertraute ihm 10 000 Mark als

Darlehen an, allerdings nur gegen Sicherheit. Doch die einzige Sicherheit, die Wolfgang S. bieten konnte, war ein Kilogramm Haschisch, das er Detlef B. übergab.

Als S. nach einigen Monaten in Freiheit erneut nach Tegel „umziehen“ sollte, wollte er sich mit Hilfe des Angeklagten zum Freund der Justiz aufspielen: Detlef B. versteckte eine Ladung Schwarzpulver im Knast, und Wolfgang S. verriet das Versteck. Aber die Rechnung ging nicht auf, S. kam doch wieder hinter Gitter.

Außerdem hat der JVA-Beamte nach Überzeugung des Gerichts dreimal Diebstahl, das ihm Wolfgang S. und Kumpare brachten, als Hehler abgesetzt. *Dietmar Treiber*

(Berliner Morgenpost vom 19.5.1989)

## Kommission prüft Haftbedingungen

Im Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses kündigte gestern Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) die Einsetzung einer Kommission an, die die Haftbedingungen in der Frauenhaftanstalt prüfen soll. Es gehe vor allem darum, festzustellen, ob mehr Freigang und andere Erleichterungen zugelassen werden könnten, ohne die Sicherheit zu beeinträchtigen.

Die Senatorin bezweifelte auch, daß die derzeitige strenge Kontrolle der für die weiblichen Gefangenen bestimmten Post notwendig sei. Die Beratungen werden in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

Außerdem beschäftigte sich der Ausschuß mit Plänen zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes. *MM*

## Untersuchungsgefängene schlechtergestellt als Verurteilte

Senatorin Limbach gegen neue Gefängnisse

(DW). „Der Untersuchungsvollzug ist nach wie vor ein Stiefkind aller Bemühungen um eine Reform des Vollzuges“, stellte Justizsenatorin Limbach (SPD) zur Eröffnung der Tagung der „Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug“ im Johannistift in Spandau am Montagabend fest. Die Veranstaltung wird noch bis zum Wochenende dauern.

In der alltäglichen Praxis sei der Untersuchungsgefängene fast immer deutlich schlechtergestellt als der schon verurteilte Straftäter, obgleich für ihn die Unschuldvermutung gelte. Es sei höchst bedauerlich, daß die Bemühungen um Verbesserungen auf diesem Gebiet seit Jahren nicht vorangekommen seien. Die Justizsenatorin forderte, den Vollzug der Untersuchungshaft endlich auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage zu stellen. Neben dem Gesetzgebungsverfahren müßten zusätzlich eine Reihe von praktischen Schritten erfolgen — so der Abbau des 23stündigen Dauereinschlusses von Untersuchungsgefängenen, mit dem diese gegenüber Strafgefangenen deutlich benachteiligt würden. Darüber hinaus sei an eine Erweiterung des Beratungsangebotes insbesondere für Suchtmittelabhängige zu denken.

(Der Tagesspiegel vom 27.4.1989)

## Zwei Häftlinge vom Vorwurf der Gefangenemeuterei freigesprochen

Zeuge war sich nicht mehr sicher — Ausbruchversuch gescheitert

Wie das Hornberger Schießen ist nach dem gestrigen Urteil einer Moabiter Strafkammer nicht nur ein geplanter Ausbruch aus der Justizvollzugsanstalt Tegel am 12. September 1987 ausgefallen, sondern auch die viertägige gerichtliche Aufarbeitung des Falles: Die von vier Häftlingen im Morgengrauen jenes Tages in Angriff genommene Flucht scheiterte noch innerhalb der Anstaltsmauern, und der Prozeß gegen zwei 33 und 42 Jahre alte Insassen endete mit einem Freispruch vom Vorwurf der schweren Gefangenemeuterei. „Wir können uns nur damit trösten, daß Gott sei Dank nichts passiert ist“, lautete das Fazit des Gerichtsvorsitzenden mit Blick auf die bei dem Unternehmen eingesetzte scharfe Pistole.

Die vier Gefangenen, nach Einschätzung des Gerichts durchaus Experten, hatten sich mit passenden Gerätschaften gründlich auf ihr Vorhaben vorbereitet. Das Ergebnis ihrer Bemühungen war ein Nachschlüssel sowie eine selbstgefertigte Steckleiter. Als Arbeitskolonne getarnt, einer der Häftlinge war mit Dienstmütze und grauem Arbeitskittel amtlich aufgetreten, erreichten sie noch das erste Etap-

penziel. Doch an der zu überwinden brach die Leiter und die Männer Rückzug in ihre Zelle an. Der einzige Augenzeuge des Geschehens, ein Justizvollzugsbeamter, der aus dem Turm seinen Dienst versehen hatte, Mannern mit Tränengas und ein Schach gehalten worden war. Sie mit der er den 42-jährigen Angeklagten, der Teilnehmer an der Fluchtaktion hatte, war gestern nach den Gerichtsvorsitzenden „zusammen“ von sich, aus habe der Zeuge plädiert, er könne nicht mit Sicherheit Angeklagten als einen der Täter kennen.

Daraus ergab sich für die Kammer weiteres Argument für einen Freispruch des jüngeren Häftlings, der in einem Zusammenhang mit dem Mitangeklagten gelauert war. Der Beamte war an zwei vor Verhandlungstermin bereits gelauert war für den Staatsanwalt Anlaß von drei beziehungsweise vier beantragten, ehe auch er zuletzt plädierte.

(Die Tageszeitung vom 26.5.1989)

## Sicherheitschef Astrath

Der berüchtigte stellvertretende Moabiter Anstaltsleiter gegen Versetzung steht zu befürchten / Justizpressestelle

Nach Informationen der taz hat die Staatsverwaltung für Justiz jetzt die Versetzung des berüchtigten stellvertretenden Moabiter Anstaltsleiters und Sicherheitschef Astrath angedacht. Die Versetzung wurde jedoch noch nicht ausgeführt, weil sie gegen den Willen von Astrath erfolgte. Es steht zu befürchten, daß Astrath, der immerhin den Rang eines Regierungsdirektors hat, gegen die Anordnung unter voller Ausschöpfung des Beamtenrechts rechtliche Schritte unternimmt und damit die Durchführung der Versetzung blockiert. Wohin Astrath abkommandiert wurde, war nicht in Erfahrung zu bringen. Die Justizpressestelle verweigerte auf Nachfrage — wie bei Personalangelegenheiten üblich — jegliche Stellungnahme. Astrath gilt unter

Gefangenen als bestgehafter Mann. Bei den rot-grünen Koalitionsverhandlungen über personelle Konsequenzen im Strafvollzug wurde sein Name so häufig genannt wie kein anderer, daß er abgelöst werden muß war. Konsens. Über Astraths Methoden ist in der Öffentlichkeit nur deshalb so wenig bekannt, weil er sie sich nicht nachsagen läßt. Der langjährige Herausgeber des „Knastblatts“, Ralf-Axel Simon, beschrieb sie als „säuisch“ und wurde dafür bestraft. Astraths Karriere begann 1979 in Tegel, wo er die berüchtigte Sicherheitsgruppe, von den Gefangenen auch „schwarze Garde“ genannt, aufbaute. Die Parzellierung der Anstalt durch Zäune geht ebenfalls auf sein Konto wie daß sich die Gefangenen nur noch mit „Laufscheinen-



# Hochsicherheitstrakt wurde geschlossen

Künftige Nutzung noch nicht endgültig geklärt

Der umstrittene Hochsicherheitstrakt in der Justizvollzugsanstalt Moabit ist endgültig geschlossen worden. Allein die geringe Belegung in der Vergangenheit habe gezeigt, so Justizsprecher Detlev Achhammer, daß die Fortführung eines derartigen Bereiches dringend zu überdenken gewesen ist.

Darüber hinaus solle deutlich gemacht werden, daß zur sicheren Unterbringung von Gefangenen dieser Sicherheitsbereich nicht mehr erforderlich ist. Die Haftbedingungen in dem isolierten Trakt wurden von den unterschiedlichsten Gruppierungen seit der Inbetriebnahme 1980 massiv kritisiert.

Der 6,5 Millionen Mark teure Gebäudekomplex mit 21 Haft-

plätzen war für Gefangene errichtet worden, die wegen terroristischer Gewalttaten inhaftiert sind. Später saßen dort aber auch andere Häftlinge, deren besonders gesicherte Unterbringung wegen erhöhter Fluchtgefahr notwendig erschien, wie die Justizverwaltung dazu erklärte.

Die beiden letzten Gefangenen im Hochsicherheitstrakt waren Angelika Goder und Gabriele Rollnik. Seit sie im vergangenen August in die Sicherheitsabteilung der neuen Frauenhaftanstalt Plötzensee verlegt wurden, stand der Trakt leer.

Über die künftige Nutzung ist nach Aussage des Justizsprechers noch nicht entschieden. v. B.

(Volksblatt Berlin vom 27.4.1989)

## Untersuchungshäftling erhängte sich

Ein 34-jähriger Untersuchungsgefangener hat sich gestern morgen in Berlin in seiner Zelle erhängt. Wiederbelebungsversuche von Krankenpflegern blieben erfolglos. Es hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen, die auf die Gefahr einer Selbsttötung hindeuteten, heißt es weiter in einer Mitteilung der Justizverwaltung. Gegen den Mann, der am 24. April unter dem Verdacht eines Drogendelikts festgenommen worden war, lag ein Haftbefehl vor.

# PRESESPIEGEL

(Berliner Morgenpost vom 3.6.1989)

## AL will keinen 'Import-Experten' für Strafvollzug

„Ein Import-Experte für die Planung des Strafvollzugs ist hier nicht gewünscht“, erklärte gestern die justizpolitische Sprecherin der AL-Fraktion, Renate Künast. Es geht um das Vorhaben von Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD), einen westdeutschen Experten für die Neugestaltung des Berliner Strafvollzugs einzuführen.

Nach der Koalitionsvereinbarung von SPD und AL soll der offene Vollzug in Berlin Regelvollzug werden. Nach AL-Vorstellung müssen dazu Berliner Experten herangezogen werden, die sich im hiesigen Vollzug auskennen. Die AL will ihre Zustimmung für die Schaffung einer Stelle für einen solchen „Import-Experten“ nicht geben. Um künftig Irritationen auszuschließen, haben die Strafvollzugsarbeitsgruppen von SPD und AL der Senatorin eine engere Abstimmung angeboten. CvM

(Die Wahrheit vom 18.5.1989)

JUSTIZ. Die Senatsjustizverwaltung kündigte am Dienstag eine Überprüfung der Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz an. Dabei geht es um den offenen Vollzug, Vollzugslockerungsentscheidungen und Urlaubsgewährung. Offen ist, ob andere Behörden in die Entscheidungen eingebunden werden sollen. Gewerkschaften und Justizverbände etc. sollen jetzt dazu Stellung nehmen.

(Der Tagesspiegel vom 17.5.1989)

## Mehr Kompetenzen für Mitarbeiter der Haftanstalten

Die Justizverwaltung will den Mitarbeitern, die unmittelbar mit Gefangenen arbeiten, auch die Entscheidungen über mögliche Vollzugs erleichterungen überlassen. Dies stand gestern in einer Erklärung der Verwaltung, in der eine Überprüfung der Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz angekündigt wurde. Der zuständige Abteilungsleiter Flügge habe deshalb die Leiter der Berliner Gefängnisse um Erfahrungsberichte zu den Themen offener Vollzug, Vollzugs erleichterungen und Urlaubsgewährung gebeten. Dabei würden besonders die Stellungnahmen der dafür zuständigen Gruppen- und Teilanstaltsleiter ausgewertet werden, hieß es. (Tsp)

# Plötze-Frauen brechen ihren Hungerstreik ab

Nach sechs Wochen nehmen die Gefangenen wieder Nahrung zu sich / Von Justiz zugesagte Verbesserungen der Haftbedingungen werden als »Erfolg« gewertet

Nach einem Gespräch mit dem Leiter der Abteilung Strafvollzug im Justizsenat, Flügge, haben die sechs Gefangenen des Frauenknast Plötzensee am Montagabend ihren unbefristeten Hungerstreik abgebrochen. In dem Gespräch, das am Montag stattfand, hatte Flügge die am vergangenen Donnerstag im Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses angekündigten Verbesserungen der Haftsituation den Frauen gegenüber präzisiert und für verbindlich erklärt. Diese Klarstellung war vonnöten, weil den Gefangenen von Anstaltsleiter Höllich zum Teil offenbar etwas anderes übermittelt worden war, als mit der Justizverwaltung vereinbart wurde.

An dem Gespräch mit Flügge nahmen alle sieben Gefangenen teil, die unbefristet die Nahrung verweigert hatten, die Gefangenen Silvia Bellersheim und Birgit Kur-

sawe hatten dabei schon mehr als sechs Wochen gestreikt. Nach Angaben von Anwalt Thomas Herzog ist die Freude unter den Gefangenen über das Ergebnis groß. Als Erfolg werde vor allem die Zusage gewertet, daß die Verbesserungen nur ein erster Schritt zu weiteren Reformen seien und daß Insassinnen-Vertreterinnen an der »Planungsgruppe zur Neugestaltung des Frauenstrafvollzugs beteiligt würden.

Verbindlich bestätigt wurde von Flügge, daß die drogenabhängigen Gefangenen künftig ohne Trennscheibe Besuch von ihren Eltern, Großeltern, Kindern und Geschwistern bis zum Alter von 14 Jahren haben können.

Von der ein- und ausgehenden Post werden 10 Prozent stichprobenweise auf den schriftlichen Inhalt hin überprüft. Die geöffneten Briefe gehen noch mal zu den Gefangenen zurück, die sie dann selbst

zuleben. So können die Frauen eher überblicken, welche Briefe von welcher Gefangenen wie häufig kontrolliert werden. Die drogenabhängigen Insassinnen des Hauses V können künftig von nachmittags bis abends zu den Gefangenen auf den anderen Stationen gehen. Zum Überwachen werden die Stationszellen jede Stunde geöffnet. Längerfristige Besuche der Türen gar nicht mehr abgeschlossen werden. Nachdem sich unter den Beamtinnen bereits Unmut über die viele Schließerei breitmachte, könnte dies schon bald der Fall sein.

Die zugesagten »häuserübergreifenden« Kommunikationsmöglichkeiten sollen nach Angaben von Christoffel vom Anstaltsbeirat »schnellstmöglich« organisiert werden. Laut Anwalt Herzog wurde den Gefangenen eine Beteiligung an der weiteren Planung zugesagt. plu

(Der Tagesspiegel vom 11.5.1989)

# Staatsanwaltschaft erhält Abteilung gegen organisierten Drogenhandel

Neuorganisationen nach dem Regierungswechsel - Arbeitsgruppe eingesetzt

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht soll am 1. Juli eine Spezialabteilung zur Bekämpfung der organisierten Drogenkriminalität erhalten. Dieses zunächst mit vier Staatsanwälten besetzte Dezernat gehört zu den ersten organisatorischen Änderungen, die Justizsenatorin Limbach zur Verbesserung der Strafverfolgung angeordnet hat. Wie der zuständige Staatssekretär Schomburg gestern vor der Presse sagte, soll auch die Verfolgung der strafbaren Schwarzarbeit in einer Abteilung konzentriert werden, die für Steuerstrafsachen im Rahmen der Wirtschaftskriminalität zuständig ist. Aufgelöst wird zum 1. Juni das Sonderdezernat für Straftaten im Strafvollzug, neu ist hingegen eine Einführungsabteilung, die die Ausbildung von Richtern zur Probe in der Staatsanwaltschaft wahrnehmen soll.

Schomburg kündigte an, daß Berlin beim Bundesrat auf eine Gesetzesänderung mit dem Ziel drängen werde, das »Waschen« von Einkünften aus dem Drogenhandel künftig unter Strafe zu stellen. Ferner wolle man eine Änderung der internationalen Rechtshilfeabkommen mit der Absicht durchsetzen, Auslieferung- und Fahndungsabläufe zu straffen und zu beschleunigen.

Erst zum Jahresende soll die Koalitionsvereinbarung über die Abschaffung der Ausländerabteilung in die Tat umgesetzt werden. Der

Generalstaatsanwalt beim Landgericht sei aufgefordert worden, die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Schomburg sagte dazu, für diese Neuerung sei es erforderlich, praktisch die gesamte dann zuständige »Buchstabenabteilung«, in der Strafsachen nach dem Anfangsbuchstaben des Vornamens verteilt werden, neu zu organisieren, weil diese Anfangsbuchstaben bei Ausländern statistisch anders verteilt seien.

Für die weiteren Änderungen, die ebenfalls Gegenstand der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und AL sind, hat die Justizverwaltung eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Oberstaatsanwalts Wolfram Rüter eingesetzt. Diese Gruppe hat die geplanten Maßnahmen, etwa die Abschaffung der für politische Delikte zuständigen Abteilung und als Verschärfung des Einsatzes gegen Korruptions-, Umwelt- und Wirtschaftskriminalität, in allen Dienstbereichen vorzubereiten. Diese zweite Stufe der Umorganisation werde Anfang nächsten Jahres abgeschlossen sein, sagte Schomburg. Die Abschaffung der politischen Abteilung solle sehr sorgfältig angegangen werden. Es werde aber keine verkleinerte P-Abteilung unter neuem Namen geben. Der Staatssekretär sagte weiter, er sehe keine juristischen Gründe, die gegen die Auflösung der P-Abteilung sprächen. (Tsp)

(Die Tageszeitung vom 26.5.1989)

# Noch kein Chaos im Knast

Justizvollzugsbeamte halten von anstehender rot-grüner Liberalisierung der Berliner Haftbedingungen überhaupt nichts / Sie wollen Arrestzellen und Sicherheitsgruppen behalten

Unter der Überschrift »Berliner Strafvollzug zwischen Chaos, Zerschlagung und Gegenreform« hatte der Verband der Justizvollzugsbeamten im Deutschen Beamtenbund (VjB) gestern zur Pressekonferenz geladen. Auf die begierige Nachfrage eines Schamoni-Betonfunk-Reporters räumte der Verbandsvorsitzende Jetschmann allerdings ein, daß die Überschrift »plakativ« sei, weil man von einem Chaos eigentlich »noch nicht« reden könne. Eingeraht von schweigend Beifall nickenden Kollegen und Kolleginnen übte der Landesvorsitzende des VjB, in dem 2. 100 der rund 3.000 Beamten organisiert sind, heftige Kritik an dem Strafvollzugs-Reformvorhaben des rot-grünen Se-

nats. Jetschmann forderte unter anderem, daß die Frauenhaftanstalt in ihrer jetzigen Form erhalten bleibt, weil die Frauenkriminalität im Sjegen begriffen sei. Die Arrestzellen und Sicherungsbereiche dürften nicht aufgelöst werden, weil sie zur »Beruhigung« und »Sicherstellung« schwieriger oder besonders gefährlicher Gefangener vonnöten seien. Der Landesvorsitzende sprach sich auch entschieden für den Erhalt der Tegeler Sicherheitsgruppe aus, weil sie in »hervorragender Weise« die Kriminalität in der Anstalt bekämpft habe. Nachdem sich der VjB »vor drei oder vier Jahren« auch noch gegen die 30 Beamten umfassende Spezialgruppe ausgesprochen habe, sei man inzwischen zu der Überzeu-

gung gelangt, daß »Sicherheitsaufgaben« und »Betreuungsarbeiten« im »Widerspruch zueinander stünden« und deshalb von verschiedenen Beamten gemacht werden müßten.

Hatte sich der VjB vor dem Regierungswechsel noch darüber beschwert, daß die Beamten zunehmend zum »Schließer« degradiert würden, weil ihnen immer mehr Verantwortung genommen werde, emporsteige sich der Landesvorsitzende gestern darüber, daß der neue Senat den Beamten nunmehr viel Verantwortung aufbürden wolle. Das »Vollzugsrisiko« dürfe nicht einseitig zu Lasten der Beamten gehen, sondern müsse von Verwaltung und politisch Verantwortlichen mitgetragen werden. plu

# versetzt

Arde versetzt / Klage Keine Stellungnahme

elände bewegen können. Der, der von einem Gefangenen selbstsicherer, machtbewusster Djangoverschnitt wurde, kehrte Anfang chziger Jahre zurück nach it. Seither reißen die Klagen gefangenen nicht ab, sie seien un unter Druck gesetzt wor- um Aussagen gegen andere igene zu machen. Doch die ürfe sind bisher nie bestätigt n, weil es keine Zeugen gibt: espräche mit Astrath erfolgte- r vier Augen. Aber auch un- en Mitarbeitern scheint der reitschef nicht sonderlich it zu sein: Ein Anwalt berich- taz, daß sich Beamte immer h danach erkundigten, wann h denn endlich abgelöst plu



# Die Insassen-vertretungen der Häuser III, III E, IV, V und VI informieren

In unseren Bemühungen, die Öffentlichkeit über den Berliner Strafvollzug einmal aus der Sicht der Betroffenen zu informieren (Pressekonferenz) und endlich einmal häuserübergreifende Aktivitäten der Insassenvertretungen ins Leben zu rufen, zeigen sich erste Erfolge.

Am 26. Mai 1989 wurde uns vom stellvertretenden Anstaltsleiter, Herrn Schmidt-Fich, eröffnet, daß eine Abordnung der Insassenvertretungen am 21. Juni 1989 die Möglichkeit zu einem Gespräch mit der Justizsenatorin erhalten wird, und daß die von uns schon für April geplante Pressekonferenz nun genehmigt worden ist - vorgesehener Termin: Ende Juli/Anfang August.

Mit Datum vom 7. Mai 1989 erhielten die Insassenvertretungen über den Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel ein Schreiben aus der Senatsverwaltung für Justiz von Herrn Flügge (den Insassenvertretungen ab 22. Mai 1989 ausgehändigt!) folgenden Inhalts:

"Derzeit wird eine grundlegende Überarbeitung

der den offenen Vollzug, Vollzugslockerungsentscheidungen und Urlaubsgewährungen betreffenden Ausführungsvorschriften zu §§ 10, 11, 13, 15, 35 und 36 StVollzG erwogen. Soweit Sie hierzu im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung gem. § 160 StVollzG Stellung nehmen wollen, bitten wir Sie, uns Ihre Vorschläge binnen einer Frist von 4 Monaten über den Leiter Ihrer Anstalt zuzuleiten."

Auf den folgenden Seiten sind die entsprechenden Ausführungsvorschriften abgedruckt. Diese AVs gehen uns alle an, jeder einzelne Gefangene ist irgendwann davon betroffen.

Wir fordern hiermit alle Berliner Strafgefangene auf, uns ihre Vorstellungen und Meinungen mitzuteilen.

Schickt Eure Ideen und Vorschläge entweder an den Lichtblick zur Weiterleitung an uns oder direkt an die Insassenvertretungen.

Wir werden Eure Vorstellungen in unsere Arbeit mit einbeziehen. Schreibt uns bitte bis spätestens Ende Juni!

## AV zu § 10 StVollzG (Offener und geschlossener Vollzug)

1

(1) Ein Gefangener darf im offenen Vollzug nur untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich ein Entweichen oder ein Mißbrauch zu Straftaten nicht zu befürchten ist (§ 10 Abs. 1 StVollzG).

(2) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr im Sinne von § 10 Abs. 1 StVollzG ist zu prüfen, ob der Gefangene nach Nummer 1 der VV zu § 10 StVollzG vom offenen Vollzug ausgeschlossen oder nach Nummer 2 der VV zu § 10 StVollzG für den offenen Vollzug ungeeignet ist.

(3) Eine Verurteilung im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a) der VV zu § 10 StVollzG ist eine Verurteilung wegen eines Staatsschutzdeliktes (z. B. Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat, kriminelle oder terroristische Vereinigung, Verschleppung) durch eine Staatsschutzkammer des Landgerichts oder durch das Oberlandesgericht (Kammergericht) in erster Instanz.

4) In Abweichung, Ergänzung oder Erläuterung von Nummer 2 der VV zu § 10 StVollzG wird bestimmt:

- Ungeeignet für die Unterbringung im offenen Vollzug ist in der Regel ein Gefangener, der sich im geschlossenen Vollzug befindet und gegen den noch ein voraussichtlicher Strafrest von mehr als der vom Senator für Justiz allgemein festgesetzten Höhe zu vollziehen ist.
- Als erheblich suchtgefährdet im Sinne von Nummer 2 Buchstabe a) der VV zu § 10 StVollzG gilt ein Gefangener, der
  - drogen- oder alkoholabhängig ist oder in den letzten fünf Jahren war oder der
  - zu Drogen- oder Alkoholmißbrauch neigt und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen hat.
- Ergeben sich aus den Gefangenen-Personalakten oder aufgrund anderer Erkenntnisquellen Anhaltspunkte dafür, daß gegen den Gefangenen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, und ist eine Unterbringung im offenen Vollzug vorgesehen, müssen der Stand und der Gegenstand des Verfahrens sowie die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die Prüfung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr durch Anfrage bei den Strafverfolgungsbehörden festgestellt werden. Soll trotz eines anhängigen Verfahrens eine Unterbringung im offenen Vollzug erfolgen, ist eine schriftliche Auskunft einzuholen.
- Ist die Unterbringung eines ausländischen Gefangenen im offenen Vollzug vorgesehen, ist durch Anfrage beim Referat für Ausländerangelegenheiten des Landeseinwohneramtes Berlin festzustellen, ob ein Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren anhängig ist, und ferner durch Anfrage beim Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht - Geschäftsstelle "Ausl." -, ob ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.
- Im Rahmen der erforderlichen besonders gründlichen Prüfung, ob ein wegen Rauschgifthandels inhaftierter Gefangener (Nummer 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG) im offenen Vollzug untergebracht werden kann, sind beim Rauschgiftdezernat des Polizeipräsidenten in Berlin etwaige neue kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zu erfragen.

2

(1) Die Entscheidung ist mit ihren Gründen aktenkundig zu machen. Die ihr vorangehende Überprüfung beinhaltet nicht nur eine Auswertung der in der Gefangenen-Personalakte enthaltenen Vorgänge, sondern schließt auch eine Würdigung der Persönlichkeit des Gefangenen sowie seines Vollzugsverhaltens ein.

(2) Bei einem Gefangenen, der

- nach Nummer 1 der VV zu § 10 StVollzG von der Unterbringung im offenen Vollzug ausgeschlossen ist oder
- nach Nummer 2 Abs. 1 der VV zu § 10 StVollzG oder nach Nummer 1 Abs. 4 Buchstabe a) dieser AV im Regelfall als ungeeignet für die Unterbringung im offenen Vollzug anzusehen ist oder
- nach Nummer 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG Anlaß zu besonders gründlicher Prüfung der Unterbringung im offenen Vollzug gibt, der jedoch gleichwohl im offenen Vollzug untergebracht werden soll, sind die für und gegen eine solche Entscheidung sprechenden Umstände sämtlich aktenkundig zu machen und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere in den Fällen des Buchstabens c) kommt vor einer Entscheidung die Einholung einer Stellungnahme des Anstaltsarztes, -psychiaters oder -psychologen in Betracht.

(3) Absatz 2, Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Gefangener im offenen Vollzug verbleiben soll, obwohl er die Voraussetzung zur Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug nach Nummer 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der VV zu § 10 StVollzG erfüllt.

3

Ein Verurteilter wird nach Maßgabe der dafür bestimmten Plätze unmittelbar im offenen Vollzug aufgenommen, wenn

- er sich selbst fristgemäß zum Strafantritt stellt und
- die Summe aller gegen den Verurteilten noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafen und Strafreste nicht mehr als ein Jahr beträgt.

4

(aufgehoben)

5

(1) diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften vom 25. Juni 1980 außer Kraft.

## AV zu § 11 StVollzG (Lockerungen des Vollzuges)

### Außenbeschäftigung

1

Durch Außenbeschäftigung soll der Gefangene namentlich befähigt werden, außerhalb der Anstalt beanstandungsfrei einer regelmäßigen Beschäftigung nachzugehen. Insbesondere dient die Außenbeschäftigung der Erprobung für eine Zulassung zum Freigang.



(1) Ein Gefangener darf nicht zur Außenbeschäftigung zugelassen werden, wenn ein Entweichen oder ein Mißbrauch zu Straftaten zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

(2) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG ist zu prüfen, ob der Gefangene nach Nummer 5 der VV zu § 11 StVollzG von der Außenbeschäftigung ausgeschlossen oder nach Nummer 6 der VV zu § 11 StVollzG für die Außenbeschäftigung ungeeignet ist.

(3) Eine Verurteilung im Sinne von Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a) der VV zu § 11 StVollzG ist eine Verurteilung wegen eines Staatsschutzdeliktes (z. B. Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat, kriminelle oder terroristische Vereinigung, Verschleppung) durch eine Staatsschutzkammer des Landgerichts oder durch das Oberlandesgericht (Kammergericht) in erster Instanz.

(4) In Abweichung, Ergänzung oder Erläuterung von Nummer 6 der VV zu § 11 StVollzG wird bestimmt:

a) Ungeeignet für die Außenbeschäftigung ist in der Regel ein Gefangener, der sich im geschlossenen Vollzug befindet und dessen voraussichtliche Reststrafzeit noch mehr als zwei Jahre beträgt.

b) Als erheblich suchtgefährdet im Sinne von Nummer 6 Abs. 2 Buchstabe a) der VV zu § 11 StVollzG gilt ein Gefangener, der  
- drogen- oder alkoholabhängig ist oder in den letzten fünf Jahren war oder der  
- zu Drogen- oder Alkoholmißbrauch neigt und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen hat.

c) Ergeben sich aus den Gefangenen-Personalakten oder aufgrund anderer Erkenntnisse Anhaltspunkte dafür, daß gegen den Gefangenen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, und ist eine Zulassung zur Außenbeschäftigung vorgesehen, müssen der Stand und der Gegenstand des Verfahrens sowie die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die Prüfung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr durch Anfrage bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden festgestellt werden. Soll trotz eines anhängigen Verfahrens eine Zulassung erfolgen, ist eine schriftliche Auskunft einzuholen.

d) Ist die Zulassung eines ausländischen Gefangenen zur Außenbeschäftigung vorgesehen, ist durch Anfrage beim Referat für Ausländerangelegenheiten des Landeseinwohneramtes Berlin festzustellen, ob ein Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren anhängig ist, und ferner durch Anfrage beim Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht - Geschäftsstelle "Ausl." -, ob ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

e) Im Rahmen der erforderlichen besonders gründlichen Prüfung, ob ein wegen Rauschgifthandels inhaftierter Gefangener (Nummer 6 Abs. 4 der VV zu § 11 StVollzG) zur Außenbeschäftigung zugelassen werden kann, sind beim Rauschgiftdezernat des Polizeipräsidenten in Berlin etwaige neue kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zu erfragen.

## 3

Führt die Prüfung gemäß vorstehender Nummer 2 zu dem Ergebnis, daß ein Mißbrauch oder ein Entweichen des Gefangenen nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG), muß über die Zulassung zur Außenbeschäftigung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände entschieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen,  
- welchen Stand die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugszieles bisher erreicht haben,  
- ob der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitgewirkt hat,  
- welche Arbeitsbereitschaft und welches Arbeitsverhalten der Gefangene bisher gezeigt hat,  
- ob der Gefangene den Anforderungen der Außenbeschäftigung gewachsen sein wird.

## 4

(1) Die Entscheidung ist mit ihren Gründen aktenkundig zu machen.

(2) Bei einem Gefangenen, der

a) nach Nummer 5 der VV zu § 11 StVollzG von der Außenbeschäftigung ausgeschlossen ist oder

b) nach Nummer 6 Abs. 1 und 2 der VV zu § 11 StVollzG im Regelfall als ungeeignet für die Außenbeschäftigung anzusehen ist oder

c) nach Nummer 2 Abs. 4 Buchstabe a) dieser AV ungeeignet für die Außenbeschäftigung ist oder

d) nach Nummer 6 Abs. 4 der VV zu § 11 StVollzG Anlaß zu besonders gründlicher Prüfung der Außenbeschäftigung gibt,

der jedoch gleichwohl zur Außenbeschäftigung zugelassen werden soll, sind die für und gegen eine Zulassung sprechenden Umstände sämtlich aktenkundig zu machen und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere in Fällen des Buchstabens d) kommt vor einer Entscheidung die Einholung einer Stellungnahme des Anstaltsarztes, -psychiaters oder -psychologen in Betracht.

(3) Eine Zulassung zur Außenbeschäftigung ist in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und c) nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters möglich.

## 5

Die Art der Beaufsichtigung des Gefangenen (Nummer 1 der VV zu § 11 StVollzG) ist in das pflichtgemäße Ermessen des Vollzugsbediensteten gestellt, sofern ihm keine Weisung gemäß Nummer 3 Abs. 2 der VV zu § 11 StVollzG erteilt worden ist.

## 6

Ein Gefangener, dem Urlaub oder Ausgang nicht gewährt werden kann, kann ausgeführt werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 StVollzG) sinnvoll und aufgrund der personellen Gegebenheiten der Anstalt möglich ist.

## 7

(1) Eine Ausführung kann grundsätzlich nur zu folgenden Zwecken gewährt werden:

a) Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen außerhalb der Anstalt die im Rahmen des Schulunterrichts oder der Berufsausbildung vorgeschrieben sind,

b) aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, soweit diese von der Anstalt getragen oder für die Teilnahme von Gefangenen vorgesehen werden,

c) Teilnahme an Familienfeiern wie Taufe, Konfirmation, Erstkommunion oder Eheschließung eines Kindes oder Eheschließung der Eltern des Gefangenen, soweit familiäre Bindungen bestehen; Eheschließung des Gefangenen selbst,

d) Aufrechterhaltung, Herstellung oder Verstärkung für die Wiedereingliederung förderlicher Kontakte bei Gefangenen, die lange Freiheitsstrafen zu verbüßen haben, nach einem Freiheitsentzug von mindestens acht Jahren.

## 8

Ein Gefangener darf nicht ausgeführt werden, wenn ein Entweichen oder ein Mißbrauch zu Straftaten zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG), sofern diese Befürchtung nicht durch angemessene Maßnahmen ausgeräumt werden kann. Hierzu kommen namentlich in Betracht:

- Begleitung durch mehr als zwei Bedienstete,
- Fesselung des Gefangenen,
- Bewaffnung der Bediensteten,
- Tragen von Dienstkleidung durch die Bediensteten.

## 9

(1) Die Ausführung wird von zwei Bediensteten durchgeführt, von denen mindestens einer dem allgemeinen Vollzugsdienst angehört. Der Gefangene ist während der Ausführung ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen.

(2) Die Ausführung eines Gefangenen, dem voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate Urlaub gewährt werden wird und bei dem nach seinem bisherigen Verhalten im Vollzug, insbesondere bei vorangegangenen Ausführungen, ein Mißbrauch oder ein Entweichen nicht zu befürchten ist, kann auch einem Bediensteten allein übertragen werden. Dieser muß nicht dem allgemeinen Vollzugsdienst angehören. Bei Ausführungen durch nur einen Bediensteten kann die Beaufsichtigung des Gefangenen für kurze Zeit gelockert werden, sofern hierfür ein unabwiesbarer Anlaß besteht und nach dem bisherigen Verhalten des Gefangenen während der Ausführung ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

(3) Die Ausführung hat mit einem Fahrzeug der Fahrbereitschaft, einem Taxi oder öffentlichen Verkehrsmittel zu erfolgen. Private Fahrzeuge dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Ausführung beschränkt sich auf den vorgesehenen Ausführungszweck und -ort. Ist der Ausführungszweck erreicht oder stellt sich seine Unerreichbarkeit heraus, so ist der Gefangene unverzüglich und unmittelbar in die Vollzugsanstalt zurückzubringen, auch wenn die für die Ausführung vorgesehene Zeit noch nicht abgelaufen ist.

## 10

Gruppenausführungen finden grundsätzlich nicht statt. Über Ausnahmen sowie über die gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen entscheidet der Anstaltsleiter.

## Ausgang

## 11

Mit einem Ausgang soll dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, die Anstalt zu einem bestimmten, dem Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) dienenden Zweck zu verlassen, sofern der Ausgangszweck nicht während eines Urlaubs oder im Rahmen eines bestehenden Freigangs erfüllt werden kann. Ausgang wird für eine begrenzte Zeit an einem einzelnen Tage gewährt.

## 12

(1) Ausgang kann grundsätzlich nur zu folgenden Zwecken gewährt werden:

a) Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Rahmen des Schulunterrichts oder der Berufsausbildung vorgeschrieben sind,

b) Vorbereitungen für eine Tätigkeit im Rahmen eines Freigangs,

c) aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen, soweit diese von der Anstalt getragen oder für die Teilnahme von Gefangenen vorgesehen werden,

d) Mitwirkung bei von der Anstalt getragenen oder genehmigten freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeitseinsätzen,



Teilnahme an Familienfeiern wie Taufbestätigung, Erstkommunion oder Eheschließung eines Kindes oder Eheschließung der Eltern des Gefangenen, soweit familiäre Bindungen bestehen; Eheschließung des Gefangenen selbst.

(2) Dem mindestens zwei Monate erfolgreich erprobten Freigänger kann darüber hinaus in der Zeit, in der die Rahmenzeitregelung nach Nummer 20 Abs. 2 dieser AV ausgesetzt ist, einmal wöchentlich ein halbtägiger Ausgang gewährt werden. Dies gilt nicht für einen Gefangenen, der in einem Arbeitskommando nach Nummer 16 Abs. 1 Buchstabe b) eingesetzt ist.

(3) Der Gefangene darf während des Ausgangs den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes nicht verlassen.

13

(1) Ausgang darf nicht gewährt werden, wenn ein Mißbrauch zu Straftaten oder die Nichtrückkehr des Gefangenen in die Anstalt zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

(2) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG ist zu prüfen, ob der Gefangene nach Nummer 5 der VV zu § 11 StVollzG vom Ausgang ausgeschlossen oder nach Nummer 6 der VV zu § 11 StVollzG für Ausgang ungeeignet ist.

(3) Eine Verurteilung im Sinne von Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a) der VV zu § 11 StVollzG ist eine Verurteilung wegen eines Staatsschutzdeliktes (z. B. Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat, kriminelle oder terroristische Vereinigung, Verschleppung) durch eine Staatsschutzkammer des Landgerichts oder durch das Oberlandesgericht (Kammergericht) in erster Instanz.

(4) In Abweichung, Ergänzung oder Erläuterung von Nummer 6 der VV zu § 11 StVollzG wird bestimmt:

a) Ungeeignet für Ausgang ist in der Regel ein Gefangener, der sich im geschlossenen Vollzug befindet und dessen voraussichtliche Reststrafzeit noch mehr als zwei Jahre beträgt.

b) Als erheblich suchtfährdet im Sinne von Nummer 6 Abs. 2 Buchstabe a) der VV zu § 11 StVollzG gilt ein Gefangener, der  
- drogen- oder alkoholabhängig ist oder in den letzten fünf Jahren war oder der  
- zu Drogen oder Alkoholmißbrauch neigt und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen hat.

c) Ergeben sich aus den Gefangenen-Personalakten oder aufgrund anderer Erkenntnisse Anhaltspunkte dafür, daß gegen den Gefangenen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, und ist eine Gewährung von Ausgang vorgesehen, müssen der Stand und der Gegenstand des Verfahrens sowie die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die Prüfung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr durch Anfrage bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden festgestellt werden. Soll trotz eines anhängigen Verfahrens Ausgang gewährt werden, ist eine schriftliche Auskunft einzuholen.

d) Ist die Gewährung eines Ausgangs für einen ausländischen Gefangenen vorgesehen, ist durch Anfrage beim Referat für Ausländerangelegenheiten des Landeseinwohneramtes Berlin festzustellen, ob ein Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren anhängig ist, und ferner durch Anfrage beim Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht - Geschäftsstelle "Ausl." -, ob ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

e) Im Rahmen der erforderlichen besonders gründlichen Prüfung, ob ein wegen Rauschgifthandels inhaftierter Gefangener (Nummer 6 Abs. 4 der VV zu § 11 StVollzG) Ausgang erhalten kann, sind beim Rauschgiftdezernat des Polizeipräsidenten in Berlin etwaige neue kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zu erfragen.

14

Führt die Prüfung gemäß vorstehender Nummer 13 zu dem Ergebnis, daß ein Mißbrauch oder ein Entweichen des Gefangenen nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG), muß über die Gewährung von Ausgang nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände entschieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen,

- welchen Stand die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugszieles bisher erreicht haben,
- ob der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitgewirkt hat,
- welche Arbeitsbereitschaft und welches Arbeitsverhalten der Gefangene bisher gezeigt hat,
- ob der Gefangene den Anforderungen eines Ausgangs gewachsen sein wird.

15

(1) Die Entscheidung ist mit ihren Gründen aktenkundig zu machen.

(2) Bei einem Gefangenen, der

a) nach Nummer 5 der VV zu § 11 StVollzG vom Ausgang ausgeschlossen ist oder

b) nach Nummer 6 Abs. 1 und 2 der VV zu § 11 StVollzG im Regelfall als ungeeignet für Ausgang anzusehen ist oder

c) nach Nummer 13 Abs. 4 Buchstabe a) dieser AV für Ausgang ungeeignet ist oder

d) nach Nummer 6 Abs. 4 der VV zu § 11 StVollzG Anlaß zu besonders gründlicher Prüfung der Ausgangsgewährung gibt,

der jedoch gleichwohl Ausgang erhalten soll, sind die für und gegen eine Ausgangsgewährung sprechenden Umstände sämtlich aktenkundig zu machen und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere in den Fällen des Buchstabens d) kommt

-psychiaters oder -psychologen in Betracht.

(3) Die erstmalige Gewährung eines Ausgangs ist in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und c) nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters zulässig.

(4) Die erstmalige Gewährung eines Ausgangs nach einer vorangegangenen Vollzugslockerung oder eines vorangegangenen Urlaubs zur Nichtrückkehr oder zu einer Straftat bedarf der Zustimmung des Anstaltsleiters.

## Freigang

16

(1) Durch Zulassung zum Freigang wird dem Gefangenen ermöglicht, über einen längeren Zeitraum zu regelmäßigen Zeiten die Anstalt zu verlassen, um

a) einer Beschäftigung insbesondere im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ohne Beaufsichtigung (§ 39 Abs. 1 StVollzG) oder

b) einer zugewiesenen Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitskommandos unter Aufsicht eines hierzu schriftlich verpflichteten Dritten (Nr. 2 Abs. 1 VV zu § 11 StVollzG)

nachzugehen. Ein Arbeitskommando setzt grundsätzlich eine Mehrzahl von Gefangenen voraus. In Fällen, in denen es für die berufliche Wiedereingliederung des Gefangenen unerlässlich ist, kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch ein einzelner Gefangener gem. Buchstabe b) tätig werden (Einzelkommando). Die Begleitung von Kommandogängern auf dem Weg von der Anstalt zur Arbeitsstätte und zurück ist von dem Dritten zu gewährleisten, es sei denn, ein Vollzugsbediensteter begleitet den Gefangenen.

(2) Eine Erwerbstätigkeit im eigenen Betrieb oder im Betrieb eines Angehörigen ist nur in Härtefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(3) Freigang wird nur aus den von der Aufsichtsbehörde dafür ausdrücklich bestimmten Einrichtungen gewährt.

17

(1) Freigang darf nicht gewährt werden, wenn ein Mißbrauch zu Straftaten oder die Nichtrückkehr des Gefangenen in die Anstalt zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

(2) Zur Beurteilung von Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG ist zu prüfen, ob der Gefangene nach Nummer 5 der VV zu § 11 StVollzG vom Freigang ausgeschlossen oder nach Nummer 6 der VV zu § 11 StVollzG für Freigang ungeeignet ist.

(3) Eine Verurteilung im Sinne von Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a) der VV zu § 11 StVollzG ist eine Verurteilung wegen eines Staatsschutzdeliktes (z. B. Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat, kriminelle oder terroristische Vereinigung, Verschleppung) durch eine Staatsschutzkammer des Landgerichts oder durch das Oberlandesgericht (Kammergericht) in erster Instanz.

(4) In Ergänzung oder Erläuterung von Nummer 6 der VV zu § 11 StVollzG wird bestimmt:

a) Als erheblich suchtfährdet im Sinne von Nummer 6 Abs. 2 Buchstabe a) der VV zu § 11 StVollzG gilt ein Gefangener, der  
- drogen- oder alkoholabhängig ist oder in den letzten fünf Jahren war oder der  
- zu Drogen- oder Alkoholmißbrauch neigt und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen hat.

b) Ergeben sich aus den Gefangenenpersonalakten oder aufgrund anderer Erkenntnisse Anhaltspunkte dafür, daß gegen den Gefangenen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, und ist eine Zulassung zum Freigang vorgesehen, müssen der Stand und der Gegenstand des Verfahrens sowie die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die Prüfung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr durch Anfrage bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden festgestellt werden. Soll trotz eines anhängigen Verfahrens eine Zulassung erfolgen, ist eine schriftliche Auskunft einzuholen.

c) Ist die Zulassung eines ausländischen Gefangenen zum Freigang vorgesehen, ist durch Anfrage bei dem Referat für Ausländerangelegenheiten des Landeseinwohneramtes Berlin festzustellen, ob ein Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren anhängig ist, und ferner durch Anfrage beim Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht - Geschäftsstelle "Ausl." -, ob ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

d) Im Rahmen der erforderlichen besonders gründlichen Prüfung, ob ein wegen Rauschgifthandels inhaftierter Gefangener (Nummer 6 Abs. 4 der VV zu § 11 StVollzG) zum Freigang zugelassen werden kann, sind beim Rauschgiftdezernat des Polizeipräsidenten in Berlin etwaige neue kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zu erfragen.

18

(1) Die Entscheidung ist mit ihren Gründen aktenkundig zu machen.

(2) Bei einem Gefangenen, der

a) nach Nummer 5 der VV zu § 11 StVollzG vom Freigang ausgeschlossen ist oder

b) nach Nummer 6 Abs. 1 und 2 der VV zu § 11 StVollzG im Regelfall als ungeeignet für Freigang anzusehen ist oder

c) nach Nummer 6 Abs. 4 der VV zu § 11 StVollzG Anlaß zu besonders gründlicher Prüfung der Freigangsgewährung gibt,



der jedoch gleichwohl zum Freigang zugelassen werden soll, sind die für und gegen eine Freigangsgewährung sprechenden Umstände sämtlich aktenkundig zu machen und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere in den Fällen des Buchstabens c) kommt vor einer Entscheidung die Einholung einer Stellungnahme des Anstaltsarztes, -psychiaters oder -psychologen in Betracht.

(3) Eine Zulassung zum Freigang ist in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters zulässig.

(4) Die Zulassung zum Freigang bedarf bei einem Gefangenen, der eine vorangegangene Vollzugslockerung oder einen vorangegangenen Urlaub zur Nichtrückkehr oder zu einer Straftat mißbraucht hat, der Zustimmung des Anstaltsleiters.

19

(1) Führt die Prüfung gemäß vorstehender Nummer 17 zu dem Ergebnis, daß ein Freigangsmißbrauch oder die Nichtrückkehr des Gefangenen nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG), muß über die Zulassung zum Freigang nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände entschieden werden. Dabei ist zu berücksichtigen,

- welchen Stand die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugszieles bisher erreicht haben,
- ob der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitgewirkt hat,
- welche Arbeitsbereitschaft und welches Arbeitsverhalten der Gefangene bisher gezeigt hat,
- ob der Gefangene den Anforderungen des Freiganges gewachsen sein wird,
- ob der vorgesehene Arbeits- oder Ausbildungsplatz im Hinblick auf die Art der bisher von dem Gefangenen verübten Straftaten zur Erreichung des Vollzugszieles geeignet ist.

(2) Die voraussichtliche Reststrafzeit darf nicht mehr als 12 Monate, in besonders gelagerten Fällen nicht mehr als 15 Monate betragen. Ein besonders gelagerter Fall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

- a) Freigang zu längerfristigen Ausbildungsmaßnahmen gewährt wird oder
  - b) ein Gefangener einer Beschäftigung ohne Aufsicht (Nummer 16 Abs. 1 Buchstabe a) nachgehen soll und mindestens sechs Monate beanstandungsfrei in einem Arbeitskommando gearbeitet hat.
- (3) Ein Gefangener kann auch zu einem früheren Zeitpunkt zum Freigang zugelassen werden,
- a) wenn er eine Freiheitsstrafe wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verbüßt und anderweitige Strafnotierungen weder bestehen noch während des laufenden Freiheitsentzuges bestanden haben,
  - b) wenn er in einem Arbeitskommando eingesetzt werden soll und die voraussichtliche Reststrafzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt.

(4) Die Zulassung eines Gefangenen, dessen voraussichtliche Reststrafzeit noch mehr als 15 Monate beträgt, ist außer in den Fällen des Absatzes 3 nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

(5) Die Zulassung soll erst nach einer ausreichenden Erprobung des Gefangenen erfolgen, die im Falle von Nummer 16 Abs. 1 Buchstabe a) im offenen Vollzug mindestens drei Monate bzw. im geschlossenen Vollzug mindestens sechs Monate betragen soll. Insbesondere soll dabei erprobt werden, ob der Gefangene willens und in der Lage ist, regelmäßig über einen längeren Zeitraum beanstandungsfrei einer Arbeit in einem Arbeitsbetrieb der Anstalt oder im Wege der Außenbeschäftigung nachzugehen oder an einer Ausbildungsmaßnahme der Anstalt teilzunehmen.

(6) Von einer Erprobung zur Zulassung im Freigang nach Nummer 16 Abs. 1 Buchstabe a) kann abgesehen werden, wenn

- a) der Gefangene eine Freiheitsstrafe wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verbüßt und anderweitige Strafnotierungen weder bestehen noch während des laufenden Freiheitsentzuges bestanden haben oder
- b) der Gefangene als Selbststeller unmittelbar im offenen Vollzug aufgenommen worden ist oder
- c) der Gefangene mindestens sechs Monate in einem Arbeitskommando (Nummer 16 Abs. 1 Buchstabe b) beanstandungsfrei gearbeitet hat.

20

(1) Die Vollzugsanstalt setzt die Uhrzeiten fest innerhalb derer der Gefangene die Anstalt zum Freigang verlassen darf (Rahmenzeit).

a) Die Rahmenzeit soll zunächst dem für die Fahrten zwischen Anstalt und Beschäftigungsstelle einschließlich der Arbeitszeit benötigten Zeitraum entsprechen und erst nach Erprobung des Gefangenen allmählich erweitert werden, wenn auch davon ausgegangen werden kann, daß der Gefangene diese Zeit zu einem dem Vollzugsziel dienenden Zweck nutzt. Der Gefangene soll sich in der Regel zehn, mindestens jedoch acht Stunden pro Tag ununterbrochen in der Anstalt aufhalten. Darüber hinaus soll die Vollzugsanstalt Zeiten festsetzen, in denen der Gefangene sich zu Gesprächen mit den für ihn zuständigen Bediensteten in der Anstalt aufzuhalten hat.

b) Die Rahmenzeit bei einem im Arbeitskommando tätigen Gefangenen darf nur dem für die Fahrten zwischen Anstalt und Beschäftigungsstelle einschließlich der Arbeitszeit benötigten Zeitraum entsprechen.

(2) Während einer vorübergehenden Unterbrechung der Freigängertätigkeit (insbesondere Arbeitnehmerurlaub, Betriebs-, Schul-, Semesterferien, Krankheit, Streik/Aussperrung) ist die Rahmenzeitenregelung ausgesetzt.

(3) Bestehen Anhaltspunkte (nicht unerhebliche Überschreitung der Rahmenzeit, Rückkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluß), daß der Gefangene den beson-

deren Belastungen des Freigangs nicht gewachsen ist, wird er gemäß § 12 StVollzG vom Freigang abgelöst, sofern nicht eine Kürzung der Rahmenzeit oder eine ähnlich mildere Maßnahme ausreicht.

(4) Während des Freigangs darf der Gefangene den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes nicht verlassen.

## Schlußvorschriften

21

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 15. September 1983 in Kraft. Sie treten am 14. September 1993 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften vom 13. Juli 1977, geändert durch Allgemeine Verfügungen vom 19. Juli 1979 und 1. April 1980, außer Kraft.

## AV zu § 13 StVollzG (Urlaub aus der Haft)

1

Urlaub aus der Haft soll im Rahmen der Bemühungen zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 StVollzG) namentlich dazu dienen, dem Gefangenen die Fähigkeit zu einem Leben in Freiheit zu vermitteln oder zu erhalten. Er soll insbesondere dazu beitragen, förderliche soziale Kontakte des Gefangenen zu Personen außerhalb der Anstalt herzustellen, zu erhalten und zu festigen.

2

(1) Urlaub darf nicht gewährt werden, wenn ein Mißbrauch zu Straftaten oder die Nichtrückkehr des Gefangenen in die Anstalt zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

(2) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG ist zu prüfen, ob der Gefangene nach Nr. 3 der VV zu § 13 StVollzG vom Urlaub ausgeschlossen oder nach Nr. 4 der VV zu § 13 StVollzG für Urlaub ungeeignet ist.

(3) Eine Verurteilung im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 a) der VV zu § 13 StVollzG ist eine Verurteilung wegen eines Staatsschutzdeliktes (z. B. Friedensverrat, Hochverrat, Landesverrat, kriminelle oder terroristische Vereinigung, Verschleppung) durch eine Staatsschutzkammer des Landgerichts oder durch das Oberlandesgericht (Kammergericht) in erster Instanz.

(4) In Abweichung, Ergänzung oder Erläuterung von Nr. 4 der VV zu § 13 StVollzG wird bestimmt:

a) Ungeeignet für Urlaub ist in der Regel ein Gefangener, der sich im geschlossenen Vollzug befindet und dessen voraussichtliche Reststrafzeit noch mehr als zwei Jahre beträgt.

b) Als erheblich suchtgefährdet im Sinne von Nr. 4 Abs. 2 b) der VV zu § 13 StVollzG gilt ein Gefangener, der

- drogen- oder alkoholabhängig ist oder in den letzten fünf Jahren war oder der
- zu Drogen- oder Alkoholmißbrauch neigt und aufgrund dieser Neigung erhebliche Straftaten begangen hat.

c) Ergeben sich aus den Gefangenen-Personalakten oder aufgrund anderer Erkenntnisse Anhaltspunkte dafür, daß gegen den Gefangenen ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, und ist eine Gewährung von Urlaub vorgesehen, müssen der Stand und der Gegenstand des Verfahrens sowie die Bedeutung dieser Erkenntnisse für die Prüfung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr durch Anfrage bei den Berliner Strafverfolgungsbehörden festgestellt werden. Soll trotz eines anhängigen Verfahrens Urlaub gewährt werden, ist eine schriftliche Auskunft einzuholen.

d) Ist die Gewährung von Urlaub für einen ausländischen Gefangenen vorgesehen, ist durch Anfrage beim Referat für Ausländerangelegenheiten des Polizeipräsidenten in Berlin festzustellen, ob ein Ausweisungs- oder Abschiebungsverfahren anhängig ist, und ferner durch Anfrage bei den Vollstreckungsbehörden, ob ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

e) Im Rahmen der erforderlichen besonders gründlichen Prüfung, ob ein wegen Rauschgift Handels inhaftierter Gefangener (Nr. 4 Abs. 4 der VV zu § 13 StVollzG) zum Urlaub zugelassen werden kann, sind beim Rauschgiftdezernat des Polizeipräsidenten in Berlin etwaige neue kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zu erfragen.

3

(1) Führt die Prüfung gemäß vorstehender Nr. 2 zu dem Ergebnis, daß ein Urlaubsmißbrauch oder die Nichtrückkehr des Gefangenen nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG), muß über die Gewährung von Urlaub nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände entschieden werden.

Dabei ist zu berücksichtigen,

- welchen Stand die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugszieles bisher erreicht haben,
- ob der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles mitgewirkt hat,
- welche Arbeitsbereitschaft und welches Arbeitsverhalten der Gefangene bisher gezeigt hat,
- ob der Gefangene den Anforderungen eines Urlaubs gewachsen sein wird.

(2) Die Beurlaubung eines Gefangenen, der sich noch nicht sechs Monate im Strafvollzug befindet, kommt als Ausnahmefall (§ 13 Abs. 2 StVollzG) dann in



Betracht, wenn der Gefangene sich einschließlich einer vorangegangenen Untersuchungshaft mindestens sechs Monate ununterbrochen im Vollzug befunden hat und seine voraussichtliche Reststrafzeit nicht mehr als zwölf Monate beträgt.

(3) Die Zahl von 21 Kalendertagen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) darf nicht überschritten werden. Sie wird jedoch unterschritten, wenn dies im Einzelfall angezeigt ist. Dies gilt insbesondere bei einem Gefangenen, der erst im Laufe eines Kalenderjahres erstmals Urlaub erhält oder voraussichtlich während des Kalenderjahres entlassen wird.

(4) Ein Vorgriff auf Urlaubstage des nächsten Kalenderjahres oder eine Übertragung von Urlaubstagen auf das nächste Kalenderjahr ist nicht zulässig.

(5) Bei der Entscheidung über die Dauer und die Häufigkeit von Urlaub kommen folgende Erwägungen in Betracht:

a) Um den Gefangenen schrittweise an das Leben in Freiheit heranzuführen, soll der erste Urlaub nur für kurze Zeit (etwa 1 bis 2 Tage) gewährt werden. Bei erfolgreicher Erprobung kann die Dauer der weiteren Urlaube jeweils eine steigende Zahl von Tagen betragen.

b) Die Abstände zwischen den Urlaubszeiten sind so zu bemessen, daß der Gefangene Gelegenheit erhält, den Urlaub zu verarbeiten und sich auf den nächsten Urlaub ausreichend vorzubereiten.

c) Der jeweilige Urlaub soll nicht zu lang bemessen sein, um den Gefangenen nicht zu überfordern.

d) Der Gefangene soll zu sinnvoller Urlaubsplanung befähigt werden. Die einzelnen Urlaubszeiten sollen über das Kalenderjahr verteilt werden.

e) Bei der Gewährung von Urlaub ist darauf zu achten, ob für Urlaubswünsche des Gefangenen für die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel genügend Urlaub zur Verfügung steht.

4

(aufgehoben)

5

(1) Die Entscheidung ist mit ihren Gründen aktenkundig zu machen.

(2) Bei einem Gefangenen, der

a) nach Nr. 3 der VV zu § 13 StVollzG vom Urlaub ausgeschlossen ist oder

b) nach Nr. 4 Abs. 1 und 2 der VV zu § 13 StVollzG im Regelfall als ungeeignet für Urlaub anzusehen ist oder

c) nach Nr. 2 Abs. 4 a) dieser AV als ungeeignet für Urlaub anzusehen ist oder

d) nach Nr. 4 Abs. 4 der VV zu § 13 StVollzG Anlaß zu besonders gründlicher Prüfung der Urlaubsgewährung gibt,

der jedoch gleichwohl Urlaub erhalten soll, sind die für und gegen eine Urlaubsgewährung sprechenden Umstände sämtlich aktenkundig zu machen und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere in den Fällen des Buchstabens d) kommt vor einer Entscheidung die Einholung einer Stellungnahme des Anstaltsarztes, -psychiaters oder -psychologen in Betracht.

(3) Eine erstmalige Urlaubsgewährung ist in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) und c) nur mit Zustimmung des Anstaltsleiters zulässig.

(4) Die erstmalige Gewährung eines Urlaubs nach einem Mißbrauch einer vorangegangenen Vollzugslockerung oder eines vorangegangenen Urlaubs zur Nichtrückkehr oder zu einer Straftat bedarf der Zustimmung des Anstaltsleiters.

6

Während des Urlaubs darf der Gefangene den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes nicht verlassen.

7

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften vom 13. Juli 1977, geändert durch Allgemeine Verfügung vom 1. April 1980, außer Kraft.

#### AV zu § 15 StVollzG (Entlassungsvorbereitung)

1

Sonderurlaub oder Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung dürfen nicht gewährt werden, wenn ein Mißbrauch zu Straftaten oder die Nichtrückkehr des Gefangenen in die Anstalt zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

2

(1) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung nach der AV zu § 11 StVollzG zu verfahren.

(2) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung nach der AV zu § 13 StVollzG zu verfahren.

3

(aufgehoben)

4

Der Gefangene darf während eines Sonderurlaubs oder einer Vollzugslockerung zur Entlassungsvorbereitung den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes nicht verlassen.

5

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 15. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften vom 15. März 1988 außer Kraft.

#### AV zu § 35 StVollzG (Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß)

1

Urlaub, Ausgang oder Ausführung aus wichtigem Anlaß kommen dann in Betracht, wenn die Anwesenheit des Gefangenen außerhalb der Anstalt zur Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten familiärer oder sonst persönlicher, gesellschaftlicher oder rechtlicher Art zwingend erforderlich ist und dem Gefangenen nicht zuzumuten oder aus Rechtsgründen nicht möglich ist, die Angelegenheit im Rahmen von Urlaub oder Vollzugslockerungen gemäß §§ 11, 13 oder 15 StVollzG zu erledigen.

2

(1) Urlaub, Ausgang oder Ausführung aus wichtigem Anlaß dürfen nicht gewährt werden, wenn ein Mißbrauch zu Straftaten oder die Nichtrückkehr des Gefangenen in die Anstalt zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

(2) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Vollzugslockerungen aus wichtigem Anlaß nach der AV zu § 11 StVollzG zu verfahren.

(3) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Urlaub aus wichtigem Anlaß nach der AV zu § 13 StVollzG zu verfahren

3

Während eines Urlaubs oder einer Vollzugslockerung aus wichtigem Anlaß darf der Gefangene den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes nicht verlassen.

4

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 15. September 1983 in Kraft. Sie treten am 14. September 1993 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften vom 13. Oktober 1977 außer Kraft.

#### AV zu § 36 StVollzG (Gerichtliche Termine)

1

Urlaub oder Ausgang zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin darf nicht gewährt werden, wenn ein Mißbrauch zu Straftaten oder die Nichtrückkehr des Gefangenen in die Anstalt zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2 StVollzG).

2

(1) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung eines Ausgangs zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin nach der AV zu § 11 StVollzG zu verfahren.

(2) Zur Beurteilung der Mißbrauchs- oder Fluchtgefahr ist bei der Gewährung von Urlaub zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin nach der AV zu § 13 StVollzG zu verfahren.

3

Kommt die Gewährung von Urlaub oder Ausgang zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin nicht in Betracht, ist darauf hinzuwirken, daß das zuständige Gericht einen Vorführungsbefehl erläßt. Ergeht kein Vorführungsbefehl, ist unter Beachtung der Nr. 8 der AV zu § 11 StVollzG über eine Ausführung zu entscheiden.

4

Während eines Urlaubs oder Ausgangs zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin darf der Gefangene den Geltungsbereich des Strafvollzugsgesetzes nicht verlassen.

5

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 15. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsvorschriften vom 13. Juli 1977 außer Kraft.



Am Donnerstag, dem 1. Juni 1989, legten über 200 Insassen der Teilanstalten II und III der JVA Tegel die Arbeit nieder und verweigerten die Annahme der Anstaltskost, um damit auf ihre Haftbedingungen aufmerksam zu machen und Verbesserungen zu erreichen. Diese beiden Verwahrbereiche beinhalten für ihre Insassen die schlechtesten Haftbedingungen im Vergleich zu den übrigen Teilanstalten. Das hat in den letzten Jahren um so größere Ausmaße angenommen, als unter dem vorherigen Justizsenat dem Sicherheitsdenken immer mehr Bedeutung zugemessen wurde. Der Lichtblick hat in der Vergangenheit immer wieder darauf aufmerksam zu machen versucht und Kritik an den Mißständen geübt.

Die Sozialarbeit in Tegel, die in den vergangenen Jahren zunehmend Anlaß zur Kritik gab (und gibt), führte dahin, daß im Haus II auf der Station 10 32 Inhaftierte mit Schreiben vom 18. Mai 1989 den Leiter der JVA Tegel aufforderten, den für diese Station zuständigen Sozialarbeiter von seinen Pflichten zu entbinden. Man bot den Verantwortlichen Gesprächsbereitschaft an, um vorhandene Perspektivlosigkeit durch nicht vorhandene Sozialarbeit darzulegen, wie sich die Insassen äußerten. Eine am 25. Mai stattfindende Vollversammlung im Gruppenraum der Station mit dem jetzt stellvertretenden Teilanstaltsleiter und dem betreffenden Sozialarbeiter, in der gegen ihn ein einstimmiges Mißtrauensvotum ausgesprochen wurde, führte zu keinem Ergebnis.

Daraufhin und weil bekannt wurde, daß der bisherige Leiter der Abteilung Sicherheit am 15. Juni Teilanstaltsleiter II werden soll, beschloß man, ab 1.6. die Arbeit und die Annahme der Anstaltskost zu verweigern. Am 29. Mai schickten die Gefangenen ihren Forderungskatalog mit einer Erklärung an verschiedene Presse- und Rundfunkorgane, an die Justizsenatorin, an den Anstaltsleiter und einen Rechtsanwalt. Hier nun der Originaltext des Forderungskataloges:

**"Forderungen der Inhaftierten der JVA Berlin-Tegel**

- Fach- und sachkompetente Sozialarbeiter mit Eigenverantwortungsspielraum für eine effektive Sozialarbeit,
- Änderung der Einschluß- bzw. Aufschlußzeiten,
- täglicher Aufschluß der Hafträume bei geschlossenen Flügeltüren in der Freizeit von 18 bis 22 Uhr,

# Aktionstage in Tegel

- Abschaffung des Nachtverschlusses an Sonn- und Feiertagen um 16.45 Uhr,
- großzügigere Regelung für den Aufenthalt im Freien,
- wochentags für alle nicht arbeitenden Inhaftierten Freistunden- teilnahme von 13 bis 15 Uhr,
- sonn- und feiertags Öffnung des Freistundenhofes von 8 bis 11 Uhr und 13 bis 15 Uhr,
- Öffnung des großen Freistundenhofes.

In Anlehnung an die Forderungen der Frauen aus Plötzensee fordern wir auch noch einmal nachhaltig:

- Abschaffung der Zwangsarbeit, Tariflöhne, gesetzliche Krankenversicherung, Krankengeld,
- keine Urinkontrollprogramme und Gehirnwäsche für Vollzugslockerungen (Ausgänge, Urlaub etc.),
- sofortige Entlassung aller Haftunfähigen, psychisch und physisch Kranken und HIV-Infizierten,
- keinerlei Kollektivstrafen und Iso-Maßnahmen, Erhaltung des alten Standes für alle, die sich hier solidarisch zeigen,
- keinerlei Zwangsverlegungen mehr,
- größtmögliche Gruppenaktivitäten mit externen Gruppenbetreuern."

(Die Tageszeitung vom 3.6.1989)

## Im Tegeler Knast beginnt es zu brodeln

*Zwischen 67 und 230 Gefangene in Tegel verweigern seit Donnerstag die Arbeit und Annahme der Anstaltskost / Protestaktionen gegen miese Haftbedingungen in den Häusern II und III*

Um bessere Haftbedingungen zu erreichen, haben Gefangene der Haftanstalt Tegel seit Donnerstag die Arbeit niedergelegt und die Annahme der Nahrung verweigert. Die Verweigerung der Anstaltskost bedeutet jedoch nicht, daß die Gefangenen in einen Hungerstreik getreten sind, sondern daß sie sich auf eigene Kosten selbst verpflegen. Während Rechtsanwalt Thomas Herzog von rund 230 Gefangenen sprach, die sich nach Angaben von drinnen gestern an der Aktion beteiligten, sprach Justizsprecher Achhammer davon, daß gestern 64 Gefangene nicht gearbeitet und 130 die Annahme der Anstaltskost verweigert hätten. An dem Streik sind ausschließlich Insassen der Häuser II und III in Tegel beteiligt, die im Vergleich zu den Insassen der übrigen Häuser in Tegel die mieseste Haftsituation haben. Das Haus II ist das sogenannte Aufnahmehaus, in das Gefangene auch strafverlegt werden. Das Haus III ist das ehemalige Zuchthaus, das auch Totenhaus genannt wird, weil hier vor allem lange und lebenslange Haftstrafen abgeessen werden. Auf einen kur-

zen Nenner gebracht, dominiert in beiden Häusern das alte Vollzugsprinzip »Hauptsache unter Verschuß«.

Die an der Protestaktion beteiligten Gefangenen sind Anwalt Herzog zufolge bereit, ihre Aktion abzubrechen, wenn die Punkte ihres umfassenden Forderungskatalogs erfüllt werden, die sich auf die unmittelbare Haftsituation in den Häusern II und III beziehen. Verlangt wird: ein täglicher Aufschluß der Hafträume bei geschlossenen Flügeltüren in der Freizeit zwischen 18 und 22 Uhr sowie die Abschaffung des Nachtverschlusses an Sonn- und Feiertagen um 16.45 Uhr. Außerdem wollen die Gefangenen eine großzügigere Regelung für den Aufenthalt in den Freistundenhöfen erreichen und diese auch an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 11 und von 13 bis 15 Uhr benutzen können. Last not least soll der große Freistundenhof des Hauses II wieder geöffnet werden. Letzterer ist laut Justizsprecher Achhammer bereits seit gestern wieder offen. »Die Anstaltsleitung legt Wert auf die Feststellung, daß das sowieso pas-

siert wäre«, betonte Achhammer. Was die Erfüllung der übrigen konkret auf die Häuser II und III gemünzten Forderungen angeht, war Achhammer »optimistisch«, daß die Beteiligten bald zu einer »einvernehmlichen Lösung« kommen werden.

Des weiteren erheben die Gefangenen Forderungen wie Einstellung von »fach- und sachkompetenten Sozialarbeitern mit Eigenverantwortungsspielraum« sowie Abschaffung der Zwangsarbeit und Tariflöhne. Nicht Bestandteil des Forderungskatalogs, aber wesentlicher Grund für die Gefangenen, die Prostration aufzunehmen, ist nach Informationen der taz die Tatsache, daß der derzeitige Leiter der berüchtigten Tegeler Sicherheitsgruppe Seider ab 15. Juni neuer Leiter des Hauses II wird. Zum stellvertretenden Leiter des Hauses II wurde der bisherige stellvertretende Leiter der Abteilung Sicherheit Reuthe bestellt. Anwalt Herzog wußte von Gefangenen, daß Reuthe bereits im Haus »umgeh« und Druck macht, daß die Gefangenen wieder zur Arbeit gehen. plu



Hier nun der Versuch einer Chronologie der Ereignisse in Tegel vom 1. bis 8. Juni 1989. Insassen der Teilanstalt III schließen sich am 1.6. der Aktion in der Teilanstalt II an, so daß an diesem Tag mehr als 200 Gefangene aus beiden Häusern die Arbeit und die Annahme der Anstaltskost verweigern. Im Haus III gibt der Teilanstaltsleiter den Insassen durch Aushang bekannt, daß offenbar der dringende Wunsch besteht, "auch im Bereich der Teilanstalt III eine Insassenvertretung zu wählen". Weiterhin wird "darauf hingewiesen, daß es ... für den hiesigen Bereich eine Mitverantwortungsregelung gibt, ..." in der u. a. "insbesondere die Wahl einer Insassenvertretung eindeutig geregelt" ist. Abschließend wird "im Interesse aller sehr herzlich" gebeten, "die demokratischen 'Spielregeln' zu beachten". Insassen bemühen sich zunächst auch am Freitag, dem 2.6., vergeblich, bei einem Gruppenleiter die erwähnte Regelung zu erhalten.

Am Sonnabend, dem 3. Juni, gibt die Teilanstaltsleitung II durch Aushang bekannt, daß man einige der Forderungen bezüglich der Freistundenregelung und der Ein- und Um-schlußzeiten ändern will.

Noch am Montag, dem 5. Juni, sollen es 200 Gefangene der Bereiche II und III sein, die weiterhin die Arbeit und die Annahme der Anstaltskost verweigern. Endlich kann im Haus III ein Exemplar der "Mitverantwortungsregelung" bei einem Gruppenleiter

(Die Wahrheit vom 5.6.1989)

## Solidarität mit Inhaftierten

(DW-Korr.). Zu einer kleinen, aber lauten und stimmungsvollen Kundgebung versammelten sich am Sonnabend nachmittag rund 50 Personen, überwiegend Jugendliche aus der autonomen Szene, vor der Haftanstalt Moabit. Unter dem Motto "Mit Solidarität, knalliger Musik und viel Infos gegen Isolation und Spaltung" hatte man sich bereits gegen Mittag zu einer ähnlichen Aktion vor der Frauen- und Jugendhaftanstalt Plötzensee getroffen und war dann nach Alt-Moabit gezogen.

Aus großen Lautsprechern dröhnte heiße Musik Richtung Knast, und Grußadressen wurden verlesen. Eine mitreißende Blech-Rhythmus-Band brachte bei kühlem Wetter die Menschenmenge in heiße Schwingungen, während ein Dutzend bunter Luftballons sich die Freiheit des Himmels suchte. Lautes Rufen und Winken, Gejohle und Klatschen aus vielen der vergitterten Fenster der Gefängnisgebäude zeugten - wieder einmal - von dem großen Anklang, den diese Form von Kundgebung findet.

aufgetrieben werden. Im Haus III ist unter Gefangenen auch die Rede davon, daß einzelne, an der Aktion Beteiligte schon von einem Gruppenleiter unter Druck gesetzt (z. B. Zwangsverlegung) und ultimativ zur Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert worden sein sollen. Am Nachmittag desselben Tages findet im Haus II ein Gespräch mit dem Anstaltsleiter, dem Teilanstaltsleiter, einem Anstaltsbeirat und drei Insassen dieser Teilanstalt statt. Dabei kommt es zu weiteren positiven Ergebnissen: Änderung des Nachtverschlusses an Sonn- und Feiertagen von 16.45 auf 22 Uhr und zusätzliche Freistunden an Wochenenden und Feiertagen.

Da wesentliche Forderungen der Insassen im Haus II erfüllt werden konnten, wird die Aktion in diesem Bereich am Dienstag, dem 6. Juni, nicht fortgesetzt. Während im Fall der Teilanstalt II die Anstalts- und Teilanstaltsleitung begrüßenswert schnell reagierte und Flexibilität zeigte, gestalten sich im Haus III vergleichbare Gespräche zwischen Insassenvertretern und Verantwortlichen um so schwieriger. Hier werden die am Wochenende gewählten Insassenvertreter (bis auf einen) weder vom Teilanstaltsleiter noch vom Anstaltsleiter anerkannt, wie ein Justizpressesprecher auf Anfrage mitteilt. Als Begründung für die Nichtanerkennung und das ablehnende Verhalten, mit den Gewählten nicht sprechen zu wollen, wird angegeben, daß die Wahl nicht nach den demokratischen "Spielregeln" erfolgt sei. Dabei wurde die Wahl unter Aufsicht von Bediensteten und unter Anfertigung

von Wahlprotokollen durchgeführt. Sicher, die für eine solche Wahl vorgegebenen Fristen wurden nicht eingehalten. Aber unter diesen Umständen muß die Frage gestattet sein, ob in Anbetracht dieser Situation eine solche schon kleinlich zu nennende Auslegung der Vorschriften zweckdienlich ist. Fehlt hier nicht auch ein bißchen das nötige Finger-spitzengefühl? Schließlich kann ich mir nicht vorstellen, daß auch nur einem Beteiligten oder Verantwortlichen an einer Zuspitzung gelegen ist?!

Immerhin tauchte am Mittwoch, dem 7. Juni, im Haus III das Gerücht auf, daß die Regelungen im Haus II für Haus III übernommen werden sollen. Es mangelte jedoch hierzu an einer Bestätigung, z. B. per Aushang. Nach Einschätzung der Insassen verweigern hier ca. noch 80 Gefangene die Arbeit und unbekannt viele die Anstaltskost. Die gewählten Gefangenen im Haus III haben am 6.6. in einem Schreiben an den Anstaltsleiter ein "Angebot zur Lösung aktueller Probleme" unterbreitet. Man gibt sich "als unter strikter Einhaltung demokratischer Regeln und unter Aufsicht verschiedener Bediensteter gewählte Sprecher" zu erkennen. Ihnen sei auch klar, "daß die meisten der in dem 17-Punkte-Programm schriftlich fixierten Forderungen nicht in einigen Tagen oder Wochen erfüllt werden können". Es ginge zunächst nur um die Änderung des Nachtverschlusses und um zusätzliche Freistunden wie im Haus II; davon "hängt das kurzfristige Beenden oben genannter Aktionen wesentlich ab". Und weil am 7.6. keine

(Die Tageszeitung vom 6.6.1989)

## Erfolg für Gefangene

Abbruch der Protestaktionen im Tegeler Knast: Entscheidende Verbesserungen der Haftsituation in Haus II / In Haus III fanden noch keine Verhandlungen statt

Die Gefangenen des Hauses II im Tegeler Knast werden heute wieder geschlossen zur Arbeit gehen. Wie der Insasse Kurt Steinig der taz mitteilte, wurde gestern die Protestaktion der Arbeitsverweigerung beendet, nachdem die Anstaltsleitung den Gefangenen "sehr entgegengekommen" sei. An der Protestaktion für bessere Haftbedingungen hatten sich, wie berichtet, seit vergangenen Donnerstag zwischen 64 und 230 Insassen der Häuser II und III beteiligt. Die Insassen dieser beiden Häuser haben die mieseste Haftsituation in Tegel.

Nach Angaben von Steinig brauchen die Gefangenen des Hauses II ab kommenden Sonntag nicht mehr um 16.45 Uhr "unter Nachtverschluß", sondern können sich fortan wie unter der Woche zwischen 18 und 22 Uhr auf der Station frei bewe-

gen. Des weiteren könnten sie sich samstags, sonntags und Feiertags zwischen 8.30 und 10.30 sowie zwischen 13 und 15 Uhr bei geschlossenen Türen entweder im Gruppenraum, der Zelle oder dem Freistundenhof aufhalten. Ferner sei ihnen "hundertprozentig" zugesagt worden, daß es am Montag mit der Anstaltsleitung zu einem Gespräch über den weiteren Forderungskatalog kommen werde. Steinig zufolge hatten an dem gestrigen Gespräch, das "sehr fair" verlief, neben den Gefangenen sprechern ein Vertreter des Anstaltsbeirats, der Tegeler Anstaltsleiter Lange-Lehngut sowie der zukünftige Leiter des Hauses II Seider teilgenommen. Seider war bislang Leiter der berüchtigten Tegeler Sicherheitsgruppe, was die Gefangenen des Hauses II das Schlimmste befürchten ließ. Steinig

konstatierte gestern jedoch, daß Seider in dem Gespräch einen "sehr guten Eindruck" gemacht habe, was auf eine "liberale Politik" hoffen lasse. "Wir billigen Seider eine Chance zu", sagte Steinig mit dem Hinweis, daß es keinerlei Repressalien gegen die an der Aktion beteiligten Gefangenen gegeben habe.

Von den Insassen des Hauses III wurde der taz gestern von einem Bekannten eines Gefangenen mitgeteilt, daß es dort "zu Einschüchterungsversuchen nebst offener Drohung" von seiten eines Sozialarbeiters gekommen sei. Im Haus III habe es noch keinerlei Verhandlungen gegeben, weil die neu gewählte Insassenvertretung von der Anstalt nicht akzeptiert worden sei. Von der Justizpressestelle war gestern keinerlei Stellungnahme zu erhalten.

plu







# Die Technische Versorgungszentrale

*Auswirkungen auf den Anstaltsbetrieb ein Jahr nach der Fertigstellung – eine Zwischenbilanz*

Vor gut einem Jahr, offiziell am 15. März 1988, ist in der JVA Tegel die sogenannte Technische Versorgungszentrale (TVZ) "ihrer Bestimmung übergeben worden". Anlaß für den Rechtsprofessor Scholz, sich während seiner Amtszeit als Justizsenator auch mal in eine Strafanstalt zu verirren und – die Gefangenen waren aus diesem Anlaß unter Verschluss genommen worden – die von vielen als Millionenflop angesehene TVZ unter dem Blitzlichtgewitter der Pressephotographen der Öffentlichkeit vorzustellen.

Fertiggestellt war die TVZ schon vorher. Bereits am 1. Februar 1988 wurde in den dort untergebrachten Betrieben die Arbeit aufgenommen, und gleichzeitig sind für die Gefangenen bedeutende, repressive Regelungen wirksam geworden: Einführung des Kostkartensystems; unentgeltliche Verlängerung der Arbeitszeit: rund 20 Stunden pro Monat für TVZ-Arbeiter, rund 10 Stunden pro Monat für alle übrigen; und schließlich die Umstrukturierungen im Tagesablauf: Verkürzung der Freizeit und der Versorgungszeiten, Verlegung der Freistunde ausschließlich auf die Nachmittagsstunden usw. (siehe auch Lichtblick Jan./Feb. 1988, "Kotzkarten" und Juli/Aug. 1988, "Angleichung an die Außenwelt").

Die Technische Versorgungszentrale, so beschreibt das justizeigene Mitteilungsblatt "zur Sache" (Nr. 1, Juli 1988) die (Fehl-) "Investition in die Zukunft", "bildet das Nervensystem aller technischen Versorgungseinrichtungen der JVA Tegel. Außerdem ist in ihr ein großer Werkstattbereich mit insgesamt 140 neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen untergebracht." Und natürlich, wie sollte es anders sein, der Werkstattbereich ist ein besonders wichtiger Baustein der am Standort Tegel benötigten Beschäftigungsmöglichkeiten für Inhaftierte".

Die Inhaftierten – und auch ein Großteil der Werkmeister und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes – sehen das freilich anders. "Seit der Eröffnung dieser blöden technischen

Versorgungszentrale", so ein Beamter, "ist das Klima im gesamten Vollzug merklich frostiger geworden. In nahezu allen Bereichen herrscht jetzt noch mehr Unzufriedenheit und Gereiztheit, ebenso bei den Kollegen wie bei den Gefangenen." Die meisten Arbeitsbetriebe sind von ihren alten Standorten bloß in die TVZ umgezogen, so z. B. die Metallwerkstatt und die Schlosserei, der Bau- und Lehrbauhof, der Steinsetzerbetrieb und die KFZ-Werkstatt. Zwar haben sich diese Betriebe durch den Umzug vergrößert und könnten zusammen rund 140 Gefangene mehr beschäftigen als vorher. Doch rund ein Viertel der vorhandenen Arbeitsplätze sind ständig unbesetzt, nicht nur in der TVZ, sondern im gesamten Anstaltsbereich. Aus gutem Grund.

Zum einen stehen den etwa 1.100 Gefangenen der JVA Tegel mit den neu geschaffenen jetzt mehr als 1.300 Arbeits- und Ausbildungsplätzen zur Verfügung. Und von den etwa 1.100 Gefangenen sind ständig höchstens nur 900 arbeitswillig oder -fähig. Überall herrscht Personal-mangel. Angesichts der hohen Arbeitslosigkeit von ständig um 10 % in der Außenwelt geradezu ein Kuriosum.

Doch der naheliegendste Gedanke, daß sich das Überangebot für die Gefangenen praktisch nur positiv auswirken kann, weil sie eine um so größere Auswahl haben, trägt. Zwangszuweisungen durch die Arbeitsverwaltung und erhebliche Schwierigkeiten, den einmal angenommenen Arbeitsplatz zu wechseln, sind an der Tagesordnung. Kaum ein Betrieb – die Auftragslage ist entsprechend der billigen Arbeitskraft von Gefangenen ganz hervorragend – kommt mit den Aufträgen hinterher, weil ständig auch Maschinenarbeitsplätze nicht besetzt werden können.

Will ein Gefangener den Arbeitsplatz wechseln, zum Beispiel von der Schlosserei in die Gärtnerei, ist ihm das fast unmöglich; in jedem Falle ist der Weg dornenreich. Die Betriebsleiter lassen die Gefangenen freiwillig untern gehen; sie halten ihre

Arbeitskräfte mit allen Mitteln und Tricks fest, besonders die fleißigen. Schließlich wissen sie nicht, wann ihnen die Arbeitsverwaltung wieder einen neuen Gefangenen zuteilt. Und der muß dann auch noch angeleitet werden. Verständlich ist das ja, zumindest technisch – menschlich weniger.

So streiten sich die Betriebsleiter gelegentlich sogar um Arbeitskräfte: Jeder beansprucht einen Neuzugang möglichst gleich für sich und seinen Betrieb, ungeachtet der Neigungen und Fertigkeiten des Gefangenen – so nach dem Motto: "Für irgendwas ist der schon zu gebrauchen". Und bei diesem "Spiel" sitzen die Gefangenen immer am kürzeren Hebel. Wer partout keinen Bock mehr auf seinen Job hat, aber unbedingt eine andere Arbeitsstelle haben will, muß in der Regel erst seinen Rausschmiß provozieren, etwa durch ständiges Fehlen, Zuspätkommen oder andauerndes Nichtstun. Das wiederum führt nicht nur zum Rausschmiß, sondern auch zu entsprechenden Eintragungen in den Personalakten ... Außerdem wird dem Gefangenen oft über einen längeren Zeitraum keine Arbeit zugewiesen, schon gar nicht die, die er eigentlich haben wollte. Und im Hintergrund steht stets die unausgesprochene Drohung: Das Arbeitsverhalten des Gefangenen ist bei der Entscheidung über die Urlaubsgewährung zu berücksichtigen ...

Die Arbeitsverwaltung – ohne sie läuft nichts – überwacht alles und achtet darauf, daß möglichst kein Arbeitsbetrieb bevor- oder benachteiligt wird, die Gefangenen-Arbeitskräfte also gleichmäßig verteilt werden. Ausnahmen werden höchstens bei umsatz- oder auftragsstarken Betrieben gemacht – wegen der Jahresbilanz. Dafür stagniert der Ausbau von Ausbildungsplätzen und die Besetzung von Schulklassen, die zugunsten der wirtschaftlichen Ergiebigkeit der Betriebe schon mal zurückstehen müssen. So wurde eine der ursprünglich zwei Realschulklassen inzwischen völlig abgeschafft



Für ihre erfolgreichen Bemühungen  
ist der Leitung der JVA-Tegel  
Dank zu sagen.

Keineswegs ist es sachgerecht, wenn deren Arbeit  
verallgemeinert, teilweise sogar genüssig,  
herabgewürdigt wird.



-gewollter Lehrermangel? -, die andere wird auch gerade "eingeschlafen".

Ungeachtet solcher "Nebeneffekte" bleibt festzustellen, daß die Arbeitsverwaltung auf totale Planwirtschaft aufbaut: Alles muß irgendwie funktionieren und am Laufen gehalten werden. Daß bei solchen technokratischen Drahtseilakten die Gefangenen nur Nummern sind, und daß bei der Arbeitsplatzzuweisung auf ihre Fertigkeiten und Neigungen nur wenig Rücksicht genommen wird, versteht sich beinahe von selbst. Andersrum verhält es sich, wenn die Anstalt einen Arbeitsplatzwechsel durchsetzen will, weil in bestimmten Bereichen Arbeiter fehlen: Dann wird in den Akten geforscht, und plötzlich ist der erlernte Beruf von Bedeutung. Und hier kommen wir wieder zur TVZ; denn hier hat die Anstalt besondere Schwierigkeiten Arbeitsplätze zu vermitteln.

Die Arbeitsplätze in der TVZ gehören ausnahmslos zu den unattraktivsten in der Anstalt. Die dort arbeitenden Gefangenen sind erheblich schlechter gestellt als diejenigen, die in anderen Anstaltsbetrieben beschäftigt sind, aus verschiedenen Gründen.

Besonders hervorzuheben ist die in der TVZ geforderte monatliche Mehrarbeit von mindestens 10 Stunden: täglich 30 Minuten. Ohne Lohnausgleich, versteht sich ... Daß heißt, die TVZ-Arbeiter müssen mehr und länger arbeiten als alle anderen Gefangenen, ohne daß diese Mehrarbeit in irgendeiner Form vergütet wird. Ein eklatanter Verstoß gegen den vom Strafvollzugsgesetz geforderten Gleichbehandlungsgrundsatz.

Daneben bestehen weitere Nachteile: Während die Gefangenen aus den "normalen" Arbeitsbetrieben zur Mittagspause in die Teilanstalten einrücken, müssen TVZ-Arbeiter im Betrieb bleiben, wo sie in den sogenannten "Sozialräumen" mit Essen versorgt werden. Das Klima in diesen "Sozialräumen" ist nach Angaben von Gefangenen nicht so besonders. Die

Räume sind ziemlich eng, es gibt kein Radio zum Nachrichten oder Musik hören, und auch einen Kocher gibt es nicht, wo man sich schnell mal etwas warm machen kann, wenn das Anstaltsessen mal wieder ungenießbar ist.

Anders bei den Gefangenen, die zur Mittagspause in die Häuser gehen. Sie können sich auf dem Stationskocher bei Bedarf schnell noch etwas warm machen, zumindest ein paar Eier braten, sie bekommen mittags ihre Post und Zeitungsabos, sie können in der Pause Radio hören, haben die Möglichkeit, schnell mal zum Sozialarbeiter zu gehen und wichtige Belange zu regeln (falls der da ist) - und schließlich haben sie 30 Minuten länger Pause: die Zeit, die TVZ-Arbeiter täglich länger arbeiten müssen. Denn Arbeitsbeginn und Feierabend sind für alle gleich.

Eine weitere Einzigartigkeit: Gefangene, die zum Arzt müssen oder Besuch erwarten, können diesen Weg nicht von der TVZ erledigen, wie teilweise in anderen Arbeitsbetrieben. Angeblich fehlt es an Personal. Deswegen müssen TVZ-Arbeiter an dem betreffenden Vor- oder Nachmittag in ihrer Teilanstalt bleiben und diese Wege von da aus machen. Natürlich ist das eine Fehlzeit, jeweils ein halber Tag, der nicht bezahlt wird. Auch das wird in anderen Arbeitsbetrieben anders gehandhabt. Hier rufen die jeweiligen Werkmeister in den Teilanstalten an und lassen die Gefangenen rechtzeitig abholen oder geben ihnen sogenannte Laufzettel, mit denen sie ihre Wege erledigen können; und die kurze Fehlzeit wird trotzdem bezahlt. In der TVZ ist so etwas nicht möglich ...

Außerdem bemängeln die TVZ-Arbeiter die fehlenden Duschen und die insgesamt schlechten Möglichkeiten zur Körperpflege. "Fast alle, die hier arbeiten, Schlosser, Metallarbeiter, KFZ-Mechaniker und so weiter", erklärt ein Gefangener, "schwitzen bei der Arbeit und machen sich auch sonst ganz schön dreckig. Aber noch nicht mal Duschen haben sie hier eingebaut." Es sind wohl Duschen vorhanden, und erst kürzlich sind sie angeschlossen worden, doch sie dürfen nur von den Beamten benutzt werden.

Aber es gibt Waschräume, sogar mit Umkleideschränken. Nur: anders als in den Beamtenwaschräumen, wo es ständig fließend warmes Wasser gibt, kommt in den Gefangenenwaschräumen nur kaltes Wasser an. Ein oder zwei Mal im vergangenen Jahr soll es lauwarmes Wasser gegeben haben. Außerdem fehlt nach Feierabend auch die Zeit, um sich zu waschen und sich umzuziehen, weil man sofort das Gebäude verlassen und sich in seine Teilanstalt begeben muß. "Ich habe mich schon oft gefragt", so ein anderer Gefangener, "warum die hier Umkleideschränke eingebaut haben, wo man sie doch praktisch gar nicht benutzen kann. Wahrscheinlich zum Vorzeigen, wenn mal Leute von draußen kommen."

Unter derartigen Bedingungen ist es nicht weiter verwunderlich, daß sich nicht viele Freiwillige für die Arbeit in der TVZ finden. Und vom repressiven Kurs abzuweichen und den Gefangenen Zugeständnisse zu machen, wenigstens die Bedingungen den anderer Anstaltsbetriebe anzugleichen - dazu war der CDU/FDP-Senat nicht bereit. Andererseits mußte ein gangbarer Weg gefunden werden die TVZ am Laufen zu halten. Schließlich hatte man sie der Öffentlichkeit mit wohlgefälligen Worten als "Investition in die Zukunft" verkauft. Also wurden und werden Neuzugänge, vorzugsweise aus Metallberufen, erst mal zwangszugewiesen.

Dabei war es für die "Drahtzieher" in der Arbeitsverwaltung völlig unerheblich, ob sich der betreffende Gefangene an seinen Arbeitsplatz wohl fühlt oder nicht, soweit man unter den Zwangsarbeitsbedingungen von wohlfühlen sprechen kann. Und weiterhin war es unerheblich, ob er sich durch den verordneten Arbeitsplatzwechsel künftig finanziell schlechter stellt, weil er "aus technischen Gründen" eine Lohnstufe zurückgestuft werden mußte. Aber: es sind ja nur Gefangene, und die haben so zu funktionieren, wie sie eben gebraucht werden. Hauptsache der Laden läuft ...

-awo-



# Mauer splitter

## SOMMERFREISTUNDE

Seit Anfang Mai findet in der JVA Tegel wieder für alle Gefangenen die sogenannte Sommerfreistunde statt. Eine zusätzliche zweite Freistunde, die in den Monaten Mai bis September in den Abendstunden gewährt wird. Zwar ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüßen, zumal sie den gesetzlichen Mindestanspruch auf "Aufenthalt im Freien" (§ 64 StVollzG) auf das Doppelte erweitert. Allerdings nur an Wochentagen und auch nicht an jedem Wochentag für jeden Gefangenen. Arbeitsfreie Tage, also Sonnabende, Sonn- und Feiertage bleiben zum Unverständnis der Gefangenen von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen.

Dabei wären zusätzliche Freistunden gerade an den Wochenenden besonders attraktiv, wegen der allgemein gähnenden Langeweile. Denn während Sport-, Bildungs- und sonstige Freizeitgruppen/aktivitäten ebenfalls in der Regel an Wochentagen stattfinden, bleiben die Wochenenden ziemlich unausgefüllt.

Außerdem ist die zweite Freistunde oftmals nur eine Alternative zu den Freizeitgruppen, die in einigen Teilanstalten parallel laufen. So ist es nicht verwunderlich, daß Lust und Bereitschaft zur Gruppenteilnahme sinken, wenn das Thermometer steigt. Hinzu kommt, daß Zeitpunkt, Dauer und Häufigkeit der Sommerfreistunde in den einzelnen Teilanstalten völlig verschieden gehandhabt werden: TA II von 18 bis 19 Uhr, TA III von ca. 17.15 bis 18 Uhr, TA V und VI von 18.30 bis 19.30 Uhr. Der Hausleiter III muß sich hier die Frage gefallen lassen, warum die Freistunde in dieser Teilanstalt rund 15 Minuten kürzer ist als in den anderen Bereichen.

Und schließlich zur Häufigkeit: Während alle Insassen der Teilanstalten V und VI werk-

## ES GEHT VORAN

Es ist ja kein Geheimnis, daß der Fortschritt unserer Zeit vor den Mauern der Haftanstalten fast immer halt macht. So sind Steckdosen und Warmwasseranschlüsse in den Zellen für mehr als die Hälfte der Gefangenen eine Art Fremdwort.

Um so verwunderlicher, daß nur ein Vierteljahrhundert nach Markteinführung der Farbfernseher jetzt im Frühjahr dieses Jahres alle Fernsehräume in der JVA Tegel mit Farbfernsehgeräten ausgestattet worden sind. Vorher gab es Farbfernseher nur in den Teilanstalten IV (SothA) und III E.

Es geht voran. Vielleicht gibt es in zehn oder mehr Jahren auch Video-Recorder (bisher nur III E und SothA) und/oder Backöfen (bisher nur TA VI).

-awo-

tags die Möglichkeit zur Teilnahme an der Sommerfreistunde haben, besteht sie für die Gefangenen der Bereiche II und III nur an jedem zweiten Wochentag. Die eine Hälfte der Insassen bleibt unter Zellenverschluß (!), während die andere zur Freistunde gehen kann..

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Regelung der Sommerfreistunde in der JVA Tegel einer dringenden Neuregelung bedarf, und zwar unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Natürlich kann sich die Anstalt auf die gesetzlichen Regelungen stützen, wonach sie zusätzliche Freistunden nicht zu gewähren braucht. Aber es ist einfach nicht in Ordnung, wenn z. B. ein Gefangener nur jeden zweiten Tag für 45 Minuten in den Genuß der Sommerfreistunde kommt, während ein anderer fünf zu je 60 Minuten hat.

-awo-

## MEHR FREUDE AM DUSCHEN?

Anfang März dieses Jahres hing an den Stationsbrettern in den einzelnen Teilanstalten wieder eine Bekanntmachung mehr. Teils gelangweilt, teils interessiert nahmen die Gefangenen zur Kenntnis, was die Anstaltsleitung diesmal wieder ausgebrütet hatte: "Ab April dieses Jahres wird von der Anstalt an jeden Gefangenen ein Paar Badelatschen ausgegeben", stand einleitend zu lesen. Damit wurde ein langjähriges Begehren der Gefangenen von seiten der Anstalt endlich aufgegriffen: die Hygiene im Duschbereich zu verbessern.

Außerdem fiel auf, daß es sich mal um eine positive Mitteilung handelte. Doch ganz ohne Belehrung ging es doch nicht. Für- und vorsorglich wurde darauf hingewiesen, welcher Zweck damit verfolgt wird und wie die Badelatschen zu tragen sind: Nämlich "nur während des Umkleidens oder beim Duschen im Duschbereich, um der Übertragung von Fußpilz entgegenzuwirken, und nicht als Hausschuhe". Gleichzeitig wurde empfohlen, "die Ihnen überlassenen Badelatschen zu kennzeichnen".

Phantastisch. Die Vordenker hatten vorformuliert und bekanntgemacht, und Mitte März wußten alle Gefangenen Bescheid. Ein verfrühter Aprilscherz wurde für möglich gehalten, denn die Verteilung der Badelatschen ließ bis Ende Mai auf sich warten. Bei Redaktionsschluß stand allerdings noch nicht fest, ob zur Einhaltung der Trage-Ordnung eigens dafür Bedienstete abgestellt oder neue eingestellt werden. Wäre das nicht auch ein neuer Aufgabenbereich für die Beamten der Abteilung Sicherheit, wenn diese Abteilung mal aufgelöst werden sollte?

-awo-



## KOMMUNIKATIONSMANGEL IN DER TEILANSTALT II

Schon mehrfach hat der Lichtblick in den vergangenen Jahren darauf hingewiesen, daß es in der Teilanstalt II kaum Möglichkeiten für die Insassen zum Telefonieren gibt. Während die Gefangenen in den anderen Bereichen regelmäßig ein bis drei Telefonat(e) pro Woche führen können, gibt es im Haus II offiziell überhaupt keine Möglichkeit. Lediglich in "begründeten Ausnahmefällen" können sich die Gefangenen mittels Antrag an den Gruppenleiter wenden, der dann ein Telefonat genehmigen kann oder nicht.

So ist es nur logisch, daß die Sprechstunden beim evangelischen und katholischen Seelsorger ständig hoffnungslos überfüllt sind, weil hier telefoniert werden kann. Entsprechend dieser Praxis fühlen sich die Kirchenmänner zum Teil zu Telefonseelsorgebeamten umfunktioniert.

Es ist an der Zeit, daß sich die Verantwortlichen Gedanken machen, auch für die Teilanstalt II eine verbindliche Telefonregelung einzuführen. Im Interesse der Kirchenmänner, aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nicht zuletzt wegen der gegebenen Besuchsmöglichkeiten für Angehörige der Insassen aus dieser Teilanstalt.

-awo-

## SPÄTSPRECHSTUNDE

Was es bisher nur für die Insassen der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) gab, soll jetzt auch für die Gefangenen in den anderen Teilanstaltsbereichen eingeführt werden: Eine Spätsprechstunde für Berufstätige.

Diese Spätsprechstunde soll mit Beginn vom 3. Juli regelmäßig montags in der Zeit von 12 bis 20.30 Uhr (Einlaß bis 19 Uhr) im Sprechzentrum II/III stattfinden. Gefordert wurde diese Spätsprechstunde schon lange. Zwar erhöht sich dadurch nicht die Zahl der monatlichen Besuchsmöglichkeiten, aber isoliert betrachtet ist diese Neuregelung ein begrüßenswerter Fortschritt.

-awo-

## "KNACKT DEN TRAKT - für eine Gesellschaft ohne Knäste"

Unter diesem Motto fand am Sonntagnachmittag des 11. Juni 1989 vor der JVA Tegel eine Kundgebung statt. Etwa 200 bis 300 Teilnehmer und Teilnehmerinnen hatten sich um einen Lieferwagen versammelt, auf dessen Dach zwei Lautsprecher montiert waren und winkten den "Knackis" zu: "Es leben die Gefangenen." Natürlich - wie soll es auch anders sein - war die Polizei dabei (1 Mannschaftswagen); und mindestens zwei Zivilbeamte waren sogar aus dem Knast auszumachen.

Während der ca. einstündigen Veranstaltung wurde überwiegend Musik gespielt. In zwei Redebeiträgen in deutscher und türkischer Sprache solidarisierten sich die Anwesenden mit den Gefangenen und erklärten ihre volle Unterstützung und Sympathie für die Aktion, "weil das mal was anderes ist als ein Hungerstreik" und "weil die Arbeitsniederlegung den Justizapparat an der empfindlichsten Stelle trifft".

Leider konnten nur wenige Gefangene etwas von der Veranstaltung sehen, weil die Sicht über die Mauer nur von einem Flurfenster im obersten Stockwerk der TA III möglich war. Trotzdem war es eine Aktion, die gute Stimmung aufkommen ließ, die sich schnell im ganzen Haus übertrug.

Abschließend wurden bunte Luftballons in den Himmel geschickt, und es wurde eine weitere Kundgebung angekündigt: "Hoffentlich in einigen Wochen."

-awo-

## "ZWANGSVERLEGUNGEN"

Aufgrund verschiedener Umgestaltungen in einigen Teilanstalten, die vorher nicht angekündigt waren, kam es Ende Mai zu einer Reihe von "Zwangsverlegungen". Das heißt, eine erhebliche Anzahl von Gefangenen - nach eigenen Schätzungen ca. 60 bis 80 - wurde unter Anmeldung ihres Protestes auf andere Stationen bzw. in andere Teilanstalten verlegt. Betroffen davon waren überwiegend Insassen aus den Häusern II, die ins Haus III oder aus dem Haus III nach Haus V verlegt wurden.

Selbst Gruppenleiter wollten von nichts etwas gewußt haben. Über die beabsichtigten Konzeptionen und sonstigen Hintergründe der plötzlichen Verlegungen herrscht bis heute Unklarheit. Einzig aus der TA V ist bekannt, daß eine Station für "behandlungswillige Gefangene mit einem Strafrest von mehr als drei Jahren eingerichtet wurde. Die genaue amtliche Bezeichnung dafür ist noch nicht bekannt. Nur: Bis heute ist keiner, der dorthin verlegt worden ist, gefragt worden, ob er behandlungswillig ist ...

-awo-

## POSITIVES AUS DER TA II

Es bedurfte wohl erst der Regierungsbeteiligung der AL und der damit verbundenen Umgestaltung der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, einen seit Bestehen des Strafvollzugsgesetzes vorhandenen ständigen Reibungspunkt zwischen Insassen und Bediensteten in der TA II beizulegen: Seit etwa einem Monat ist es den Insassen der Teilanstalt II "erlaubt", ihr Eigentum zu sichern.

Für die Gefangenen der anderen Verbahereiche ist es schon lange eine Selbstverständlichkeit, ihre Zellen beim Verlassen verschließen zu können. Jetzt können die Insassen der TA II auf Antrag Vorhänge einbringen lassen. Ein zweiter Schlüssel muß allerdings im Beamtenraum hinterlegt werden. Es ist unverständlich, daß den Gefangenen im Haus II eine solche Selbstverständlichkeit bislang verweigert worden ist.

-awo-





# HAFTRECHT

BGB § 839, 847 (Schmerzensgeld für Strafgefangenen wegen verspäteter ärztlicher Behandlung)

Die Praxis einer JVA, wonach Gefangene erst nach mehrfachen Anträgen wegen gesundheitlicher Beschwerden einem Arzt vorgeführt werden, stellt einen von den verantwortlichen Beamten zu vertretenden Organisationsmangel dar, für den das beklagte Land als Anstellungskörperschaft zu haften hat.

LG Berlin, Urteil vom 29.9.1988 - 13. O. 314/87

Aus den Gründen:

Der Kl. kann aus den §§ 839 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 44 GG wegen einer erlittenen Amtspflichtverletzung Schmerzensgeld vom Bekl. verlangen.

Die gegenüber dem Kl. obliegende Amtspflicht hat der Bekl. dadurch verletzt, daß er auf den "Vormelder" des Kl. vom 27.1.1987, in dem dieser um Zahnarztbehandlung nachsuchte, untätig blieb.

Die Praxis der Teilanstalt II der JVA Moabit, wonach Gefangene erst nach mehrfachen Anträgen wegen gesundheitlicher Beschwerden, sei es Zahn- oder andere Schmerzen, einem Arzt vorgeführt werden, stellt einen von den verantwortlichen Beamten zu vertretenden Organisationsmangel dar, für den das beklagte Land Berlin als Anstellungskörperschaft zu haften hat. Das Verhalten ist insgesamt als pflichtwidriges Verhalten der Leitung der Teilanstalt II zu werten, so daß es auf eine Feststellung der verantwortlichen Einzelpersonlichkeit nicht mehr ankommt (Palandt-Thomas, § 839 Anm. 2 A s).

Unbestritten begehrte der Kl. die Vorführung zum Zahnarzt durch den Vormelder vom 27.1.1987. Auf diesen Antrag hin wurde überhaupt nichts veranlaßt. Vielmehr erfolgte die Behandlung des Backenzahns erst am 2.9.1987. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Kl. bereits am 11.4.1987 durch den Zahnarzt der JVA Tegel behandelt wurde. Auch diese Vorführung zum Zahnarzt war erheblich zu spät - fast drei Monate nach dem Vormelder - und verstößt mithin bereits gegen den Grundsatz des Strafvollstreckungsrechts, nach dem ein Gefangener wie ein gesetzlich Versicherter ärztlich zu versorgen ist. Bei der Vorführung erfolgte dann auch nicht einmal die Behandlung des Backenzahns.

Allerdings ist eine Untersuchung von Gefangenen in den nächsten Sprechstunden nach den Verwaltungsvorschriften zu § 58 Nr. 1 Abs. 1 StrVollzG nur für ganz erhebliche Gesundheitsgefahren vorgesehen. Es muß aber auch für nicht nur vorübergehende Beschwerden ausreichen, wenn ein Gefangener einmal anzeigt, daß er behandelt werden möchte.

Wenn auch der Bekl. aus dem "Vormelder" nicht ersehen konnte, wie akut die Schmerzen des Kl. gewesen sind, so konnte er daraus allerdings ohne weiteres entnehmen, daß die Beschwerden des Kl. nicht nur vorübergehender Art waren. Der Kl. schilderte, daß der Zahn nur noch aus Plombenmaterial bestanden habe. Aus diesem Zahn habe er sich nun eine große Plombe abgebrochen. Diese Beschwerden hätten, auch wenn nicht unbedingt in der nächsten Sprechstunde, aber in angemessener Zeit behandelt werden müssen. Dazu hätte der "Vormelder" des Kl. an den Anstaltsarzt weitergeleitet werden müssen und nicht einfach unbearbeitet bleiben dürfen. Diese bloße Untätigkeit kann auch nicht auf die eigene Einschätzung des Betroffenen, auf die gerade aktuelle, die von der persönlichen Situation und der psychischen Ausgangslage abhängig sein soll, geschützt werden. Der Bekl. hat dabei kurzfristig Inhaftierte im Auge, bei denen die plötzliche Inhaftierung zu Überreaktionen führen kann. Der Kl. befand sich jedoch bereits seit dem 24.5.1985 in der JVA Moabit.

Die in der Nichtbehandlung des Zahns liegende gesundheitliche Beeinträchtigung ist auch unter Berücksichtigung möglicher Schmerzen des Kl. mit einem Schmerzensgeld in Höhe von 500,- DM angemessen abgegolten.

Mitgeteilt von RAin Margarete v. Galen, Berlin.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 4, Seite 164, April 1989

§§ 4 Abs. 2, 109 StVollzG, Art. 2 GG (Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht durch Kontaktaufnahme zu Warenlieferanten)

1. Die Kontaktaufnahme des Anstaltsleiters zu außenstehenden Firmen, die der Kontrolle der Bezahlung von Warenlieferungen an den Gefangenen dient, ist eine Maßnahme im Sinne des § 109 StVollzG, durch die in den durch das informationelle Selbstbestimmungsrecht (BVerfG 65, 1 ff.) geschützten Rechtskreis des Gefangenen eingegriffen wird.
2. Ein solcher Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht hat seine Eingriffsgrundlage im Sinne des Art 2 GG in § 4 Abs. 2 StVollzG. Es stellt eine schwerwiegende Störung der Anstalt dar, wenn die Vollzugsbehörde in Kenntnis der Zahlungsunwilligkeit des Betroffenen Warenlieferungen gutgläubiger Lieferanten annehmen und aushändigen würde. Durch ein solches Verhalten würde sich die Vollzugsbehörde dem Verdacht aussetzen, an etwaigen Handlungen des Betroffenen in der Form der Beihilfe mitzuwirken.
3. Nachdem die Vollzugsbehörde die Waren zurückgeschickt hat, ist die Hauptsache erledigt und ein Antrag auf Folgenbeseitigung unzulässig.

OLG Hamm, Beschluß vom 19.7.1988 - 1 Vollz (Ws) 220/88 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 115, April 1989



Eine dem Gefangenen entnommene Blutprobe darf nicht ohne seine Einwilligung auf eine HIV-Infektion untersucht werden.

Der Vermerk über das Ergebnis einer solcherart rechtswidrigen Untersuchung ist in der Gesundheitsakte des Gefangenen zu löschen. Die Verpflichtung der Vollzugsanstalt zu richtiger und vollständiger Dokumentation der medizinischen Behandlung des Gefangenen steht dem nicht entgegen.

OLG Koblenz, Beschluß vom 26.1.1989 - 2 Vollz (Ws 63/88)

#### Sachverhalt:

Dem Bf. wurde im Rahmen der medizinischen Zugangsuntersuchung eine Blutprobe entnommen. Auf die Frage nach dem Grund erklärte der Sanitätsbeamte, daß sie zum Zweck einer Blutgruppenbestimmung erfolgte. Daraufhin stimmte der Betroffene einer Blutentnahme durch Venenpunktion zu. Das entnommene Blut wurde von der Vollzugsanstalt nicht nur zur Blutgruppenbestimmung, sondern auch zu einer Untersuchung auf eine HIV-Infektion hin verwandt. Die HIV-Untersuchung brachte ein negatives Ergebnis, das in den Gesundheitsakten des Betroffenen vermerkt wurde. Dem Antrag des Bf. auf Löschung der Eintragung und Feststellung der Rechtswidrigkeit hatte die JVA zurückgewiesen, die StVK dem Begehren des Bf. in vollem Umfang stattgegeben. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde der JVA blieb erfolglos.

#### Aus den Gründen:

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist der StVK allerdings insoweit nicht zu folgen, als die dem Feststellungsantrag des Betroffenen auch als solchem stattgegeben hat. Denn mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird in Wahrheit ein sog. Folgenbeseitigungsanspruch nach § 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG (zu diesem Anspruch vgl. Schuler in Schwind/Böhm, StVollzG, 1983, § 115 Rdnr. 16) geltend gemacht. Der Betroffene wendet sich sowohl gegen die Untersuchung seines Blutes auf eine HIV-Infektion als auch gegen die Eintragung des Untersuchungsergebnisses in die Gesundheitsakte. Beide Maßnahmen sind bereits vollzogen. Das Begehren des Betroffenen muß sich daher auf eine Rückgängigmachung der Maßnahme richten, soweit dies möglich ist, sowie auf die Beseitigung noch fortbestehender Folgen. Da dies hinsichtlich der Untersuchung nicht mehr möglich ist, verbleibt es bei einer Beseitigung der Folgen, also einer Löschung der Eintragung in der Gesundheitsakte. Mit der Entscheidung über diesen Folgenbeseitigungsanspruch wird incidenter aber auch über die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Maßnahme befunden. Für ein selbständiges Feststellungsbegehren ist neben einem solchen Folgenbeseitigungsanspruch rechtlich kein Raum. Das folgt aus dem allgemeinen Verfahrensgrundsatz, daß weitreichende Klagen einem Feststellungsbegehren vorgehen; für den Zivilprozeß wird dies angenommen, weil es an einem Feststellungsinteresse fehlt (vgl. Thomas-Putzo, ZPO, 15. A. § 256 Anm. 5 d, für das Verwaltungsverfahren folgt dies aus § 43 Abs. 2 S. 1 VwGO). Eine eigentliche Feststellung käme nur bei einer Erledigung der Maßnahme in Betracht (§ 115 Abs. 3 StVollzG). Eine Erledigung liegt aber entgegen der Behauptung der Vollzugsbehörde im Verfahren erster Instanz nicht vor. Erledigung der Hauptsache ist nur bei nachträglichem Wegfall der Beschwer anzunehmen (vgl. Schuler a. a. O. Rdnr. 17). An der Beschwer aber hat sich durch den Bescheid der Vollzugsbehörde vom 21.3.1988 nichts geändert. Auf eine Wiederholungsgefahr kommt es verfahrensrechtlich hiermit nicht an. Sie könnte im übrigen im Falle des Betroffenen nicht aufgrund der allgemeinen Anordnung der Vollzugsbehörde verneint werden, wonach der HIV-Test nur noch mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Gefangenen vorgenommen werde, denn diese Anordnung ist dem Betroffenen erst im Laufe des Verfahrens erster Instanz

und nicht schon auf seine beiden vorprozessualen Eingaben vom 19. und 23.9.1987 hin bekanntgegeben worden.

Zu Recht hat die StVK aber die Beseitigung der Eintragung in der Gesundheitsakte des Betroffenen angeordnet, indem sie in zutreffender Weise von einer Rechtswidrigkeit der HIV-Untersuchung ausgegangen ist. Die Rechtswidrigkeit liegt in der Verletzung des Rechts des Betroffenen, selbst darüber bestimmen zu dürfen, welche medizinischen Untersuchungen an ihm vorgenommen werden. Diese Entscheidungsfreiheit ist Ausfluß des Selbstbestimmungsrechts, das grundsätzlich durch Art. 2 Abs. 1 GG festgelegt ist. In der Rspr. von BVerfG und BGH ist anerkannt, daß die Entscheidungsfreiheit des Patienten Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) von seiner Einwilligung abhängig macht (vgl. BVerfGE 52, 131, 166 und BGHSt 32, 367, 378). Dieses Selbstbestimmungsrecht schützt den Patienten auch davor, daß eine ihm entnommene Blutprobe - wie möglicherweise vorliegend - erst nachträglich einer Untersuchung unterzogen wird, mit der er nicht einverstanden ist. Diese Folge wird für HIV-Untersuchungen inzwischen allgemein anerkannt (vgl. Einstellungsverfügung der StA beim KG vom 25.2.1987 in NJW 87, 1495; Eberbach "Heimliche Aids-Tests" in NJW 87, 1470 und Bruns "Aids, Alltag und Recht" in MDR 87, 353, 355). Soweit die Rechtsbeschwerde sich für ihre Auffassung, daß nämlich eine nachträgliche HIV-Untersuchung auch ohne Einwilligung des Patienten nicht rechtswidrig sein, auf Eberbach a. a. O. und Janker "Heimliche HIV-Antikörpertests - strafbare Körperverletzung?" in NJW 87, 2897 bezieht, geht ihre Bezugnahme fehl, da sie die angenommene Rechtswidrigkeit mit der von diesen Autoren verneinten Strafbarkeit gleichachtet. Eberbach anerkennt ausdrücklich das Vorliegen einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts (a. a. O. II 2). Janker untersucht diesen Fragenkomplex nur unter strafrechtlichen Aspekten, wirft allerdings als obiter dictum die Frage eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht auf, ohne sie zu beantworten. Gleiches dürfte hinsichtlich des strafrechtlichen Aspekts für die Erklärung des Generalstaatsanwaltschafts Dr. Ulrich in der FAZ vom 21.8.1987 gelten, auf die sich die Rechtsbeschwerde ebenfalls beruft, deren Wortlaut dem Senat allerdings nicht bekannt ist. Auf die Frage, ob die Untersuchung auf eine HIV-Infektion bereits bei Entnahme der Blutprobe beabsichtigt war, kommt es rechtlich daher nicht an.

Das StVollzG bietet für einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen der hier in Rede stehenden Art keine rechtliche Handhabe. § 101 Abs. 1 StVollzG läßt eine medizinische Untersuchung mit Zwang nur bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zu. Eine solche Gefahr ist nach heutigem Erkenntnisstand der - eingeschränkten - Möglichkeiten einer Infizierung mit Aids-Viren nicht gegeben (vgl. Bruns, "Aids und Strafvollzug" in StV 87, 504; Eberbach, Anm.





zu LG Bonn Beschl. v. 22.7.1986 in NSTz 87, 141, 142 und Loschelder, "Gesundheitsrechtlicher Aspekt des Aids-Problems in NJW 87, 1467, 1469). Untersuchungen zum Gesundheitsschutz aber dürfen nach § 101 Abs. 2 StVollzG nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein. Die Vollzugsbehörde selbst beruft sich nicht auf diese Bestimmung.

Der Anspruch des Betroffenen auf Löschung der Eintragung in seiner Gesundheitsakte ergibt sich aus der Rechtsnatur des geltend gemachten Begehrens (§ 115 Abs. 2 S. 2 StVollzG). Mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung entsteht für den Petenten ein Anspruch gegen die Vollzugsbehörde auf Beseitigung der realen Folgen der bereits vollzogenen Maßnahme (vgl. Schuler a. a. O. Rdnr. 16). Dieser Anspruch ist entsprechend der Regelung im Verwaltungsgerichtsverfahren materieller Natur (vgl. Kopp, VwGO, 7. A., § 113 Rdnr. 38 Anm. a). Der behördeninterne Charakter der Gesundheitsakte greift in diesem Zusammenhang nicht durch, da die Gesundheitsakte für die medizinische Betreuung und die übrige Behandlung eines Gefangenen im Vollzug von Bedeutung ist. Auch die Verpflichtung der Vollzugsanstalt zu einer richtigen und vollständigen ärztlichen Dokumentation der medizinischen Behandlung der Gefangenen besteht wohl unbestritten. Sie folgt aus dem allgemeinen Standesrecht für Ärzte. Für dieses ist anerkannt, daß der Arzt über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen hat (§ 11 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte 1985, § 11 der Berufsordnung für die Ärzte in Rheinland-Pfalz und Laufs, Arztrecht, 4. A., Rdnr. 321 ff.). Auch dem privaten Arztvertrag wohnen aber grundrechtliche Gehalte inne (vgl. Laufs Rdnr. 331). In gleicher Weise ist deshalb auch bei einem Strafgefangenen dem grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht in dieser Frage der Vorrang einzuräumen. Der von der Vollzugsbehörde zitierten Entscheidung BGH NJW 78, 2337, die sich über die Frage der Beweislast bei unzulänglicher ärztlicher Dokumentation verhält, ist in bezug auf die hier vertretene Auffassung nichts Gegenteiliges zu entnehmen. An dieser Auffassung würde selbst dann festzuhalten sein, wenn die HIV-Untersuchung ein positives Ergebnis gehabt hätte. Denn die Vollzugsanstalt ist rechtlich nicht gehindert, eine medizinische Behandlung eines Gefangenen, die mit der Gefahr einer HIV-Infektion verbunden ist, von einer vorherigen mit Einwilligung des Gefangenen durchgeführten Blutuntersuchung auf HIV-Viren abhängig zu machen, sofern nicht die in § 101 Abs. 1 StVollzG genannten Vorschriften für eine Zwangsbehandlung vorliegen.

Mitgeteilt von RiOLG Gustav Götz, Andernach.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 4, Seite 163, April 1989

**§ 56 StVollzG** (Recht auf Einsicht in die Krankenunterlagen)

Ein Strafgefangener hat ein Recht auf Einsicht in Aufzeichnungen in den Krankenunterlagen über naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und Behandlungsfakten, die ihn betreffen, wenn es für das von ihm darzulegende Interesse von Bedeutung ist. Dieses Recht folgt aus dem in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem durch grundrechtliche Wertung daraus abgeleiteten informationellen Selbstbestimmungsrecht sowie der personalen Würde des Gefangenen.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 28.10.1988 - 3 Ws 262/38 (StVollz) -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 121, April 1989

**§ 13 StVollzG, § 187 BGB** (Berechnung des Regelurlaubs)

Der Tag, in dessen Verlauf der Gefangene seinen Regelurlaub antritt, darf bei der Berechnung der Urlaubstage in entsprechender Anwendung von § 187 BGB nicht mitgezählt werden (im Anschluß an BGH NSTz 1988, 148). Der Rückreisetag zählt als Urlaubstag voll, auch wenn der Gefangene vor 24 Uhr dieses Tages in die Vollzugsanstalt zurückgekehrt sein muß. Die Vollzugsanstalt handelt nicht rechtsfehlerhaft, wenn sie bei eintägigem Urlaub vom Gefangenen seine Rückkehr in die Vollzugsanstalt bis 20 Uhr und bei mehrtägigem Urlaub bis 18 Uhr am letzten Urlaubstag verlangt.

OLG Stuttgart, Beschluß vom 3.11.1988 - 4 Ws 307/88 -

Entnommen aus **Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe**, 38. Jahrgang, Heft 2, Seite 116, April 1989



**StGB § 56 f Abs. 2 Nr. 2** (Verlängerung der Bewährungszeit)

§ 56 f Abs. 2 Nr. 2 StGB in der Neufassung durch das 23. StrÄndG steht der mehrmaligen Verlängerung der Bewährungszeit über 5 Jahre hinaus nicht entgegen. Die Verlängerungsmöglichkeit ist jedoch auf die Hälfte der ursprünglichen Bewährungszeit begrenzt.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 4.7.1988 - 3 Ws 593/88

#### Sachverhalt:

Durch Beschl. d. StVK wurde der Antrag der StA, die Strafaussetzung zur Bewährung aus einem Urteil des LG S. zu widerrufen, zurückgewiesen. Zugleich mit der Zurückweisung der Beschwerde wurde die durch Beschl. der StVK zunächst auf 3 J. festgesetzte und später mit weiterem Beschl. der StVK auf 5 J. verlängerte Bewährungszeit um ein weiteres Jahr verlängert. Hiergegen richtet sich die in der Sache erfolglose Beschwerde der StA.

#### Aus den Gründen:

Der Senat sieht sich durch die Neufassung des § 56 f Abs. 2 Ziff. 2 StGB, die durch das 23. StrÄndG erfolgte, nicht an der abermaligen Verlängerung der Bewährungszeit aus dem ersten Verfahren über 5 Jahre hinaus gehindert.

Nach den zutreffenden Ausführungen des Oberlandesgerichtes Hamm (J. MBINRW 1987, S. 6 f. a. A. Dreher/Tröndle StGB, 44. A. § 56 f Rdnr. 8 m. w. N.), denen sich der Senat anschließt, ist die genannte Vorschrift entsprechend dem Willen des Gesetzgebers dahingehend auszulegen, daß eine mehrfache Verlängerung der Bewährungszeit auch dann möglich ist, wenn die so erreichte Gesamtbewährungszeit einen Zeitraum von insgesamt 5 Jahren überschreitet. Aus nicht nachvollziehbarem Grund ist die Wortfolge "Kann das Höchstmaß der Bewährung" und Unterstellungszeit überschritten werden, jedoch "(BDr. 10/4391 S. 5)" aus der nunmehr vorliegenden Fassung des § 56 f Abs. 2 S. 2 StGB herausgefallen. Durch dieses redaktionelle Versehen ist eine - tatsächlich nicht beabsichtigte, denn §



56 f Abs. 2 sollte klarer gefaßt werden – Formulierung in das spätere Gesetz eingebracht worden, die nicht als inhaltliche Änderung der bisherigen Regelung, sondern als formale Umformulierung gewollt war. Demzufolge ist davon auszugehen, daß in Fällen eines schuldhaften Bewährungsversagens (§ 56 f Abs. 1 StGB) die in § 56 a Abs. 2 S. 2 StGB für geringere Anlässe vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit durch § 56 f Abs. 2 S. 2 StGB n. F. nicht eingeschränkt, sondern erweitert wird (in diesem Sinne wohl auch OLG Zweibrücken NStZ 1987 S. 328, wobei in diesem zu entscheidenden Verfahren jedoch die Frist von 5 Jahren nicht überschritten wurde, vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. v. 29.6.1988, 3 Ws 564/88 und 565/88). Mit dem OLG Hamm (a. a. O.) ist der Senat bei der mehrfachen Verlängerung der Bewährungszeit der Auffassung, daß dann allerdings die Verlängerungsmöglichkeit auf die Hälfte der ursprünglichen Bewährungszeit, die hier 3 Jahre betrug, zu begrenzen ist. Durch die nunmehr erfolgte weitere Verlängerung von 1 Jahr ist diese zulässige Grenze der weiteren Verlängerung der Bewährungszeit nicht überschritten worden.

Mitgeteilt von RiAG Claus Ullrich, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 1, Seite 25, Januar 1989



### StGB § 57 Abs. 2 (Halbstrafenaussetzung)

#### Einzelfall einer positiven Halbstrafenaussetzung nach § 57 Abs. 2 StGB.

OLG Frankfurt/M., Beschluß vom 3.3.1988 – 3 Ws 965/87

#### Aus den Gründen:

Zwar kommt der Vorschrift des § 57 Abs. 2 StGB nach wie vor Ausnahmecharakter zu, so daß eine vorzeitige Entlassung aus der Straftat bereits nach Verbüßung der Hälfte der erkannten Strafe nur dann gerechtfertigt ist, wenn neben einer positiven Sozialprognose aufgrund einer Gesamtwürdigung der Tat, der Persönlichkeit des Verurteilten sowie seiner Entwicklung während des bisherigen Strafvollzuges besondere über die normalen Strafmilderungsgründe hinausgehende Umstände vorliegen, die trotz des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat eine so weitgehende Strafaussetzung zur Bewährung angemessen erscheinen lassen.

Hiervon ausgehend wiegt die Straftat des Verurteilten, der von 1978 bis 1983 Amphetamin herstellen ließ bzw. hergestellt und nicht nur zur eigenen Suchtbefriedigung genutzt, sondern auch aus Gewinnstreben an andere verkauft hat, schwer. Demgegenüber ist aber aufgrund der Feststellungen im Urte. des LG Nürnberg v. 21.12.1984 zunächst zu berücksichtigen, daß die Persönlichkeit des Verurteilten bereits während seiner Jugend durch mangelnde Zuwendung seiner Eltern, die beide den Arztberuf ausübten und die Erziehung des Verurteilten weitgehend seiner Großmutter überließen, geprägt worden ist. Denn während die Eltern einerseits unter Hinweis auf ihre guten Abiturnoten den

Verurteilten einem ständigen Leistungsdruck aussetzten, waren sie andererseits nicht bereit, sich mit seinen Problemen, insbes. mit seinen depressiven Verstimmungen, zu befassen. Dies führte bei dem Verurteilten insbesondere während der Pubertät zu schweren Depressionen und dazu, daß er jeglichen inneren Kontakt zu seinen Eltern verlor. Das wiederum bewirkte, daß der Verurteilte zunächst Aufputschmittel einnahm, nach dem Tod seiner Großmutter alsbald Haschisch und Marihuana rauchte und schließlich dazu kam, Amphetamine bis zur völligen Abhängigkeit von dieser Droge zu konsumieren.

Darüber hinaus spricht für den Verurteilten, daß er sich bereits vor seiner Festnahme in der Erkenntnis der negativen Auswirkungen seines Drogenkonsums dem Drachenfliegen zuwandte, um, was ihm auch gelang, von seiner Drogenabhängigkeit loszukommen. Er hat dann auch bereits im Jahre 1983 als selbständiger Kaufmann ein Geschäft für Drachenfliegen gegründet und dieses seitdem – während seiner Haft unter Mitwirkung seiner Ehefrau – erfolgreich ausgebaut, so daß er bei einem Betriebsvermögen von etwa 300.000 DM heute ein erhebliches Einkommen erzielt.

Daß es dem Verurteilten bereits vor seiner Verurteilung aus eigenem Antrieb gelungen ist, sich von seiner Drogenabhängigkeit zu befreien und sich von seinem strafbaren Verhalten zu distanzieren, zeigt sich auch darin, daß er ein von Schuleinsicht und Reue getragenes Geständnis abgelegt, einen Abnehmer sowie sein Versteck, in dem er Amphetamin zum Eigenverbrauch gelagert hatte, preisgegeben und nicht zuletzt auch einen anderen Untersuchungsgefangenen, gegen den wegen Rauschgiftdelikten ermittelt wurde, zum Geständnis bewogen hat.

Auch die Entwicklung des Verurteilten im Rahmen des Strafvollzuges ist überaus positiv zu bewerten, da er durch den erstmals erfahrenen Freiheitsentzug beeindruckt ist, an mehreren Fortbildungskursen teilgenommen, eine Fluglehrerprüfung abgeschlossen, zahlreiche Vollzugslockerungen beanstandungsfrei bewältigt und sich seit dem 5.8. 1986 auch im offenen Vollzug bewährt hat, indem er im Rahmen der Selbstbeschäftigung sein 1983 gegründetes Geschäft mit Erfolg fortführt. Letzteres bedeutet, daß auch eine ungewöhnlich günstige Entlassungssituation gegeben ist.

Eine Gesamtwürdigung dieser Umstände läßt es – in Übereinstimmung mit der Auffassung der StA bei dem OLG – gerechtfertigt erscheinen, den Verurteilten bereits vor Erreichen des 2/3-Zeitpunktes bedingt aus der Straftat zu entlassen und die Vollstreckung der Reststrafe auf die Dauer von 4 Jahren zur Bewährung auszusetzen.

Der Senat hat dem Verurteilten auf ein entsprechendes Angebot die Auflage erteilt, einen Betrag von 15.000 DM innerhalb einer angemessenen Zeit an eine gemeinnützige Drogentherapieeinrichtung zu zahlen. Zwar ist der Senat grundsätzlich der Auffassung, daß bei der Anordnung der bedingten Entlassung eine Geldauflage nicht zulässig ist, da sie den Verurteilten in der Regel in unzumutbarer Weise belastet und seine Sozialisierung gefährdet. Hier wird der Verurteilte aber in ungewöhnlich günstige wirtschaftliche Verhältnisse entlassen, so daß es unter dem Gesichtspunkt der Genugtuung für das durch den Handel mit Drogen begangene Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt erscheint, dem Verurteilten aufzugeben, durch die Zahlung eines Geldbetrages dazu beizutragen, daß andere Drogenabhängige von ihrer Sucht befreit werden können.

Mitgeteilt von Dr. Cornelius Nestler-Tremel, Frankfurt/M.

Entnommen aus **Strafverteidiger**, 9. Jahrgang, Heft 3, Seite 114, März 1989





# Das Allerletzte



## Wofür gibt es Vorschriften?

Manchmal fragt man sich wirklich, wofür es Vorschriften gibt, wenn sie dann doch nicht eingehalten werden. Oder ist es vielleicht so, daß einige Beamte und Bedienstete sie überhaupt nicht kennen? So häufen sich in letzter Zeit die Vorfälle in der Teilanstalt VI, wo Vorschriften einfach nicht eingehalten werden. Eigentlich sollte den Gefangenen jeder Antrag, sei er nun genehmigt oder nicht, eröffnet werden. Dasselbe gilt für eingehende Postsendungen, Päckchen usw.; aber die Praxis sieht in der TA VI leider anders aus.

Viele Anträge (Vormelder genannt) werden nach zu langen Bearbeitungszeiten den Gefangenen meist gar nicht eröffnet. So ist es das reinste Fragespiel, ob man sein Anliegen nun genehmigt bekommen hat oder nicht. Also schreibt man wiederum einen Vormelder, mit dem nach dem Verbleib des ersten gefragt wird. Mit ein bißchen Glück erfährt man dann, was los ist, oder daß der erste Antrag verloren ging. Bei eingehenden Postsendungen, wo die Aushändigung fraglich ist, sollte nach der Vorschrift so verfahren werden, daß dem Inhaftierten erst mal die Ankunft der Postsendung eröffnet wird und sie dann zum Hausbüro zur Entscheidung über die Aushändigung geht.

Aber weit gefehlt. In der Teilanstalt VI werden diese Sendungen schon in der Zentrale aussortiert und ins Hausbüro oder zur Hauskammer gegeben. Eröffnet wird es einem in der Regel nicht, weder die Ankunft einer Sendung, noch daß sie zum Hausbüro oder zur Habe auf die Hauskammer gegeben wurde. Das erfährt man meist nur zufällig auf Nachfrage hin, oder wenn man mal auf der Hauskammer ist und an der Eintragung im Gefangenenbogen sieht, daß etwas zur Habe genommen worden ist. Dabei sollte einem Inhaftierten doch die Möglichkeit der Annahmeverweigerung oder der Rücksendung gegeben bleiben.

Vom Vollzugsdienstleiter (Vdl) genehmigte Nachnahmesendungen werden bei der Ankunft gleich wieder an den Absender zurückgesandt, wenn es versäumt wurde, das Geld für die Sendung zu sperren oder weil auf einmal der genehmigte Antrag verschollen ist. Warum wird in solchen Fällen nicht erst mal nachgefragt, anstatt die Sendung zurückzuschicken? Da muß man sich schon alles genehmigen lassen und trotzdem klappt wenig.



Bei Anträgen, die über den Gruppenleiter gestellt werden müssen, ist es besonders auf der Station 9/10 sehr schlimm, weil dieser Gruppenleiter oft durch Krankheit oder Urlaub abwesend ist. Man kann es ja noch verstehen, wenn während seiner Abwesenheit etwas schief geht, denn die Vertretung ist dann für ca. 45 Gefangene zuständig. Aber daß auf diesen Stationen auch bei seiner Anwesenheit wenig klappt, zeigen die folgenden Beispiele.

Bei Geldüberweisungen, wo man erst mal per Antrag höflichst um die Genehmigung bitten muß, sein Geld rausschicken zu dürfen, wird gleich ein Zahlschein und eine sogenannte Abtretungserklärung beigelegt. Das wird alles dem Gruppenleiter gegeben, der es eigentlich nach der Bearbeitung zur Zahlstelle geben sollte. Aber auf der Etage der Stationen 9/10 fragt man lieber öfter mal nach, auch wenn der Betreffende schon gehört hat, daß der Vorgang längst erledigt ist. Denn darauf kann man sich nicht verlassen.

Ein Insasse gab ordnungsgemäß einen Überweisungsvorgang beim Gruppenleiter 9/10 ab und dachte, daß dieser auch bearbeitet wird. Als er seinen nächsten Kontoauszug bekam, wurde er eines anderen belehrt. Also hin zum "Sozi" und nachfragen, was los ist. Dort erfuhr er, daß die Überweisung nicht abgesandt werden konnte, weil ein Teil seines Geldes für Zahnersatz gesperrt worden war. Warum wurde das dem Gefangenen nicht gleich mitgeteilt, wie es doch Vorschrift ist! Weil die Überweisung jedoch für den Gefangenen wichtig war, sagte er dem Gruppenleiter, daß der Zahnersatz sich erledigt hätte. Der Gruppenleiter wollte sich umgehend darum kümmern, aber zwei Wochen später war die Überweisung noch nicht aus-

geführt und das Geld für den nicht beantragten Zahnersatz immer noch gesperrt.

Ein anderer Insasse gab eine Überweisung ab und fragte eine Woche später nach, weil das Geld bis dahin seinen Bestimmungsort nicht erreicht hatte. Der Gruppenleiter sagte ihm, daß es längst raus sei, aber im nachhinein erfuhr der Gefangene, daß das Geld erst einen Tag nach seiner Nachfrage beim "Sozi" abgesandt wurde. Zufall, oder war der Gruppenleiter zu der Zeit überarbeitet?

Anträge auf Telefonate nach Westdeutschland werden vom selben Gruppenleiter zwar angenommen, aber dann nicht rechtzeitig bearbeitet. Das ist für den Antragsteller nicht gerade erfreulich, wie man sich denken kann. Denn er freut sich seit langem auf das Telefonat, da Telefonate nach Westdeutschland nur einmal im Monat geführt werden dürfen. Der Gefangene wartet also am Tag des Telefonats, doch es tut sich nichts und keiner weiß Bescheid. Also kein Anruf, weil der Gruppenleiter es wieder einmal versäumt hat ihm zu eröffnen, daß der Antrag nicht rechtzeitig von ihm bearbeitet worden ist. Aus welchen Gründen auch immer.

Kann denn in dieser Teilanstalt jeder die Vorschriften auslegen wie er möchte? Außer den Gefangenen, denn daß sie die Vorschriften beachten, dafür wird schon gesorgt. Was würde in dieser Teilanstalt noch laufen, wenn wir Inhaftierte uns an der Arbeitsmoral und dem Pflichtbewußtsein einiger Bediensteter orientieren würden? Darüber denkt man lieber nicht nach und hofft, daß in Zukunft die Vorschriften von allen Bediensteten eingehalten werden.

-spe-

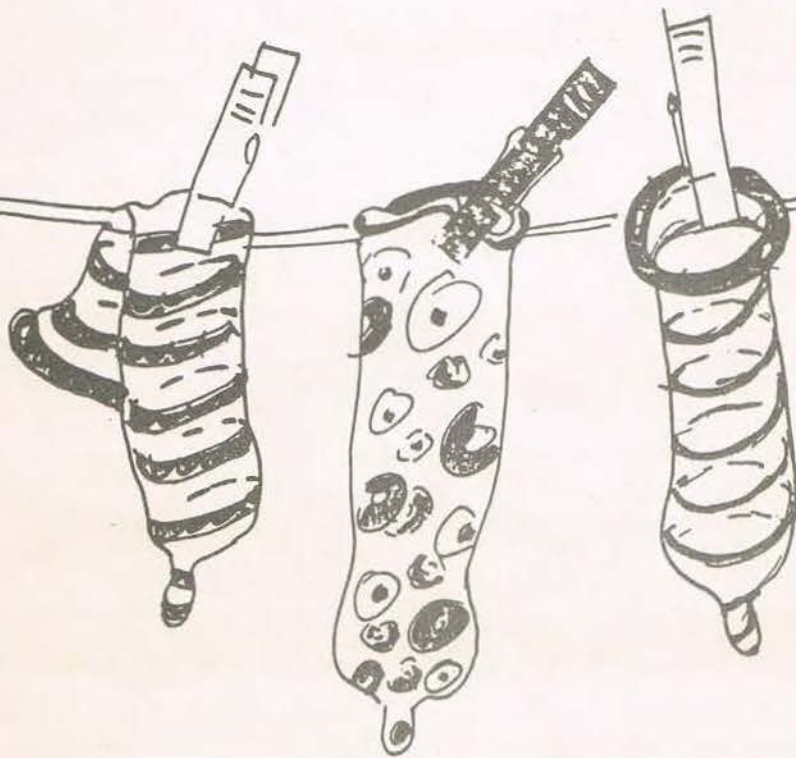


Ein Theaterstück  
zum Thema  
Sexualität und AIDS

# Dreck am Stecken

Termine der Aufführungen:

JVA Berlin-Tegel	22. Juni 1989	17.30 Uhr
JVA Berlin-Moabit	28. Juni 1989	15.45 Uhr
Jugendstrafanstalt	20. Juli 1989	16.30 Uhr



Man befindet sich in einer Werbeagentur, der zu erledigende Auftrag ist süffisant, es geht um „Aidsprävention für Jugendliche“, Verkaufsprodukt ist das Kondom.

Darmstädter Echo  
29.11.1988

Konnten die Zuschauer am Anfang noch über ein skurilles und witziges Stück lachen, so wurden sie gegen Ende mit vorgehaltenem Spiegel zum Nachdenken gezwungen. Um die Fragen, die sich dabei auftraten, gemeinsam zu erörtern, wurde im Anschluß noch zur Diskussion geladen.

Darmstädter Echo  
29.11.1988

Der Berliner Theatermarkt hat vieles zu bieten, aber diese Gruppe ist wirklich eine Bereicherung der Theaterszene; besonders für die jugendlichen Zuschauer.

26/88 



**Stell Dir vor  
Du mußt flüchten  
und siehst überall**

**Ausländern  
now!**

